

Landesbewußtsein in den habsburgischen Ländern östlich des Arlbergs bis zum frühen 15. Jahrhundert

VON WINFRIED STELZER

Einleitung. – I. Der habsburgische Herrschaftskomplex; voll ausgebildete Länder nur östlich des Arlbergs S. 159. – II. Wesen und Begriff des Landes in diesen Ländern S. 162. – III. Österreich und Steier vom 12. Jahrhundert bis zum Beginn der habsburgischen Herrschaft; Landrecht, Landeseinheit und das Landesbewußtsein des Adels S. 166. – IV. Österreich und Steier im Konflikt mit Herzog Albrecht I. (1282–1298) S. 172. – V. Landesnamen und Landeswappen in Österreich und Steier; Landesbewußtsein in literarischen Zeugnissen und im Schulunterricht S. 176. – VI. Landesbewußtsein in Geschichtsschreibung, Geschichtsdichtung und Satire in der frühhabsburgischen Zeit S. 179. – VII. Instrumentalisierung des Landesbewußtseins durch die Dynastie S. 187. – VIII. Landesbewußtsein in Kärnten (erworben 1335); die Kärntner Herzogseinsetzung S. 188. – IX. Landesordnungen für Kärnten und Krain (1338): Initiative des Adels, Landrecht und Landeseinheit S. 195. – X. Die Chronik Johans von Viktring: territoriale und dynastische Ausrichtung; Propagierung eines gemeinschaftlichen Landesbewußtseins und Zusammengehörigkeitsgefühls aller habsburgischen Länder im Sinne Herzog Albrechts II. S. 197. – XI. Tirol (erworben 1363) und das Landesbewußtsein der Tiroler S. 201. – XII. Bestätigung von Landrecht und Landesordnungen durch die Landesfürsten als Voraussetzung für die Huldigung S. 203. – XIII. Die Dynastie und die Länder; das dynastische, durch Urkundenfälschungen artikulierte Landeskonzept Herzog Rudolfs IV.; Konflikt mit dem Landrecht am Beispiel eines Tiroler Adligen S. 205. – XIV. Landrecht, Landesgewohnheiten, Gewährschaftsformeln und Landesbewußtsein; die Ausbildung des Landes ob der Enns S. 209. – XV. Die »Österreichische Chronik von den 95 Herrschaften« des Leopold von Wien, die Fiktion der Fabelfürstenreihe und das Landesbewußtsein der Dynastie S. 218. – XVI. Zusammenfassung S. 220.

Anders als im heutigen Deutschland, dessen Länder historisch betrachtet zum Teil sehr willkürlich geformt, zusammengesetzt und benannt erscheinen, sind fast alle Länder des heutigen Österreich in ununterbrochener Kontinuität identisch mit den Ländern, die vom 12. bis zum 14. Jahrhundert ausgebildet wurden. Alphons Lhotsky vertrat die Vorstellung, »die Republik der Gegenwart (sei) nichts anderes als das nur wenig modifizierte ›Haus Österreich‹ der Zeit Kaiser Friedrichs III.«, ein »Territorienkomplex ..., der sich im Laufe des Mittelalters durch spontane Konvergenz der Landschaften in weitgehender Identität mit der politischen Gestaltungskraft dreier Dynastien zu einer lebenskräftigen Einheit entwickelte, die über zahllose Krisen hinweg ihre Daseinsberechtigung bewiesen«

habe¹⁾. Dem gegenüber machte Othmar Hageneder zurecht geltend, daß 1918, nach dem Untergang der Österreichisch-Ungarischen Monarchie, nur »Teile jener Ländergruppe, die im späteren Mittelalter unter der Bezeichnung ›Herrschaft zu Österreich‹ oder ›Haus Österreich‹ entstanden war, weiterhin miteinander verbunden« blieben, und wies darauf hin, daß es »sich sicherlich um mehr als eine bloße Änderung von Grenzen gegenüber dem mittelalterlichen Bestand (handelte), denn beide, die mittelalterliche Ländergruppe und die Republik Österreich, beruhen auf ganz verschiedenen historischen Bedingungen«. War das eine dynastische Union der Länder als »Ständestaaten«, verbunden mit zahlreichen Herrschaften der Dynastie v. a. im Südwesten des Reiches, so sind die heutigen österreichischen Länder im wesentlichen der »deutschsprachige Rest dessen, was von der multinationalen Monarchie der Neuzeit übrigblieb«²⁾. Gegenüber dem mittelalterlichen Herrschaftskomplex bedeutet dies beträchtliche Veränderungen³⁾. Die entscheidende Konstante blieben freilich die Länder. Sie waren zum Großteil schon vor ihrer Übernahme durch die habsburgische Herrschaft ausgebildet und stifteten bis heute die Identität ihrer Bewohner. Landesbewußtsein und – durchaus auch emotionelles – Wir-Gefühl im Hinblick auf das jeweilige Land dominieren heute, vor allem bei der jüngeren Generation, vielleicht nicht mehr im selben Ausmaß wie noch vor 20 Jahren. Auch stößt man in Wien nicht selten auf mangelndes Verständnis für die Eigenständigkeit und das Selbstbewußtsein der Länder und auf die Tendenz, »Restösterreich« ohne besondere Differenzierung als »Provinz« abzutun. Als aber in jüngster Zeit Vorschläge gemacht wurden, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung Länder zusammenzulegen oder ihre Gestalt zu verändern, rief dies einen Sturm der Entrüstung hervor. Die Länder werden sehr bewußt wahrgenommen, mit starkem Zugehörigkeitsgefühl und – wie die Pflege der Landesgeschichte und die Publikation umfangreicher Geschichten der einzelnen Länder zeigt – mit erstaunlichem Interesse für die Tiefe der historischen Dimension⁴⁾.

1) Alphons LHOTSKY, *Geschichte Österreichs seit der Mitte des 13. Jahrhunderts (1281–1358)* (1967) S. 5f. – Literatur, die nach dem Abschluß des Manuskriptes (Sommer 2003) erschien, konnte nicht mehr berücksichtigt werden. Einige Nachträge werden am Ende des Beitrages aufgeführt. – Für kritische Lektüre und einige Hinweise danke ich Gustav PFEIFER (Bozen) sehr herzlich.

2) Othmar HAGENEDER, *Die Herrschaft zu Österreich und ihre Länder im Mittelalter, Carinthia I* 186 (1996) S. 219–235, die Zitate S. 220f., hier auch eine Übersicht über die territorialen Unterschiede.

3) Bereits 1805 bzw. 1815 hatte die habsburgische Herrschaft über die Vorlande ein erzwungenes Ende gefunden, 1918/19 gingen Krain, Innerisrien und Triest, die Untersteiermark, ein Teil Kärntens, Südtirol und das Trentino verloren, dagegen waren 1779 das Innviertel zu Oberösterreich, 1805 bzw. 1816 das geistliche Reichsfürstentum Salzburg an den Kaiserstaat Österreich sowie 1919 das erst dann als »Burgenland« bezeichnete deutschsprachige Gebiet Westungarns an die neugegründete Republik (Deutsch-)Österreich gekommen. – Vorarlberg kann im Spätmittelalter noch nicht als Land angesprochen werden, die Landesbildung war erst im 16. Jahrhundert abgeschlossen. Wien wurde 1922 aus politischen Überlegungen als eigenes Land aus dem Land Niederösterreich ausgegliedert.

4) Vgl. etwa: *Liebe auf den zweiten Blick. Landes- und Österreichbewußtsein nach 1945*, hg. von Robert KRIECHBAUMER (*Geschichte der österreichischen Bundesländer seit 1945*, hg. von Herbert DACHS, Ernst

I.

Der spätmittelalterliche habsburgische Herrschaftskomplex entstand in einem langwierigen, alles andere als geradlinig verlaufenden Prozeß, auf den hier nicht näher eingegangen werden kann⁵⁾. Dem 1273 zum römisch-deutschen König gewählten Rudolf von Habsburg gelang es im Zuge der Revindikationen des Reichsgutes, seiner Familie die Herzogtümer Österreich und Steier sowie die Herrschaft Krain mit der Windischen Mark zuzuwenden, die unter der Herrschaft des böhmischen Königs Ottokar II. Přemysl gestanden waren; Krain war allerdings seit 1279 an Meinhard II., Graf von Tirol-Görz, seit 1286 Herzog von Kärnten, verpfändet. Die Basis der Hausmacht, die sich zuvor auf einen bedeutenden, aus verschiedensten Besitzungen und Herrschaftsrechten bestehenden Machtbereich im Südwesten des Reiches konzentriert hatte, wurde dadurch entscheidend vergrößert. Neben dem beharrlichen weiteren Ausbau der herrschaftlichen Positionen in den Oberen Landen, der auf verschiedenste Widerstände, namentlich von Seiten der Eidgenossenschaft und der Grafen von Württemberg, stieß und viele Rückschläge erlitt, konnte mit der Erwerbung des Herzogtums Kärnten und der faktischen Übernahme der Herrschaft in Krain (1335) sowie der Erwerbung der Grafschaft Tirol (1363) der östliche Herrschaftskomplex erweitert und abgerundet werden; zugleich bildeten die neuerworbenen Länder wesentliche Elemente einer territorialen Brücke zu den Oberen Landen.

Im Grunde bestand der gesamte, heterogene Komplex aus zwei strukturell sehr unterschiedlichen Teilen: im Osten im wesentlichen voll ausgebildete Länder, im Westen ein herrschaftliches Konglomerat von unterschiedlichsten Rechten, Besitzungen und Herrschaften in Gemengelage, aber keine einigermaßen geschlossene Landesherrschaften. Die Grenze zwischen den beiden bildete der Arlberg. Die Herrschaftsteilungen, die 1379 zunächst zu zwei, 1411 schließlich zu drei habsburgischen Linien und Herrschaftsgebieten bzw. Ländergruppen führten, wirkten sich auf die strukturellen Unterschiede dieser Art nicht aus.

Für die vorliegende Untersuchung der Formen spätmittelalterlichen Landesbewußtseins im habsburgischen Herrschaftskomplex bleibt der westliche Teil »vor dem Arlberg«

HANISCH und Robert KRIECHBAUMER, 6, 1998). – Über »das Fortleben der mittelalterlichen Länder in den neueren Jahrhunderten ...«, ohne deren Kenntnis weder die Struktur der Österreichischen Monarchie noch die Eigenart des »Föderalismus« der Republik Österreich verstanden werden kann«, vgl. die vorzügliche Skizze bei BRUNNER, Land und Herrschaft (wie Anm. 21) S. 441–463: »Die Länder in der Österreichischen Monarchie«, hier S. 454f. über die für die nachhaltige Ausprägung eines Landespatritismus und eines geschichtlichen Bewußtseins in den einzelnen Ländern entscheidende Entwicklung im Lauf des 19. Jahrhunderts, das Zitat S. VIII (Vorwort).

5) Vgl. dazu LHOTSKY, Geschichte (wie Anm. 1), Heinz DOPSCH, Karl BRUNNER und Maximilian WELTIN, Die Länder und das Reich. Der Ostalpenraum im Hochmittelalter (Österreichische Geschichte 1122–1278, 1999), Alois NIEDERSTÄTTER, Die Herrschaft Österreich. Fürst und Land im Spätmittelalter (Österreichische Geschichte 1278–1411, hg. von Herwig WOLFRAM, 2001).

nach ersten Sondierungen aus pragmatischen Überlegungen ausgeklammert. Die Oberen Lande: die Besitzungen und Herrschaften am Oberrhein, im Aargau, im Thurgau, im Elsaß, im Sundgau, im Breisgau und in Schwaben, nachmals als »Vordere Lande«, »Vorlande« bzw. »Vorderösterreich« bezeichnet⁶⁾, mit ihren so ganz anders gearteten Verhältnissen sollten gelegentlich gesondert untersucht werden⁷⁾. Es ist den Habsburgern letztlich trotz aller Bemühungen nicht gelungen, das Herzogtum Schwaben wiederherzustellen oder in dem herrschaftlich so zersplitterten Raum einigermaßen geschlossene Landesherrschaften zu etablieren. Selbst wenn Herzog Rudolf IV. den Anspruch auf den Titel eines »Fürsten von Schwaben und Elsaß« erhob, ihn für kurze Zeit auch führte und auf dem Hof- und Lehentag in Zofingen im Jänner 1361 entsprechend auftrat – Kaiser Karl IV.

6) Otto STOLZ, *Geschichtliche Beschreibung der ober- und vorderösterreichischen Lande* (1943), über die Bezeichnungen S. 24ff.; aus der reichen neueren Literatur vgl. etwa Georges BISCHOFF, *Gouvernés et gouvernants en Haute-Alsace à l'époque Autrichienne. Les états des Pays Antérieurs des origines au milieu du XVI^e siècle* (Société savante d'Alsace et des Régions de l'Est, Série «Grandes Publications» t. 20, Strasbourg 1982); Guy P. MARCHAL, *Sempach 1386. Von den Anfängen des Territorialstaates Luzern. Beiträge zur Frühgeschichte des Kantons Luzern. Mit einer Studie von Waltraud HÖRSCH: Adel im Bannkreis Österreichs: Strukturen der Herrschaftsnähe im Raum Aargau-Luzern* (1986), hier bes. Teil 1 (S. 1–105): Die österreichische Herrschaft gegen Ende des 14. Jahrhunderts; Hans-Georg HOFACKER, *Die schwäbische Herzogswürde. Untersuchungen zur landesfürstlichen und kaiserlichen Politik im deutschen Südwesten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit*, *Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte* 47 (1988) S. 71–148; *Die Eidgenossen und ihre Nachbarn im Deutschen Reich des Mittelalters*, hg. von Peter RÜCK (1991), darin u.a. S. 61–85 Franz QUARTHAL, *Residenz, Verwaltung und Territorialbildung in den westlichen Herrschaftsgebieten der Habsburger während des Spätmittelalters*; SPECK-NAGEL, *Die vorderösterreichischen Landstände* (wie Anm. 9); Wilhelm BAUM, *Die Habsburger in den Vorlanden 1386–1486. Krise und Höhepunkt der habsburgischen Machtstellung in Schwaben am Ausgang des Mittelalters* (1993), dazu die Besprechung von Rolf KÖHN, *(K)eine neue Geschichte der österreichischen Vorlande im ausgehenden Mittelalter*, *Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung* 113 (1995) S. 197–202; Wilhelm BAUM, *Reichs- und Territorialgewalt (1273–1437). Königtum, Haus Österreich und Schweizer Eidgenossen im späten Mittelalter* (1994) (Im Mittelpunkt der unausgegorenen Publikation stehen Schwaben, Elsaß, das Gebiet der habsburgischen Vorlande und die Eidgenossen, vgl. S. 18); Angela KULLENKAMPFF, *Die kaiserliche Politik in Schwaben 1464–1488*, *MIÖG* 106 (1998) S. 51–68; *Vorderösterreich – nur die Schwanzfeder des Kaiseradlers? Die Habsburger im Deutschen Südwesten* (1999); *Vorderösterreich. Eine geschichtliche Landeskunde*, hg. von Friedrich METZ, 4., erweiterte Auflage. Mit einem einleitenden Beitrag von Franz QUARTHAL (2000), hier S. 501–517 eine von QUARTHAL zusammengestellte reichhaltige Bibliographie; Franz QUARTHAL, *Vorderösterreich*, in: *Handbuch der baden-württembergischen Geschichte*, hg. von Meinrad SCHAAB und Hansmartin SCHWARZMAIER, Bd. 1, *Allgemeine Geschichte*, 2. Teil: *Vom Spätmittelalter bis zum Ende des alten Reiches* (2000) S. 587–780; Christian LACKNER, *Hof und Herrschaft. Rat, Kanzlei und Regierung der österreichischen Herzoge (1365–1406)* (*MIÖG Erg.-Bd.* 41, 2002) S. 35–40 (»Habsburg, die »oberen Lande« und die Eidgenossen«).

7) Vgl. dazu auch die grundsätzlichen Überlegungen von Alois NIEDERSTÄTTER, *Probleme der vorderösterreichischen Geschichte*, in: *Probleme der Geschichte Österreichs und ihrer Darstellung*, hg. von Herwig WOLFRAM und Walter POHL (Österreichische Akademie der Wissenschaften. Veröffentlichungen der Kommission für die Geschichte Österreichs 18, 1991) S. 185–192, bes. S. 189f.

unterband die Usurpation umgehend und der Herzog mußte auf Titel und Insignien verzichten –⁸⁾, so war damit über den Landescharakter dieser Gebiete nichts ausgesagt. Gleichwohl ist auch in Produkten der habsburgischen Kanzlei immer wieder von »unseren Landen« in diesem Raum die Rede, und im Lauf des 15. Jahrhunderts kam es im Elsaß, Sundgau, Breisgau, in Schwäbisch-Österreich und in Vorarlberg zur Ausbildung von Landständen⁹⁾. Kollektive, identitätsstiftende Erinnerungen wurden durchaus auch im vorländisch-habsburgischen Adel gepflegt, als Beispiel sei etwa die Memoria der Gefallenen von Sempach 1386 erwähnt¹⁰⁾. Als Paradebeispiel für das Bewußtsein der Zugehörigkeit zur Herrschaft Österreich mag der Empfang in Erinnerung gerufen werden, den die Stadt Freiburg im Üechtland (Fribourg) 1442 König Friedrich IV. bei seinem Krönungsumritt bereitete: »Hie Osterreich, Osterreich, Osterreich!« schallte es dem König begeistert entgegen¹¹⁾. Erwähnung verdienen in diesem Zusammenhang auch vorländische Autoren, die in Beziehungen zum Hof Herzog Sigmunds von Tirol standen und sich mit habsburgisch-österreichischen Geschichtstraditionen befaßten: Konrad Grünenberg († 1494) in seiner österreichischen Wappenchronik¹²⁾ sowie Heinrich Gundelfingen († 1490) und Albrecht von Bonstetten († um 1504) in ihren österreichischen Chroniken¹³⁾ griffen u. a. auf die fabelhafte Urgeschichte des Landes Österreich aus der Chronik von den 95 Herrschaften des Leopold von Wien – die uns noch beschäftigen wird – zurück, die beiden letzteren präsentierten auch Theorien über römische Ahnherren der Habsburger. Albrecht von Bonstetten benützte sogar die »Historia austriaca« des Aeneas Silvius de Piccolomini. Der gemeinsame Bezugsrahmen für die habsburgischen Herrschaften und »Lande« westlich des Arlbergs war jedoch ausschließlich die Dynastie. Einem ganz anders gearteten Bezugsrahmen »Land« zuzuordnen ist das Phänomen eines spätmittelalterlichen

8) Vgl. etwa Ursula BEGRICH, Die fürstliche »Majestät« Herzog Rudolfs IV. von Österreich. Ein Beitrag zur Geschichte der fürstlichen Herrschaftszeichen im späten Mittelalter (Wiener Dissertationen aus dem Gebiete der Geschichte 6, 1965) S. 51ff.

9) Dieter Kurt Gustav SPECK-NAGEL, Die vorderösterreichischen Landstände im 15. und 16. Jahrhundert, Teil 1: Zu Geschichte, Institution und Wirkungsbereich der Landstände in Elsaß, Sundgau, Breisgau und Schwarzwald. Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades Doktor der Philosophie in der Geschichtswissenschaftlichen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen (1991), zusammenfassend QUARTHAL, Vorderösterreich (wie Anm. 6) S. 654–658. – Beispiele für die Bezeichnung »unsere Lande« durch die habsburgische Kanzlei bei STOLZ, Geschichtliche Beschreibung (wie Anm. 6) S. 26ff.

10) Vgl. Heinrich KOLLER, Die Schlacht bei Sempach im Bewußtsein Österreichs, Jahrbuch der historischen Gesellschaft Luzern 4 (1986) S. 48–60; LACKNER, Hof und Herrschaft (wie Anm. 6) S. 40.

11) NIEDERSTÄTTER, Probleme der vorderösterreichischen Geschichte (wie Anm. 7) S. 188 sowie DERS., Das Jahrhundert der Mitte. An der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit (Österreichische Geschichte 1400–1522, hg. von Herwig WOLFRAM, 1996) S. 322 und die Erwähnung im Vorwort S. 11.

12) Über ihn Winfried STELZER, Grünenberg (Grünenberg) Konrad, in: VerfLex 3 (1981) Sp. 288–290.

13) Vgl. über beide Alphons LHOTSKY, Quellenkunde zur mittelalterlichen Geschichte Österreichs (MIÖG Erg.-Bd. 19, 1963) S. 421–424; Hans FUEGLISTER, Albrecht von Bonstetten, in: VerfLex 1 (1978) Sp. 176–179; Dieter MERTENS, Gundelfingen Heinrich, in: VerfLex 3 (1981) Sp. 306–310.

bzw. humanistischen Landesdiskurses, eines Landesbewußtseins am Oberrhein bzw. im Gebiet des alten Schwaben, das bereits mehrfach Beachtung gefunden hat; in diesem Band ist ihm ein eigener Beitrag von Dieter Mertens gewidmet¹⁴⁾.

Der vorliegende Versuch konzentriert sich auf den östlichen Herrschaftskomplex der Habsburger und berücksichtigt sechs Länder: das Herzogtum Österreich, das aus den beiden Ländern (Nieder-)Österreich und dem erst in habsburgischer Zeit voll ausgebildeten Land ob der Enns (Oberösterreich) bestand, die Herzogtümer Steier(mark), Kärnten, Krain mit der Windischen Mark und die Grafschaft Tirol. Auf diese vier Herzogtümer und die Grafschaft Tirol konzentrierte sich seit 1363 der sogenannte »einfache Titel«, den die Habsburger in der Hauptmasse der von ihnen ausgestellten Urkunden führten – der langatmige »große Titel« war feierlichen Ausfertigungen vorbehalten¹⁵⁾. Sie erscheinen damit als die bedeutendsten fünf Herrschaften der Dynastie. Diese Aussage wird nachhaltig unterstrichen durch die Präsenz der fünf Wappen dieser Herrschaften bzw. Länder im überwiegenden Teil der verschiedenen als Hauptsiegel gebrauchten Wappensiegel¹⁶⁾, dem mit Abstand »breitenwirksamsten« Medium fürstlicher Repräsentation.

II.

Die vielfältigen Erscheinungsformen von Gebilden, die in den spätmittelalterlichen Quellen als Land (*terra, provincia*) bezeichnet werden und durch Personenverbände, herrschaftlich, institutionell, landrechtlich, räumlich-geographisch oder auch mental-ideell – z.B. durch historische Erinnerung und Traditionen oder kulturelle Gemeinsamkeiten (Landessitte) – bestimmt erscheinen, haben dazu geführt, daß Wesen und Begriff des Landes im römisch-deutschen Reich nach wie vor heftig diskutiert werden. Wie die Belege zeigen, kann Land/Terra unterschiedlichste Bedeutungen haben, solche von unpolitischen

14) Klaus GRAF, Aspekte zum Regionalismus in Schwaben und am Oberrhein im Spätmittelalter, in: Historiographie am Oberrhein im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, hg. von Kurt ANDERMANN (Oberrheinische Studien 7, 1988) S. 165–192; DERS., Das »Land« Schwaben im späten Mittelalter, in: Regionale Identität und soziale Gruppen im deutschen Mittelalter, hg. von Peter MORAW (ZHF Beiheft 14, 1992) S. 127–164 (vgl. auch die »Bemerkungen zum Landesbegriff Otto Brunners« S. 157–164); Dieter MERTENS, »Landesbewußtsein« am Oberrhein zur Zeit des Humanismus, in: Die Habsburger im deutschen Südwesten. Neue Forschungen zur Geschichte Vorderösterreichs, hg. von Franz QUARTHAL und Gerhard FAIX (2000) S. 199–216; Dieter MERTENS, Spätmittelalterliches Landesbewußtsein im Gebiet des alten Schwaben, in diesem Band, S. 93–156.

15) Zur Abstufung der Titel vgl. LACKNER, Hof und Herrschaft (wie Anm. 6) S. 243.

16) Für Rudolf IV. vgl. Karl von SAVA, Die Siegel der österreichischen Regenten, Mitteilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale (1867) S. 178 mit Fig. 36, Wiederabdruck in der Buchausgabe: Karl von SAVA, Die Siegel der österreichischen Regenten bis zu Max I. (1871) S. 121 Fig. 36; für die Zeit von 1365 bis 1406 vgl. LACKNER, Hof und Herrschaft (wie Anm. 6) S. 229ff., detaillierte Siegelbeschreibungen mit Hinweisen auf Abbildungen im »Siegelkatalog« S. 234ff.

Raumbezeichnungen ebenso wie von politisch-rechtlichen Organisationsformen. Es ist ein »Allerweltswort«, es »schillert stark«, wie Ernst Schubert konstatierte¹⁷⁾, der gelegentlich vom »rätselhaften Begriff ›Land‹« sprach¹⁸⁾. Er räumte zwar ausdrücklich ein, daß »der Begriff des Landes ... für den bayerischen und österreichischen Raum ein reales Widerlager hatte«, Land hier eine politische Raumbezeichnung bedeutete¹⁹⁾, sein Resümee über die »vermeintliche Lösung« der Probleme des Landesbegriffes durch Otto Brunner lautet indes: »Alle Versuche, eine klare Begrifflichkeit zu schaffen, sind zum Scheitern verurteilt, selbst wenn man sich nicht um strenge rechtsgeschichtliche Definitionen bemüht«²⁰⁾.

Für die Zwecke unserer Skizze über Landesbewußtsein in den östlichen Ländern des habsburgischen Herrschaftskomplexes ist entscheidend, daß Otto Brunner für die Länder des bayerisch-österreichischen Rechtskreises Wesen und Begriff des Landes in seinem bahnbrechenden Buch »Land und Herrschaft« (1939, letzte Bearbeitung 1959) mit stuppender Quellenkenntnis und theoretischer, jeden Schritt reflektierender Fundierung kompetent analysiert hat. Die Frage nach der Allgemeingültigkeit seiner Forschungsergebnisse kann hier beiseite bleiben. Er selbst hat mit Nachdruck unterstrichen, daß die von ihm erarbeiteten »Ergebnisse nicht schematisch auf andere Gebiete übertragen werden dürfen, gerade dann nicht, wenn die Sprache der Quellen selbst dazu zu verlocken scheint«²¹⁾.

Brunners Untersuchungen eröffneten vor mehr als 60 Jahren den Zugang zu einem völlig neuen Landesverständnis. Die seit dem Hochmittelalter in unterschiedlicher Form entstehenden Länder waren eine neue Organisationsform der Rechts- und Friedenssicherung, die nicht von der Landeshoheit des Landesfürsten her zu verstehen ist, sondern vom Land, von der Landesgemeinde, die nach Landrecht lebt. Die grundsätzliche Gültigkeit und Tragfähigkeit der Analyse Brunners ist durch weiterführende Arbeiten namentlich von Othmar Hageneder, Max Weltin und Folker Reichert, die sich v. a. mit den Ländern Österreich, Steier und dem Land ob der Enns befaßten, aber stets auch auf grundsätzliche Fragen achteten, bestätigt worden²²⁾. Was unter Land im Sinne Brunners zu verstehen ist, hat

17) Ernst SCHUBERT, Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte 35, 1996) S. 54f.

18) Ernst SCHUBERT, Der rätselhafte Begriff »Land« im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, Soltau-er Schriftenreihe der Freudenthal-Gesellschaft 4 (1995) S. 23–31, wiederabgedruckt in: *Concilium medii aevi* 1 (1998) S. 15–27.

19) SCHUBERT, Fürstliche Herrschaft (wie Anm. 17) S. 60.

20) Ebda. S. 61. Bei der Erörterung dieser Frage wurde keine der Arbeiten von Hageneder oder Weltin (vgl. hier Anm. 22) herangezogen.

21) Otto BRUNNER, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter (4., erweiterte Aufl., 1959), Vorwort S. VIII. – Alle weiteren Auflagen sind unveränderte reprogrammatische Nachdrucke, erstmals 5. Aufl. (1965).

22) Othmar HAGENEDER, Der Landesbegriff bei Otto Brunner, *Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento/Jahrbuch des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient* 13 (1987) S. 153–178; Max WELTIN, Der Begriff des Landes bei Otto Brunner und seine Rezeption durch die verfassungsgeschichtli-

Othmar Hageneder konzis zusammengefaßt: »Land, Landrecht und die im obersten Gericht handelnde adelige Landgemeinde bilden ..., besonders am Anfang der Neugestaltung und anscheinend vor allem in den südöstlichen und südlichen Ländern des Reiches eine Einheit; Rechts- und Friedenssicherung erscheinen als ihre oberste Aufgabe, oder, wie man Otto Brunners entsprechende Ausführungen resümierend zusammenfassen kann: Die adelige Gerichtsgemeinde, die im obersten Adelsgericht des Landes Recht spricht, ist identisch mit der Landesgemeinde, dem Landvolk, den Landleuten, die den politischen Verband des Landes bilden. Sie leben nach Landrecht, dessen Geltungsbereich sich mit dem Sprengel des jeweiligen ›oberen‹ Landgerichts deckt. Dieses Landrecht, das keineswegs kodifiziert sein mußte, aus verschiedenen Quellen gespeist sein konnte und oft mehr als ungeschriebenes Wissen und Bewußtsein statt in der Form einer schriftlichen Satzung überliefert wurde, ein Gewebe von Gewohnheiten, hergebrachten Rechten, Privilegien und Gerichtsbräuchen, das sich zu einer neuen Art von objektivem Recht verdichtete (K. Kroeschell), war ... mit ein Garant der Landeseinheit.« Und: »Das Bekenntnis zum Landrecht (war) Ausdruck der Landeszugehörigkeit und -einheit« und damit auch von Landesbewußtsein²³). Die Landesherrn, deren Politik »die Länder geschaffen oder erhalten« hat²⁴), beanspruchten seit dem 13. Jahrhundert die Gewere (lat. *dominium*) an ihren Ländern, »den tatsächlichen Besitz, eingekleidet in eine rechtliche Legitimation«, die nicht zuletzt unter dem Einfluß der römisch-rechtlichen Bedeutung zunehmend als Eigentum verstanden wurde²⁵). Eine Vorstellung, die mit den Auffassungen der Landesgemeinde, zunächst des Personenverbandes der lokalen Machthaber, der Landherren²⁶), die ja ihrerseits ebenso Gewere an ihren Herrschaften in Anspruch nahmen²⁷), nicht uneingeschränkt konform ging und Konfliktstoff barg. Im späteren Mittelalter tritt uns die Landesgemeinde in

che Forschung, ZRG 107 Germ. Abt. (1990) S. 339–376; Folker REICHERT, Landesherrschaft, Adel und Vogtei. Zur Vorgeschichte des spätmittelalterlichen Ständestaates im Herzogtum Österreich (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 23, 1985); vgl. auch die Beiträge von DOPSCH und WELTIN in DOPSCH-BRUNNER-WELTIN, Die Länder (wie Anm. 5), Heinz DOPSCH, Bayern – »Mutterland« des Ostalpenraums. Die Landesbildung der Wittelsbacher im Vergleich zu den österreichischen Ländern, Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark 91/92 (2000/2001) S. 258–308 (Das wittelsbachische Bayern war ein Land wie Österreich und Steier, es mußte ein zweites Mal geschaffen werden, vgl. S. 290) sowie die Bemerkungen zur Auseinandersetzung mit Otto Brunner bei Heinz DOPSCH, Vergleichende Landesgeschichte in Österreich: Realität, Vision oder Utopie?, in: ebda. S. 53–92, hier S. 87–89.

23) Othmar HAGENEDER, Die Länder im spätmittelalterlichen Verfassungsgefüge, in: Bericht über den 19. Österreichischen Historikertag in Graz ... 1992 (Veröffentlichungen des Verbandes Österreichischer Historiker und Geschichtsvereine 28 (1993) S. 11–25, hier S. 14f., S. 15 der Hinweis, daß die »Einheit von Recht oder Rechtsbewußtsein mit dem Landesbewußtsein ... ein gesamteuropäisches Phänomen« ist.

24) BRUNNER, Land und Herrschaft (wie Anm. 21) S. 233, vgl. auch S. 195f.

25) HAGENEDER, Die Länder (wie Anm. 23) S. 16.

26) Dieser Aspekt wird besonders betont von WELTIN, Der Begriff des Landes (wie Anm. 22) S. 370.

27) Vgl. dazu BRUNNER, Land und Herrschaft (wie Anm. 21) S. 252–254.

Folge des Wandels der sozialen Gegebenheiten nicht mehr ausschließlich als adelige Gemeinde entgegen, sondern in der differenzierten Gestalt der Landstände. Auch hier gilt, wie Otto Brunner festhält: »Die Stände ›vertreten‹ nicht das Land, sondern sie ›sind‹ es«²⁸⁾. Sie treten gegenüber dem Landesfürsten, der die Landesherrschaft, die landesfürstliche Gewalt zunehmend ausbaut, als Verfechter nicht nur ihrer eigenen Interessen, sondern der Landeseinheit auf. Begründet wird das Verhältnis zwischen Landschaft und Landesherrn durch die Erbhuldigung, die Landesgemeinde leistet dem Landesherrn den Treueid, der Landesherr schwört, das Recht zu wahren, und bestätigt in feierlicher Form die Rechte der Landesgemeinde. »Das Fehlen der Huldigung erschüttert den Rechtsboden, auf dem Landesherr und Landschaft stehen«²⁹⁾.

Es wurde schon erwähnt, daß die Länder bereits vor der habsburgischen Herrschaftsübernahme existierten. Die wesentlichen Merkmale der abgeschlossenen Landwerdung³⁰⁾ lassen jedenfalls sehr konkrete Gebilde erkennen: Das Land wird gebildet aus der Landesgemeinde – zunächst dem Verband der adeligen lokalen Machthaber, schließlich den Ständen –, die nach einem eigenen, einheitlichen Landrecht lebt, es hat einen eigenen Namen, es hat ein eigenes Landeswappen, der Landesherr wird vom römisch-deutschen König unmittelbar belehnt, das Land ist selbständiges Fürstentum; der räumliche Umfang, identisch mit dem Geltungsbereich des Landrechts, wird bestimmt durch die Summe der Machtbereiche der Landherren, die sich zum Land und seinem Recht bekennen, wegen der Möglichkeit von Veränderungen des Personenverbands sind der Umfang und damit die Grenzen flexibel. Ein wesentliches, konstitutives Merkmal ist auch das ausgeprägte Landesbewußtsein, das geradezu als Voraussetzung dafür anzusprechen ist, daß das mit dem Personenverband identische Land »funktioniert«. Für jeden Landherrn, der das Landtaging aufsuchte, um an der Rechtsprechung oder an den Beratungen über Landesangelegenheiten teilzunehmen, war Land nicht eine abstrakte Vorstellung, sondern die lebendige Realität einer Rechtsgenossenschaft.

28) BRUNNER, Land und Herrschaft (wie Anm. 21) S. 423.

29) BRUNNER, Land und Herrschaft (wie Anm. 21) S. 424f., 452, das Zitat S. 425, hier Anm. 2 ein klassisches Beispiel aus der steirischen Reimchronik zu 1292; vgl. dazu unten bei Anm. 53.

30) Vgl. die Hinweise bei Othmar HAGENEDER, Das Werden der österreichischen Länder, in: Der österreichische Föderalismus und seine historischen Grundlagen (1969) S. 21–41, hier S. 21f., HAGENEDER, Der Landesbegriff (wie Anm. 22) S. 176f. und WELTIN, Der Begriff des Landes (wie Anm. 22) S. 371–373.

III.

Ein Blick auf die Situation zur Zeit der Übernahme der Länder Österreich und Steier durch die Habsburger und die Zeit der Herrschaft Albrechts I., des ersten habsburgischen Herzogs, kann veranschaulichen, in welcher Weise die Länder in Erscheinung traten, welche Rechte die jeweilige, von Landesbewußtsein getragene Adelsgemeinde beanspruchte, auf welche Rechtsgrundlage sie sich stützte und wie sie agierte. Zu verstehen sind Position und Potenz der beiden die Länder bildenden Adelsverbände nur aus der historischen Entwicklung, die hier wenigstens in groben Zügen skizziert werden muß³¹⁾.

Österreich und Steier hatten sich im 12. Jahrhundert als eigene Länder lehnrechtlich – Herzogtümer seit 1156 bzw. 1180 – aus dem Verband des Herzogtums Bayern gelöst. Beide hatten sich aus Marken zu Ländern entwickelt. In Österreich gebot das Geschlecht der Babenberger, das bereits seit 976 die Markgrafen stellte und an der Landwerdung entscheidenden Anteil hatte. Ein eigenes mit dem Land in Verbindung gebrachtes Recht (*ius illius terre*) wird zum ersten Mal 1125 genannt, historisches Landesbewußtsein ist ebenfalls schon seit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts greifbar³²⁾. Die Steiermark verdankt ihre Landwerdung den Markgrafen von Steier (*marchiones de Stire, marchiones Stirenses*) aus dem Traungauer oder Otakare genannten Geschlecht, die sich seit dem frühen 12. Jahrhundert nach ihrer Hauptburg Steyr (heute in Oberösterreich) nannten³³⁾. Infolge seiner unheilbaren Krankheit und seiner Kinderlosigkeit war Otakar IV., der erste Herzog, indes der letzte seines Geschlechts. Mit Zustimmung Kaiser Friedrichs I. Barbarossa trug er Sorge für eine wohlgeordnete Übergabe der Herrschaft an den babenbergischen Herzog von Österreich. Die Nachbarschaft der beiden Länder war dabei ein gewichtiges Argument. Auf Betreiben und unter Mitwirkung des in erster Linie betroffenen Adels, der *Sti-*

31) Für das folgende vgl. allg. die Beiträge von DOPSCH und WELTIN in DOPSCH-BRUNNER-WELTIN (wie Anm. 5) und NIEDERSTÄTTER, Die Herrschaft Österreich (wie Anm. 5) S. 67ff., 279ff. sowie Arnold LUSCHIN, Die steirischen Landhandfesten. Ein kritischer Beitrag zur Geschichte des ständischen Lebens in Steiermark, Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen 9 (1872) S. 119–207, Karl SPREITZHOFFER, Georgenberger Handfeste. Entstehung und Folgen der ersten Verfassungsurkunde der Steiermark (1986) (mit Text, Faksimile und Übersetzung), Max WELTIN, Landesfürst und Landherren. Zur Herrschaft Ottokars II. Přemysl in Österreich, in: Ottokar-Forschungen, red. von Max WELTIN und Andreas KUSTERNIG (Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich N.F. 44/55 (1978/79, ersch. 1979) S. 159–225, LHOTSKY, Geschichte Österreichs (wie Anm. 1), REICHERT, Landesherrschaft (wie Anm. 22) S. 8ff. (Kap. 1: »Adel und Landesherrschaft im Konflikt«, betrifft Österreich 1230–1309), Max WELTIN, König Rudolf und die österreichischen Landherren, in: Rudolf von Habsburg 1273–1291. Eine Königsherrschaft zwischen Tradition und Wandel, hg. von Egon BOSHOFF und Franz-Reiner ERKENS (1993) S. 103–123.

32) BRUNNER, Land und Herrschaft (wie Anm. 21) S. 199f. Zum historischen Landesbewußtsein im 12. Jahrhundert vgl. Heide DIENST, Regionalgeschichte und Gesellschaft im Hochmittelalter am Beispiel Österreichs (MIÖG Erg.-Bd. 27, 1990) S. 15–22 sowie DIES., Ostarrichi-Oriens-Austria (wie Anm. 37).

33) Anton MELL, Grundriß der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Landes Steiermark (1929) S. 16f.

renses, ohne deren Zustimmung diese Lösung nicht möglich gewesen wäre, verbriefte der Herzog 1186 in Form eines Privilegs schriftlich die Rechte des Adels und damit des Landes: *iura nostrorum secundum petitionem ipsorum scripto statuimus comprehendere ac privilegio munire*³⁴). Die Bezeichnung *Stirenses*, die hier erstmals in einer Urkunde belegt ist, betonte die Zugehörigkeit zum Land³⁵). In einer parallel dazu als Kundmachung für die Kirchen und Klöster ausgestellten Urkunde heißt es: *Iura ministerialium meorum et com-provincialium, sicut scripto comprehensa sunt, volo, ut illibata maneant*³⁶). Zu Beginn wird festgesetzt, daß die beiden Herzogtümer in Personalunion unter einem Herzog stehen sollten. Unter den einzelnen Punkten stechen hervor das Recht, gegen einen tyrannischen Landesfürsten, der die Steirer durch Mißachtung der Rechte bedrückt, an den Kaiser zu appellieren, und das Verbot, im Land die in Österreich üblichen, durch Büttel eingetriebenen Steuern zu erheben. Durch die Bestimmung, daß die Inhaber der vier Hofämter dem österreichischen Herzog ihre Dienste erweisen sollten, wenn er in die *partes Stirie* kommt, wurden die Hofämter zu Landesämtern. Unter den zahlreichen Regelungen verdienen zwei besondere Erwähnung: Bei »Mischehen« von Leuten aus Steier und Österreich (*de Stiria vel Austria*) soll das Recht jenes Landes Geltung haben, in dem die Eheleute ihren Wohnsitz haben (*eius provincie ius habeant in qua habitant*). Daraus wird klar ersichtlich, daß in jedem der beiden Länder jeweils ein eigenes, territoriales, verbindliches Landrecht existiert. Beide Länder werden mit ihren Namen bezeichnet. *Stiria* hat sich als neu geprägter lateinischer Landesname erst nach der Herzogserhebung von 1180 etabliert, wohl in Anlehnung an *Austria*, das sich in dieser Form seit der Mitte des 12. Jahrhunderts durchsetzte³⁷). Eine für die Zeit ungewöhnlich moderne Regelung betrifft das Rechtsverfahren

34) Drucke: Ausgewählte Urkunden zur Verfassungs-Geschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter, hg. von Ernst Freiherr von SCHWIND und Alphons DOPSCH (1895) S. 20 Nr. 13, das Zitat S. 20 Z. 30–32; Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich [weiterhin abgekürzt: BUB] 1: Die Siegelurkunden der Babenberger bis 1215, bearb. von Heinrich FICHTENAU und Erich ZÖLLNER (1950) S. 85 Nr. 65, das Zitat S. 88 Z. 25–27 sowie BUB 4/1: Ergänzende Quellen 976–1194, unter Mitwirkung von Heide DIENST bearb. von Heinrich FICHTENAU (1968) S. 199 Nr. 882; SPREITZHOFER, Georgenberger Handfeste (wie Anm. 31) S. 12–19 (Text nach BUB 1 mit gegenübergestellter Übersetzung, ein Faksimile in Originalgröße ist beigegeben), das Zitat S. 12 Z. 2f. v.u.; Werner MALECZEK, Die Steiermark. Phasen der Landeswerdung im Hochmittelalter, in: Österreich in Geschichte und Literatur 41 (1997) S. 81–103, hier S. 97–100 (Anhang I, Text mit Übersetzung nach SPREITZHOFER), das Zitat S. 98, Ende des 3. Absatzes.

35) Vgl. SPREITZHOFER, Georgenberger Handfeste (wie Anm. 31) S. 64 mit Anm. 78 (S. 114) nach einem Hinweis von Heide Dienst.

36) BUB 1 (wie Anm. 34) S. 90 Nr. 66, das Zitat S. 91 Z. 22f., SPREITZHOFER, Georgenberger Handfeste (wie Anm. 31) S. 20 Absatz 4; zum Entstehungsgrund und zur Datierung vgl. SPREITZHOFER S. 74.

37) Zu den beiden Landesnamen vgl. HAGENEDER, Das Werden der österreichischen Länder (wie Anm. 30) S. 24f., zu *Austria* vgl. auch Erich ZÖLLNER, Der Österreichbegriff. Formen und Wandlungen in der Geschichte (1988) S. 17f., Heide DIENST, Ostarrichi-Oriens-Austria: Probleme »österreichischer« Identität im Hochmittelalter, in: Was heißt Österreich? Inhalt und Umfang des Österreichbegriffs vom 10. Jahrhundert bis heute, hg. von Richard G. PLASCHKA, Gerald STOURZH und Jan Paul NIEDERKORN (Archiv für Öster-

im Land Steier: Als Beweismittel wird der Zeugenbeweis gefordert und – fast 30 Jahre vor dem 4. Laterankonzil von 1215 – der gerichtliche Zweikampf verboten. Die Besiegelung erfolgte mit dem Reitersiegel des Herzogs, das im Schild den Panther zeigt, der spätestens 1205 als Landeswappen nachweisbar ist. Zum Zeichen seines Einverständnisses, von dem im Text nicht die Rede ist, hing der zum Nachfolger designierte Herzog Leopold V. von Österreich sein Reitersiegel an die Urkunde, dem gebrauchten Typar zufolge erst nachträglich, wohl um 1190³⁸⁾. Wäre die Urkunde nicht im Original erhalten, wüßten wir nichts von der förmlichen Zustimmung. Die früheste Kodifikation von steirischem Landrecht, die nach dem Ausstellungsort St. Georgenberg bei Enns »Georgenberger Handfeste« genannt wird, darf als Paradebeispiel einer Demonstration von Landesbewußtsein gelten; ihr Text war, wie sich zeigen wird, Basis und Quelle von Landesbewußtsein späterer Generationen.

Von 1192 bis 1246 standen die beiden Länder mit kurzen Unterbrechungen in Personalunion unter der Herrschaft der Babenberger. In dem Konflikt des letzten babenbergischen Herzogs Friedrich II. von Österreich und Steier mit Kaiser Friedrich II. hatte ein Großteil des steirischen Adels gegen den Herzog und für den Kaiser Partei ergriffen. Der Grund für den Abfall waren u.a. die finanziellen Bedrückungen, die in Widerspruch zum Landrecht standen, das in der Georgenberger Handfeste aufgezeichnet vorlag. Hier war auch das Appellationsrecht an den Kaiser verankert. Während der kaiserlichen Verwaltung der Länder Österreich und Steier bestätigte der Kaiser 1237 die Handfeste in modifizierter Form. Er löste die Personalunion mit Österreich und verbriefte den steirischen Herren, den *ministeriales Styrie*, ihre Stellung als reichsunmittelbare Vasallen. Sollten sie wünschen, daß das reichsunmittelbare Land Steier wieder einem Herzog übertragen werde, dann sollte dies ein eigener Fürst sein und nicht derjenige, der Österreich innehat³⁹⁾. Die zum Teil weitgehenden Veränderungen gegenüber den Regelungen von 1186 spiegeln einerseits die aktuelle Situation wider, andererseits die sozialen Veränderungen, die Fortbildung und den Wandel des Landrechts. So wurde den Herren u. a. ein Mitspracherecht bei der Münzerneruerung eingeräumt. Die Aussöhnung des Herzogs mit dem Kaiser (1239) relativierte das Privileg in entscheidenden Punkten. Durch sorgfältige Aufbewahrung entging es indes der in vergleichbaren Fällen üblichen Vernichtung und wurde 1246 wieder als aktuell und gültig betrachtet. Zwei Interpolationen in der Originalurkunde aus der Zeit

reichische Geschichte 136, 1995) S. 35–50, hier S. 43–45 und 47, sowie DIES., Schon wieder ein »Namens-tag«? 850 Jahre AUSTRIA. Bemerkungen zum Diplom Kaiser Konrads III. für Klosterneuburg vom 25. Februar 1147, in: Österreich in Geschichte und Literatur 41 (1997) S. 1–13; zu *Stiria* vgl. SPREITZHOFER, Georgenberger Handfeste (wie Anm. 31) S. 22.

38) Zur Besiegelung vgl. SPREITZHOFER, Georgenberger Handfeste (wie Anm. 31) S. 46–49 und 73f.

39) Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark [weiterhin abgekürzt: StUB] 2: 1192–1246, bearb. von J(osef) von ZAHN (1879) S. 461 Nr. 354; SCHWIND-DOPSCH, Ausgewählte Quellen (wie Anm. 34) S. 77 Nr. 36; MALECZEK, Die Steiermark (wie Anm. 34) S. 100–103 (Anhang II, Text nach StUB mit deutscher Übersetzung).

von 1239/40 bzw. 1250/51, Abschriften, eine leider nur als Bruchstück überlieferte deutsche Bearbeitung sowie die Fälschung eines Diploms Kaiser Friedrichs II. zu angeblich 1249, die als Bestätigung der Handfeste mit den interpolierten Nachträgen ausgegeben wurde, zeigen, daß man sich mit dem Text befaßte⁴⁰.

Beim Tod des letzten babenbergischen Herzogs 1246 konnte von einem Zusammengehörigkeitsgefühl der beiden Länder keine Rede sein⁴¹. Die adeligen Landesgemeinden, die ihrerseits in Adelsfraktionen mit divergierenden Interessen zerfielen, beschritten denn auch auf der Suche nach einem neuen Landesherrn je eigene Wege, getragen von ausgeprägtem – aber, wie das Beispiel der Steirer lehrt, nicht unbedingt – Landesbewußtsein. Letztlich wurde die Herrschaft in Österreich vom böhmischen König Ottokar II. übernommen (1251), in der Steiermark vom ungarischen König Bela IV. Allerdings war der Adelsverband, das Land Steier, nunmehr stark verändert. Der Adel im Traungau und im Pittener Gebiet, der schon 1236–1239 nicht mit der Mehrheit der steirischen Adelsgemeinde konform gegangen war, schloß sich nicht der ungarischen Partei an, sondern dem österreichischen Adel und optierte für Ottokar II. Im Frieden von Ofen (Buda) 1254, der die Auseinandersetzungen zwischen Ottokar II. und Bela IV. um das babenbergische Erbe beendete und die Grenze der Herrschaftsgebiete fixierte, wurde diesen Veränderungen Rechnung getragen⁴². Die Stadt Steyr gehörte damit nicht mehr zum Land Steier, dessen Name auf sie zurückging, sondern zu Österreich bzw. zum werdenden Land ob der Enns. Bei der Bestellung bzw. Ablöse der verschiedenen neuen Landesherren spielten die *ministeriales Austriae* bzw. *ministeriales Stirie*, die nicht zuletzt in der Zeit der Krise ohne Landesfürsten und infolge der in den Verhandlungen erreichten Zugeständnisse ihre Stellung bedeutend verbessert hatten – die österreichischen Landherren, die sich nach 1246 als homogener Stand von den Rittern abgegrenzt hatten, erreichten mit der sogenannten »Pax Austriaca« von 1254, die man geradezu als Landesverfassung ansprechen kann, sehr weitgehende Zugeständnisse von seiten Ottokars II.⁴³ –, eine entscheidende Rolle. Einem Landesherrn, der wie Bela schwerwiegend gegen die Rechte und Interessen des Landes ver-

40) Vgl. dazu SPREITZHOFFER, Georgenberger Handfeste (wie Anm. 31) S. 74–80 (Interpolationen und Fälschung), S. 50 und 86 (Abschriften und deutsche Bearbeitung); John ELDEVİK, Eine unbekanntete Abschrift der Georgenberger Handfeste im Reiner Musterbuch, Cvp 507, MIÖG 110 (2002) S. 263–280.

41) Vgl. dazu REICHERT, Landesherrschaft (wie Anm. 22) S. 363f., der darauf aufmerksam macht, welche Rolle dieser Gesichtspunkt in der Kritik an Otto Brunners Landesbegriff durch Otto Stolz spielte; DIENST, Ostarrichi-Oriens-Austria (wie Anm. 37) S. 50; Maximilian WELTIN, Landesfürst und Adel – Österreichs Werden, in: DOPSCH-BRUNNER-WELTIN (wie Anm. 5) S. 218–261, hier S. 255.

42) Max WELTIN, Vom »östlichen Baiern« zum »Land ob der Enns«, in: (Katalog:) Tausend Jahre Oberösterreich. Das Werden eines Landes. Ausstellung des Landes Oberösterreich 1983 in Wels (1983), Beitragsteil S. 23–51, hier S. 35f., 38; DERS., Landesherr und Landherren (wie Anm. 31) S. 172–176, 176 Anm. 79 die Quellenbelege zum Frieden von Ofen; Alois ZAUNER, Ottokar II. Přemysl und Oberösterreich, ebda. S. 1–72. – Vgl. auch die instruktive Karte bei WELTIN, Landesfürst und Adel (wie Anm. 41) S. 234/235.

43) Vgl. dazu WELTIN, Landesherr und Landherren (wie Anm. 31) S. 176ff.

stieß, entzog der Adel die Loyalität. Die Steirer wandten sich von Bela ab und dem österreichischen Herzog zu⁴⁴). Seit 1260 waren die beiden Länder wieder in Personalunion verbunden. Indes kam es bald zu neuen Konflikten.

Ottokars Kirchenpolitik auf Kosten des Adels, die Beschneidung der Zuständigkeit der Landherren im Gerichtswesen und die Einschränkung ihrer Mitspracherechte in Landesangelegenheiten und in der Verwaltung bei gleichzeitiger starker Inanspruchnahme für ständige Angriffskriege hatten in Österreich Unzufriedenheit und Widerstand hervorgerufen. Der steirische Adel stieß sich an den landfremden Hauptleuten, die Ottokar als seine Stellvertreter einsetzte, und an deren Regiment. Das scharfe Vorgehen gegen die Auflehnung führte zu verstärkter Opposition. Als sich durch die Entwicklung der Dinge nach der Königserhebung Rudolfs die Möglichkeit abzeichnete, sich von der Herrschaft Ottokars zu befreien, wurde seit Anfang 1274 konsequent darauf hingearbeitet. Erste Versuche wurden von Ottokar noch mit aller Härte niedergeschlagen. Als aber die Heere Rudolfs und seiner Verbündeten im August 1276 in die von Ottokar besetzten Territorien vordrangen, ging der Großteil des Adels in Kärnten, Krain, Steier und Österreich zu Rudolf über. Erzbischof Friedrich von Salzburg, der einzige offene Parteigänger Rudolfs im Machtbereich Ottokars, hatte im Juli alle dem König von Böhmen geleisteten Eide, die sich gegen Rudolf und das Reich richteten, für ungültig erklärt. Im »Reiner Schwur« (19. September 1276)⁴⁵) verpflichteten sich die Spitzen des Adels der Länder Kärnten und Steier als Vasallen des Reiches zur Unterstützung König Rudolfs. Binnen kurzem war die böhmische Besatzung vertrieben. Der Zuzug von Adeligen aus Österreich, Steier, Kärnten und Krain mit ihren Kontingenten bedeutete eine wesentliche Unterstützung für Rudolfs Feldzug. Unmittelbar nach Abschluß des Wiener Friedens im November 1276, in dem Ottokar auf alle Reichslehen bis auf Böhmen und Mähren Verzicht leisten mußte, ging König Rudolf an die Wiederherstellung geordneter Verhältnisse.

Als erste Maßnahme erließ er noch am 3. Dezember 1276 einen zunächst auf fünf Jahre befristeten Landfrieden für die Länder Österreich, Steier, Kärnten sowie Krain und die Windische Mark⁴⁶). *Statum bonum veterem reformare*, den guten alten Verfassungszustand wiederherzustellen, war die erklärte Absicht. Dabei wurde vor allem den Interessen der Landherren Rechnung getragen, deren Parteinahme und Unterstützung wesentlichen

44) Gerhard PFERSCHY, Ottokar II. Přemysl und die Steiermark, in: Ottokar-Forschungen (wie Anm. 31) S. 73–91.

45) MGH Const. 3 ed. Iacobus SCHWALM (1904–06) S. 622 Nr. 637; SCHWIND-DOPSCH, Ausgewählte Urkunden (wie Anm. 34) S. 105 Nr. 51; Monumenta historica ducatus Carinthiae [weiterhin abgekürzt: Mon. Car.] 5: Die Kärntner Geschichtsquellen 1269–1286, hg. von Hermann WIESSNER (1956) S. 142 Nr. 216; StUB (wie Anm. 39) 4: 1260–1276, bearb. von Gerhard PFERSCHY (1960–1975) S. 356 Nr. 600.

46) MGH Const. 3 (wie Anm. 45) S. 116 Nr. 122; SCHWIND-DOPSCH, Ausgewählte Urkunden (wie Anm. 34) S. 106 Nr. 52, mit deutscher Übersetzung in: Quellen zur Verfassungsgeschichte des römisch-deutschen Reiches im Spätmittelalter (1250–1500), ausgewählt und übersetzt von Lorenz WEINRICH (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. FSGA 33, 1983) S. 120 Nr. 29.

Anteil an Rudolfs Erfolg gehabt hatten. Diese erreichten nun, daß auf den für sie vorteilhaften Rechtsstatus aus der Frühzeit der ottokarischen Herrschaft zurückgegriffen wurde, der keinesfalls mit dem der babenbergischen Zeit übereinstimmte, aber wohl dafür ausgegeben wurde. Änderungen, die während der ottokarischen Herrschaft mit Gewalt und Bedrückung durchgesetzt wurden und nicht dem Landrecht, dem Landesherkommen entsprachen, wurden für ungültig erklärt. Ausdrücklich wurde auf das jeweilige Landrecht der einzelnen Länder verwiesen: *secundum ius et singularum terrarum consuetudinem approbatam*⁴⁷⁾.

Fünf Jahre darauf gelobten die Städte, Ritter und Knappen *von dem lande ze Osterreich* bzw. *die dem lande zu gebörent* – aus den Ländern Steier, Kärnten und Krain sind entsprechende Erklärungen nicht bekannt – König Rudolf, den Landfrieden auf weitere zehn Jahre zu halten⁴⁸⁾. Sie, die nun neben den Landherren als Teil des Landes auftreten, übernehmen mit selbstverständlichem Landesbewußtsein Verantwortung für das Land und die Friedenssicherung.

Einen ganz großen Erfolg konnten die steirischen Landherren für sich buchen. König Rudolf bestätigte im Februar 1277 mit wenigen Modifikationen das bereits erwähnte Privileg Kaiser Friedrichs II. von 1237 mit dem Recht auf Mitbestimmung bei der Kür des Landesherrn. »Natürlich fehlt das ›Anschlußverbot‹ an Österreich«⁴⁹⁾. Er verbiefte den Landherren ihre Reichsunmittelbarkeit und sicherte ihnen zu, das Herzogtum nur einem Fürsten zu übertragen, den der überwiegende Teil von ihnen nominieren würde. Zur Huldigung sollten sie erst verpflichtet sein, wenn der Herzog die Einhaltung dieser Rechte beschworen hatte⁵⁰⁾.

Der österreichische Adel hatte solche Vorrechte nicht. Dafür wurde das österreichische Landrecht in einer ersten Textfassung in der Form eines Weistums aufgesetzt, völlig auf die Landherren zugeschnitten und ausdrücklich deklariert als Rechte der Zeit des babenbergischen Herzogs Leopold: *recht nach gewonhait des landes bei herzog Leupolten von Osterreich*, auch wenn dies keineswegs in allem den tatsächlichen Rechtsverhältnissen vor 1230 entsprach; ein schriftlich fixiertes Landrecht aus dieser Zeit hat auch nicht existiert⁵¹⁾. Einer der wichtigsten Punkte betraf die Reichsunmittelbarkeit der österreichischen Landherren, für deren Festschreibung diese auf Formulierungen aus dem sogenannten »Manifest« Kaiser Friedrichs II. von 1236 über die Herzog Friedrich II. zur Last gelegten

47) MGH Const. 3, S. 118 § 16, SCHWIND-DOPSCH, Ausgewählte Urkunden (wie Anm. 34) S. 108 Z. 24f., WEINRICH (wie Anm. 46) S. 124 § 16.

48) SCHWIND-DOPSCH, Ausgewählte Urkunden (wie Anm. 34) S. 125 Nr. 63.

49) SPREITZHOFFER, Georgenberger Handfeste (wie Anm. 31) S. 92.

50) Vgl. LUSCHIN, Die steirischen Landhandfesten (wie Anm. 31) S. 180 Nr. 5 (Hinweis auf Drucke).

51) Auf Details kann hier nicht eingegangen werden, vgl. die maßgebliche Studie von Max WELTIN, Das österreichische Landrecht des 13. Jahrhunderts im Spiegel der Verfassungsentwicklung, in: Recht und Schrift im Mittelalter, hg. von Peter CLASSEN (VuF 23, 1977) S. 381–424 sowie DERS., Österreichisches Landrecht, in: VerfLex 7 (1989) Sp. 117–119.

Rechtsverletzungen zurückgriffen – in diesem Punkt hatten sie nun mit den Steirern gleichgezogen⁵²⁾.

Festzuhalten sind die Punkte, die für unsere Fragestellung nach dem Landesbewußtsein von Bedeutung sind: Der Adel ist zunächst das Land und handelt in aktiver Weise. Städte, Ritter und Knappen treten aber schon – zumindest im Herzogtum Österreich – als Teil des Landes neben die Landherren. Die Rechte des Adels der beiden Länder waren trotz der Personalunion ganz unterschiedlich, auch die Neuregelung war nicht einheitlich. Gerade darin, daß jeweils die entsprechende Regelung angepeilt wurde, zeigt sich wiederum Landesbewußtsein. Als maßgebliche Legitimierungsbasis gilt die Zeit der letzten Babenberger. Die Legitimität wird somit durch Kontinuität begründet, die dem Landesbewußtsein entspricht: durch Rückgriff auf schriftlich fixierte Rechte, durch Berufung auf das Landrecht sowie durch historische Erinnerung, die durchaus auch manipuliert sein kann. Es wird auch deutlich, daß jedes der vier Länder ein eigenes Landrecht hat.

IV.

Neuerliche Auseinandersetzungen mit König Ottokar führten schließlich zur Entscheidungsschlacht des Jahres 1278, in der der Böhmenkönig den Tod fand. Mit Zustimmung der Fürsten übertrug König Rudolf 1282 Österreich, Steier und Krain an seine beiden Söhne zu gesamter Hand. Wiederum wurde das Landesbewußtsein manifest in Form von Widerstand gegen die Ausübung der Herrschaft durch zwei Fürsten; der König selbst hatte dem steirischen Adel die Rechtsgrundlage für diese Forderung verbrieft. In der Rheinfeldener Hausordnung vom 1. Juni 1283 willfahrte der König der Forderung. Der erstgeborene Albrecht I. wurde nunmehr allein mit der Herrschaft über Österreich, Steier und Krain mit der Windischen Mark betraut; Krain war allerdings verpfändet.

Damit begann die Herrschaft einer landfremden Dynastie, die sich nach konfliktreichen Anfängen bald völlig durchsetzte bzw. arrangierte und im Laufe von 80 Jahren den habsburgischen Herrschaftskomplex aufbaute. Die dynastischen Intentionen galten durchaus der Königskrone und der permanenten Verbreiterung und Verdichtung der territorialen Machtbasis. Gerade auch im Westen erfolgte kontinuierlich mit großem Aufwand und Einsatz der Ausbau der Herrschaft, neben Ambitionen auf Wiedererrichtung des Königreiches Arelat und anderen Konzeptionen wie Expansion in Oberitalien oder dem Griff nach Böhmen und Ungarn wurde auch die Wiedererrichtung des Herzogtums Schwaben verfolgt.

52) Vgl. dazu Othmar HAGENEDER, Eine Marginalie zum österreichischen Landrecht des 13. Jahrhunderts, Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich N.F. 53 (1987) S. 83–90; kritische Ausgabe des Manifests durch Christian LACKNER nunmehr in BUB (wie Anm. 34) 4/2: Ergänzende Quellen 1195–1287, bearb. von Oskar Frh. v. MITIS (†), Heide DIENST und Christian LACKNER (1997) S. 221 Nr. 1198.

Die neuen Länder dienten zunächst als Machtbasis und Finanzierungsquelle für Unternehmungen, die mit den Interessen der Länder nichts zu tun hatten. Dem neuen Herzog war aber auch der Konsens mit den Ländern und die Anerkennung ihrer Rechte kein besonderes Anliegen. Albrecht I. war gewillt, in den beiden Ländern, die er aus der Zeit seiner Tätigkeit als Reichsverweser kannte, eine straffe Herrschaft und die Revindikation der landesfürstlichen Rechte, auch solcher, die der königliche Vater aus der Hand gegeben hatte, durchzusetzen. In Österreich drängte er den Einfluß der Landherren, die bei wichtigen Entscheidungen eingebunden werden sollten, zurück und forcierte die »Schwabens«, Angehörige von Geschlechtern aus den habsburgischen Stammländern, die als Landfremde besonders verhaßt waren und nun wichtige Ämter erhielten. In Steier verweigerte er dem Adel jahrelang – angeblich auf Rat des steirischen Landschreibers Abt Heinrich von Admont, ab 1286 auch steirischer Landeshauptmann – die Bestätigung der Landesfreiheiten, die seine Möglichkeiten bei der lukrativen Münzerneruerung und der Lehenverteilung einschränkten.

Als der Herzog im November 1291 nach dem Tod seines Vaters zur Verfolgung seiner ungarischen Thronansprüche und zur Betreuung seiner eigenen Wahl zum römisch-deutschen König militärische und finanzielle Unterstützung einforderte, bestand der Adel nach der Schilderung des steirischen Reimchronisten darauf, daß zuvor die Privilegien bestätigt werden müßten. Auf die neuerliche Ablehnung hin kündigten ihm die Unterhändler den Gehorsam auf, solange der Herzog nicht seine Pflicht der Bestätigung erfülle. Auch unterließen sie nicht, darauf hinzuweisen, König Ottokar wäre noch heute Herr des Landes, wäre er nicht so gewalttätig gewesen⁵³). Am 1. Jänner 1292 schloß eine Gruppe führender Landherren mit dem Erzbischof von Salzburg in Deutschlandsberg einen Bund zur Wahrung und zum Schutz der Landhandfeste, der Privilegien und Rechte, *die daz lant zu Steyer hat von alten rechten*⁵⁴) – deutlicher kann die Identität mit dem Land gar nicht ausgedrückt werden –, trug Herzog Otto III. von Niederbayern die Landesherrschaft an und sagte Herzog Albrecht unter Hinweis auf die grobe Mißachtung der Landesrechte die Fehde an. Albrecht errang in einem militärisch eindrucksvollen Feldzug einen vollständigen Sieg, war nun aber – er verhandelte gerade mit den Kurfürsten über die Königswahl und mußte den Rücken freihaben – bereit, den Forderungen der Steirer nachzukommen. Er bestätigte die steirische Landhandfeste, wenn auch mit nicht unwesentlichen Einschränkungen, und entzog Abt Heinrich von Admont das Amt des Landeshauptmanns.

In der Steiermark war damit das Konfliktpotential weitgehend entschärft. Hingegen kam es 1295/96 zu einer Erhebung des österreichischen Adels gegen den Herzog, an der

53) Vgl. Reimchronik (wie Anm. 92) v. 55.185ff., der Text auch bei BRUNNER, Land und Herrschaft (wie Anm. 21) S. 425 Anm. 2, vgl. oben Anm. 29.

54) Druck bei Franz von KRONES, Landesfürst, Behörden und Stände des Herzogthums Steier 1283–1411 (Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark 4/1, 1900) S. 228 Anhang 1, zur Adelserhebung vgl. ebda. S. 145ff.

sich der steirische Adel nicht beteiligte. Nach einer gleichzeitigen Notiz zu 1295 in der sog. *Continuatio Vindobonensis*, Annalen aus einem dem Herzog durchaus gewogenen Ambiente in Wien oder Heiligenkreuz⁵⁵), wollten die österreichischen Landherren den Herzog nicht als Landesherrn anerkennen, wenn er nicht ihrem Rat beipflichte – d. h. den Einfluß der Landherren am herzoglichen Hof wiederherstelle⁵⁶) – und die Schwaben aus dem Lande entferne. Die Vorhaltungen der Österreicher gegen den Herzog bringt ein anderer Schreiber in denselben Annalen in einem komponierten Bericht zu 1296 auf den Punkt: Er bevorzuge »seine Schwaben«, transferiere die gesamten Einkünfte aus »seinen Ländern« nach Schwaben, wo er Städte, Burgen und verschiedene Besitzungen erwerbe, und zwingt vermögende Witwen aus Österreich (*de terra*) zur Eheschließung mit »seinen Schwaben«; auch habe er im Land (*in terra*) im Gegensatz zu seinen Vorgängern weder Burgen noch Klöster errichtet. Als Albrecht aus seinen Stammländern im Westen herbeieilte, fand die Revolte ein rasches Ende. Auch diesmal vermied der Herzog ein Strafgericht, war bereit zur Versöhnung und zog mit den Schwaben ab. *Et sic Suevi recesserunt de terra*, hielt der Annalist mit spürbarer Befriedigung fest und schloß mit dem Stoßseufzer: *numquam de cetero si Deo placuit redituri. Amen*. Die Kritik an den Schwaben, die mit den Habsburgern ins Land gekommen waren, war in der Geschichtsschreibung und in der Literatur in Österreich wie in Steier einhellig und, wie sich nachweisen läßt, durchaus begründet⁵⁷).

Das Bild, das der Reimchronist von Albrechts Verhalten nach dem Ende der steirischen Adelserhebung zeichnet, ließe sich als Zeugnis für die nunmehrige Einsicht des Herzogs in das Wesen des Landes interpretieren. Als einer der »Schwaben« geltend machte, der Herzog habe das Recht, den gefangenen Friedrich von Stubenberg am Leben zu strafen, gibt Albrecht zur Antwort, »es wäre sein Schaden, wenn ihm in seinem Lande die »Erbherren« abstürben; auch wenn die Habe aller aufständischen Landherren ihm von Rechts wegen zustünde, wollte er kein Fürst ohne Landherrn sein. Die altsässigen, landbürtigen

55) *Continuatio Vindobonensis* ed. Wilhelm WATTENBACH, MGH SS 9 (1851) S. 718f. Eingehende Erörterung bei Anton SCHARER, Die werdende Schweiz aus österreichischer Sicht bis zum ausgehenden 14. Jahrhundert, MIÖG 95 (1987) S. 235–270, hier S. 238–240 mit Wiedergabe der einschlägigen Passagen S. 239f. Anm. 19. Zu der Mitteilung, daß sich auch steirische Landherren an den Versammlungen beteiligt hätten, vgl. LUSCHIN, Die steirischen Landhandfesten (wie Anm. 31) S. 147–150 sowie KRONES, Landesfürst (wie Anm. 54) S. 151f. – Zur Quelle, deren Bezeichnung von WATTENBACH stammt, vgl. LHOTSKY, Quellenkunde (wie Anm. 13) S. 192, Andreas KUSTERNIG, Erzählende Quellen des Mittelalters. Die Problematik mittelalterlicher Historiographie am Beispiel der Schlacht bei Dürnkrut und Jedenspeigen 1278 (1982) S. 86–94 und die Hinweise bei Winfried STELZER, Studien zur österreichischen Historiographie im 14. Jahrhundert I: Die Chronik des »Anonymus Leobensis« und die Leobener Martins-Chronik, MIÖG 103 (1995) S. 369–391, hier S. 380f. und 384.

56) So die überzeugende Interpretation bei WELTIN, Landesherr und Landherren (wie Anm. 31) S. 224 bzw. DERS., Die Gedichte des sogenannten »Seifried Helbling« als Quelle für die Ständebildung in Österreich, Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich N.F. 50/51 (1984/85, ersch. 1985) S. 338–416, hier S. 367.

57) Vgl. dazu SCHARER, Die werdende Schweiz (wie Anm. 55) S. 237–247.

Edlen sollen am Leben bleiben«⁵⁸). Der Stubenberger war an der Erhebung indes nicht nur an führender Stelle beteiligt; die zuvor erwähnte Äußerung, die bei den Verhandlungen mit dem Herzog zum Eklat geführt hatte: »der Herzog möge sich erinnern, dass seinerzeit der Böhmenkönig Ottokar durch seine Willkür des Landes verlustig wurde«⁵⁹), hat der Reimchronist ihm in den Mund gelegt.

Offenkundig hat Albrecht auch die zentrale Rolle des von Landesfürst und Adel akkordierten Landrechts für das jeweilige Land zur Kenntnis genommen, und sei es, um sicherzustellen, daß sich die adelige Führungsschicht der Länder beim Übergang der Landesherrschaft auf seinen Sohn ruhig verhielte, und um die Gelegenheit für künftige Konflikte zu minimieren. Nach seinem Sieg über Adolf von Nassau 1298 war es nach dem Bericht des Reimchronisten eine seiner ersten Maßnahmen als König, den Herren aus Steier und Österreich in Anerkennung ihrer Unterstützung eine Erneuerung und Besserung ihres Landrechts anzubieten. Die Steirer begehrten darauf nicht mehr – aber auch nicht weniger – als die Anerkennung ihrer Landhandfeste in der Fassung der Bestätigung durch Kaiser Friedrich II., was wohl den Widerruf der Änderungen in der Bestätigung von 1292 bedeutete⁶⁰). Die österreichischen Herren hingegen trachteten unablässig nach einer Lösung der Frage, wie sie ihre Rechte zu ihrem Nutzen ändern könnten⁶¹). Das Ergebnis war eine Revision des Landrechtsweistums von 1278, eine erweiterte, aktualisierte, als herzogliche Satzung konzipierte Fassung, die allerdings Entwurf blieb⁶²). Die von Albrecht 1299 als König bestätigte, durch Weistum festgestellte Gerichtsordnung für das Gericht ob der Enns (*unsers gerihetes reht ob der Ens*) wird man in diesen Zusammenhang einordnen dürfen. Sie bestätigte eine herkömmliche Kompetenzverteilung zwischen unteren Landgerichten und dem oberen des Landesherrn, dem Landrichter oder Hauptmann ob der Enns⁶³). Die Hauptmannschaft ob der Enns erscheint hier als ein Sonderbereich, als ein

58) Reimchronik (wie Anm. 92) v. 57.654ff., wiedergegeben bei KRONES, Landesfürst (wie Anm. 54) S. 151 Anm. 2, die zitierte Paraphrase S. 151.

59) Die Paraphrase nach KRONES, Landesfürst (wie Anm. 54) S. 147.

60) In der Verdeutschung der Handfeste unter Herzog Albrecht II. 1339 wurde auch nicht die Fassung von 1292 zugrundegelegt, sondern die Bestätigung König Rudolfs von 1277, vgl. LUSCHIN, Die steirischen Landhandfesten (wie Anm. 31) S. 151.

61) Reimchronik (wie Anm. 92) v. 73.910ff., vgl. dazu Othmar HAGENEDER, Über das fürstliche Gesetzgebungsrecht beim steirischen Reimchronisten, in: Festschrift Nikolaus Grass zum 60. Geburtstag, hg. von Louis CARLEN und Fritz STEINEGGER, I (1974) S. 459–481.

62) Vgl. dazu WELTIN, Das österreichische Landrecht (wie Anm. 51) S. 414ff.

63) Urkundenbuch des Landes ob der Enns 4 (1867) S. 308 f., SCHWIND-DOPSCH, Ausgewählte Urkunden (wie Anm. 34) S. 157 Nr. 79; vgl. dazu Othmar HAGENEDER, Die Anfänge des oberösterreichischen Landtaidings, MIOG 78 (1970) S. 286–301, hier S. 298–300. Zur Etablierung eines Landgerichtssprengels ob der Enns unter Albrecht als Reichsverweser 1281/83 vgl. Max WELTIN, Kammergut und Territorium. Die Herrschaft Steyr als Beispiel landesfürstlicher Verwaltungsorganisation im 13. und 14. Jahrhundert, Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 26 (1973) S. 1–55, hier S. 33f. und 53.

bereits vom Bewußtsein einer Eigenständigkeit gestützter Nucleus der Landwerdung, aber noch nicht als Land.

Lassen wir die Geschichte der Länder Österreich und Steier seit ihrer Landwerdung bis zum Ende des 13. Jahrhunderts Revue passieren, so zeigt sich die Dominanz des Landesbewußtseins der adeligen Landesgemeinde, ein Landesbewußtsein, von dem das unablässige Bemühen um die Wahrung des Landrechts und um dessen Anerkennung und Einhaltung durch den Landesfürsten getragen wurde, ein Bewußtsein der Zugehörigkeit zu einem konkreten Land und der daraus erwachsenden Verpflichtungen. Beide Länder waren zwar die längste Zeit in Personalunion verbunden, jede Landesgemeinde war aber stets auf die Wahrung ihrer Eigenständigkeit bedacht. Die Einheit von Landesgemeinde und Landrecht, Rechtsbewußtsein und Landesbewußtsein⁶⁴⁾ war keine graue Theorie, sondern gelebte Realität.

V.

Landesbewußtsein wird aber auch auf anderen Ebenen und in anderen Bereichen greifbar. Es erübrigt sich, Belege für die allgemeine Akzeptanz der Länder als geographisch-politische Raumbezeichnungen zusammenzustellen. *Austria*, *Osterreich*, in der Dichtung auch *Osterland* für Österreich⁶⁵⁾, *Stiria* (*Styria*), *Steier*, *Steierland*, seit dem 13. Jahrhundert selten auch weiterhin die Namensform in Verbindung mit der Mark: *marchia Stirie*, *Stîrenmark* für Steier(mark)⁶⁶⁾ werden völlig selbstverständlich innerhalb und außerhalb der Länder gebraucht, die in den Ländern Ansässigen werden als *Australes* bzw. *Stirenses* bezeichnet mit den jeweiligen deutschen Entsprechungen.

Beide Länder führten bei der Übernahme durch die Habsburger – wie selbstverständlich auch später die Länder Kärnten, Krain und Tirol – längst etablierte Wappen: identitätsstiftende Zeichen territorialer Eigenständigkeit, Symbol des Landes und der Zugehörigkeit zum Land. Dem engen Zusammenhang von Landeswappen und Landesbewußtsein ist Berthold Sutter in einem vor kurzem erschienenen Beitrag nachgegangen, auf den hier verwiesen werden kann⁶⁷⁾. Der silberne Panther im grünen Feld ist seit 1205 als steirisches Landeswappen nachweisbar, in Österreich war der Bindenschild – silberner Balken im roten Feld, den der babenbergische Herzog Friedrich II. 1230 statt des Adlers als Wappen angenommen hatte –, bald zum Landeswappen geworden⁶⁸⁾. Die Landeswappen wurden

64) Vgl. oben bei und mit Anm. 23.

65) Vgl. ZÖLLNER, Der Österreichbegriff (wie Anm. 37) S. 12f., 17–19.

66) Vgl. MELL, Grundriß (wie Anm. 33) S. 20f. und 44.

67) Berthold SUTTER, Landeswappen und Landesbewußtsein. Die Landeswappen als Symbol territorialer Selbständigkeit, 1. Teil, Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark 93 (2002) S. 57–146.

68) Vgl. SUTTER, Landeswappen (wie Anm. 67) S. 68–70 zu Steier, S. 86ff. zu Österreich, jeweils mit reichen Literaturhinweisen.

von den Habsburgern bei ihrem Herrschaftsantritt als Landesherren übernommen und konsequent geführt. Auf dem Reitersiegel Albrechts I. trägt der Herzog im Schild den österreichischen Bindenschild, im Banner steht der steirische Panther, der nochmals auf dem Halsstück der Schabracke erscheint⁶⁹). Vor allem seit der Erwerbung von Kärnten, Krain und Tirol finden sich auf den verschiedenen Siegeln und anderen Medien herrschaftlicher Bildpropaganda der Habsburger die Wappen der Länder in wohlüberlegter Anordnung, die deren Rang entspricht und damit auch dem Landesbewußtsein und Prestigebedürfnis der Länder gerecht wird. Den österreichischen Bindenschild übernahmen die Habsburger, die sich seit dem frühen 14. Jahrhundert mit ihrem Hauptland identifizierten, als Wappen der Dynastie, der Herrschaft zu Österreich bzw. des Hauses Österreich. Soviel ich sehe, sind die zwischen 1347 und 1349 entstandenen Stifterscheiben in der Kartause Gaming der früheste Beleg für die abgeschlossene Entwicklung⁷⁰). Das habsburgische Familienwappen, der aufgerichtete Löwe in Gold, wird nur in besonderen Fällen im Verband aller oder mehrerer Herrschaftswappen geführt.

In welchem Ausmaß das heraldische Zeichen als Symbol des Landes und nicht des Fürsten zu werten ist, wird in der Schilderung der Schlacht bei Groißenbrunn (1260) in der steirischen Reimchronik begreifbar. Hier entschied sich das Schicksal König Belas IV. von Ungarn, der durch sein Verhalten die Loyalität des steirischen Adels verloren hatte und nun König Ottokar von Böhmen, dem Herzog von Österreich, dem sich die Steirer angeschlossen hatten, gegenüberstand. Das steirische Aufgebot kämpft hier gegen seinen – vom Land verlassenen – Herrn unter dem Landesbanner, das der steirische Marschall führt: *ein banier grüene als ein gras / darinn ein pantel swebte / blanc, als ob ez lebte*⁷¹). Nicht nur die geschilderte Situation demonstriert Landesbewußtsein, auch die Schilderung selbst, die das heraldische Symbol so lebendig vor Augen stellt, evoziert bei ihrem Publikum, Angehörigen des steirischen Adels und ihrem Gefolge, Landesbewußtsein; es ist ein Appell, sich als Angehöriger, als Teil des Landes zu fühlen und sich der Verantwortung bewußt zu sein. 1912 wurde übrigens in einem alten Flußbett der Thaya in der Nähe von Znaim (tschech. Znojmo) die vollplastische Figur eines Panthers aus Eisen (Höhe ca. 65 cm, Gewicht ca. 12 kg) gefunden, die vermutlich in der Ära Ottokars II. einem steirischen Kontingent bei den Kämpfen im mährisch-österreichischen Grenzraum als Feldzeichen oder Bekrönung eines Zeltes im Feldlager diente⁷²), ein für Freund und Feind weithin sichtbares Symbol der Zugehörigkeit zum Land Steier. Die Wappentiere und -zeichen dienen indes nicht nur zur Identifizierung der Landeszugehörigkeit ihrer Träger, sie erscheinen mitunter geradezu als

69) SUTTER, Landeswappen (wie Anm. 67) S. 95.

70) Zum Bindenschild vgl. SUTTER, Landeswappen (wie Anm. 67) S. 86ff., allerdings ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Übernahme durch die Dynastie. Ich möchte in einem eigenen Beitrag näher darauf eingehen. – Zu den Wappensiegeln vgl. oben Anm. 16.

71) Reimchronik (wie Anm. 92) v. 7.297ff., dazu SUTTER, Landeswappen (wie Anm. 67) S. 59 und 61.

72) SUTTER, Landeswappen (wie Anm. 67) S. 61f.

Personifizierung der Länder, so wenn z.B. in der Schilderung des steirischen Reimchronisten *von Stîre daz pantel / und von Ôsterrîch der wîze strich* dem böhmischen Löwen (= Ottokar II.) zu seinen Erfolgen verhalten⁷³⁾, an anderen Stellen wird der Ländername gar nicht eigens genannt⁷⁴⁾.

Auf literarische Zeugnisse für Landesbewußtsein aus der Zeit vor den Habsburgern kann hier nicht näher eingegangen werden. Als Beispiel sei nur auf die epische Dichtung »Biterolf und Dietleib« verwiesen, die im Ambraser Heldenbuch erhalten blieb⁷⁵⁾. Vermutlich in den späten 1250er Jahren während der ungarischen Herrschaft über die Steiermark und nach der Wahl König Alfons' X. von Kastilien zum römisch-deutschen König entstanden, wird in 16 *aventuren* die Geschichte von Biterolf erzählt, der als König von Toledo heimlich nach Ungarn an den Hof König Etzels zog, als einer der Führer der hunnischen Heerscharen große Heldentaten vollbrachte und schließlich glücklich mit seinem Sohn Dietleib, der sich auf die Suche nach seinem Vater begeben und dabei viel erlebt hatte, vereint war. Nach großen Turnieren vor Worms, bei denen die Helden des fränkisch-rheinischen Sagenkreises auf die des gotisch-hunnischen trafen, kehrten Biterolf und Dietleib an den Hof Etzels zurück. Von Etzel erhielten sie die Steiermark, die vorher Nudung, der Sohn des Markgrafen Rüdiger, zu Lehen hatte, als Geschenk zu Eigen und ließen sich hier nieder. Das Werk schließt mit einem 29 Verse umfassenden Lob der Steiermark, in dem der Reichtum an Fischen, Getreide, Wein, Nutztieren, Wild, Gold- und Salzbergwerken sowie edlen Mannen und Burgen gepriesen wird. Der an ein Adelspublikum gerichtete Heldenroman mit 13.510 Reimpaarversen stellt einen mächtigen Landesherrn vor Augen und war gewiß geeignet, einem steirischen Landespatritismus Ausdruck zu verleihen. Nach der Interpretation durch Justus Lunzer, die viel für sich hat, wäre aber nicht das ganze Land Steier gemeint gewesen, sondern nur der Traungau, jener Landesteil, dessen Adel sich – wie bereits erwähnt wurde – den Österreichern angeschlossen hatte und demnach als Adressat zu gelten hätte. In diesem Fall würde hier das Gemeinschaftsgefühl einer steirischen Adelsgruppe beschworen worden sein, die nicht für den König von Ungarn als Landesherrn von Steier optiert, sondern den Weg der Secession gewählt hatte. Sie mochte sich vielleicht mit dem »eigentlichen«, »wahren« Land Steier identifizieren; in ihrem Herrschaftsbereich lag ja auch die Stadt Steyr, die bis zum heutigen Tag den steirischen Panther in ihrem Stadtwappen führt. Von diesem Publikum ist dann wohl mit Sarkasmus goutiert

73) Reimchronik (wie Anm. 92) v. 12.032 f.

74) Z.B. Reimchronik (wie Anm. 92) v. 10.969 f.

75) Ausgabe: Oskar JÄNICKE, Deutsches Heldenbuch 1 (1866) S. 1–197; Biterolf und Dietleib, hg. von André SCHNYDER (Sprache und Dichtung 31, 1980). Vgl. dazu Justus LUNZER, Steiermark in der deutschen Heldensage, Sitzungsberichte Wien 204/1 (1927); Michael CURSCHMANN, »Biterolf und Dietleib« (»Biterolf«), in: VerflLex 1 (21978) Sp. 879–883; Fritz Peter KNAPP, Die Literatur des Früh- und Hochmittelalters in den Bistümern Passau, Salzburg, Brixen und Trient von den Anfängen bis zum Jahre 1273 (Geschichte der Literatur in Österreich von den Anfängen bis zur Gegenwart, hg. von Herbert ZEMAN, 1, 1994) S. 527–532.

worden, daß Steier dem Heldenpaar in der Dichtung ausgerechnet von König Etzel übereignet wurde, in dem man den König von Ungarn, der die Herrschaft über Steier in der Realität übernommen hatte, gespiegelt wußte. Selbst wenn man die Interpretation Lunzers mit Skepsis betrachtet, bleibt in der Dichtung die emotionelle Verbundenheit mit Steier fühlbar.

Landesbewußtsein läßt sich im übrigen bis in den Schulunterricht für Nonnen hinein verfolgen. Wenn der Zisterzienser Gutolf von Heiligenkreuz († nach 1293), ein vielseitiger Autor, der unter anderem als Zeitgenosse eine Geschichte der für Österreich so entscheidenden Jahre 1264 bis 1279 verfaßte, in einer für das Zisterzienserinnenkloster St. Niklas vor Wien bestimmten lateinischen Schulgrammatik als Übungsbeispiel für die Deklination das Wort *Austria* wählte oder die Geschichte der Namen Österreichs von *Noricus ripensis* über die von Otto von Freising gebrauchte Bezeichnung *orientalis marchia* bis *Austria* bzw. die deutsche Namensform *Osterreich* erörtert, oder in der »*Translatio sanctae Delicianae*« in berührender Weise die Umgebung von Wien und die österreichische Landschaft schildert, so erfolgt hier »die Propagierung einer österreichischen Identität ... durch Vermittlung eigener Geschichte und eigenen Heimatgefühls auf Landesebene«⁷⁶).

VI.

Landesgeschichtliches Interesse, das von Landesbewußtsein getragen wurde, das auch im Ignorieren der vormals engen Beziehungen zu Bayern zum Ausdruck kommt, läßt sich in der österreichischen und steirischen Annalistik seit dem Ende des 12. Jahrhunderts verfolgen⁷⁷. Jean-Marie Moeglin hat sich in verschiedenen Arbeiten mit der Ausbildung einer österreichischen Nationalgeschichte im Mittelalter befaßt⁷⁸ und dabei vor allem

76) DIENST, Ostarrîchi-Oriens-Austria (wie Anm. 37) S. 48f., das Zitat S. 48; die Erörterung der Bezeichnungen Österreichs bei Gutolf hatte auch Alphons Lhotsky registriert, siehe LHOTSKY, Aufsätze und Vorträge 1 (wie Anm. 107) S. 244. – Zu Gutolf vgl. LHOTSKY, Quellenkunde (wie Anm. 13) S. 268, Winfried STELZER, Gutolf von Heiligenkreuz, *VerfLex* 3 (²1981) Sp. 338–346, KUSTERNIG, Erzählende Quellen (wie Anm. 55) S. 102–113, Fritz Peter KNAPP, Die Literatur des Spätmittelalters in den Ländern Österreich, Steiermark, Kärnten, Salzburg und Tirol von 1273 bis 1439, 1: Die Literatur in der Zeit der frühen Habsburger bis zum Tod Albrechts II. 1358 (Geschichte der Literatur in Österreich, hg. von Herbert ZEMAN, 2/1, 1999) S. 38–52, zur Grammatik Gutolfs S. 33, 39f.

77) Ernst KLEBEL, Die Fassungen und Handschriften der österreichischen Annalistik, *Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich* N. F. 21 (1928) S. 43–185, hier S. 167f., danach LHOTSKY, Quellenkunde (wie Anm. 13) S. 117.

78) Jean-Marie MOEGLIN, La formation d'une histoire nationale en Autriche au moyen âge, in: *Journal des Savants* 1983, S. 169–218; DERS., Dynastisches Bewußtsein und Geschichtsschreibung. Zum Selbstverständnis der Wittelsbacher, Habsburger und Hohenzollern im Spätmittelalter (Schriften des Historischen Kollegs, Vorträge 34, 1993), identisch mit dem - im folgenden zitierten - Abdruck in: *HZ* 256 (1993) S. 593–635, hier S. 616–630: »Österreich und die Habsburger«.

herausgestellt, welche Rolle die Geschichtsschreibung bei der Bewahrung oder Schaffung der Identität eines Landes durch Kontinuität spielt. Seiner Meinung nach war die durch das sogenannte Interregnum verursachte Krise des Landesbewußtseins der eigentliche Entstehungsgrund von Landesgeschichtsschreibung. Ununterbrochene Kontinuität der Herrschaft über ein Land – auch über den Wechsel von Dynastien hinweg – bedeutet zugleich Kontinuität des Landes und damit wohl auch Stabilität und Prestige, die auf das Landesbewußtsein zurückwirken. Dieser wichtige Faktor tritt neben den – wie mir scheint – zu wenig beachteten Faktor der in der Geschichtsschreibung nur selten artikulierten Kontinuität des Landes, die durch die adelige Landesgemeinde, die Stände und das Landrecht sichergestellt wird.

Für die erste österreichische Landesgeschichte hielt Ernst Klebel eine Annalenkompilation der Jahre 1025–1283, die kurz nach der Übernahme der Herrschaft durch Albrecht vermutlich in Wien gefertigt und offenkundig bald als »österreichische Chronik« auch in die Volkssprache übersetzt wurde. Der lateinische Text ist nur in einer im Wiener Dominikanerkloster überarbeiteten und fortgesetzten, von Wilhelm Wattenbach als »Continuatio praedicatorum Vindobonensium« bezeichneten Fassung erhalten⁷⁹⁾. Sie verzeichnet die wichtigsten Daten der österreichischen Geschichte, wenn auch für die frühere Zeit in sehr karger Form, und wird beginnend mit dem Bericht über 1246 und den Tod des letzten Babenbergers Friedrich II. (*ipso die Austria de domino et herede virili sexu penitus viduatur*) ausführlicher. Für das Herzogtum Steier interessierte sich der Kompilator nur am Rande, doch wurden die wichtigsten Daten registriert. Die Auseinandersetzung zwischen König Rudolf und Ottokar II. findet eine ausführliche Darstellung. Mit der Notiz zum Jahre 1283, daß der König seine Söhne Albrecht und Rudolf zu Herzogen von Österreich, Steier und Krain gemacht habe, schließt – wohl in Übereinstimmung mit der ursprünglichen lateinischen Version – die deutsche Fassung. Im Wiener Dominikanerkonvent fügte man eine Reihe von Ergänzungen hinzu, unter anderem Nachrichten, die die habsburgische Familie betreffen, Verheiratungen, Todesfälle, zuletzt den Bericht, daß Albrecht, Herzog von Österreich und Steier – die Entscheidung des Königs, daß nur Albrecht allein Herzog sein sollte, wurde nicht erwähnt – die Burg »Pystritz« jenseits der March (slowak. Záhorská Bystrica, Bezirk Malacky, dt. Bisternitz) eroberte. Das grausige Schicksal der

79) Ausgabe von Wilhelm WATTENBACH in MGH SS 9 (1851) S. 724–732, die deutsche Fassung wurde gedruckt von H(artmann)J(oseph) ZEIBIG, Beiträge zur österreichischen Geschichte aus dem Klosterneuburger Archive, Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 9 (1853) S. 351–391, hier S. 355–362 unter der Bezeichnung »Chronik von Österreich (Babenberger Chronik, 1025–1283)« bzw. im »Vorbericht« S. 353 »Die Babenberger Chronik«. – Zur Quelle vgl. KLEBEL, Die Fassungen (wie Anm. 77) S. 67f. und 105–111, zusammenfassend LHOTSKY, Quellenkunde (wie Anm. 13) S. 193f., MOEGLIN, La formation (wie Anm. 78) S. 175f. Zur Klärung der Überlieferung der deutschen Fassung vgl. Winfried STELZER, Auf der Suche nach verschollenen Klosterneuburger Überlieferungen österreichischer Geschichtsquellen des Spätmittelalters, Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg N. F. 16 (1997) S. 331–344, hier S. 336f. und 341f., zur Titelfrubrik S. 342.

Burgbesatzung wird unverhältnismäßig detailliert unter dem unmittelbaren Eindruck des Geschehenen geschildert – als Schlaglicht auf das harte Vorgehen Albrechts ein nicht eben sympathischer Abschluß für die Geschichte eines Landes, das soeben erst unter die Herrschaft der neuen Dynastie gekommen war. Ob die Entstehung auf einen Auftrag oder eine Anregung durch den habsburgischen Hof zurückgeht, läßt sich nicht ausmachen. Einzelne Nachrichten der lateinischen Fassung, die den Orden bzw. das Wiener Kloster betreffen, zeigen die Verortung des Klosters in der Landesgeschichte an; gewiß mochten sie je nach Publikum auch als diskrete »Empfehlung« ihre Wirkung tun. Als Abriss einer auf Österreich beschränkten Landesgeschichte bleibt das Werk bemerkenswert, vor allem auch durch die deutsche Bearbeitung, die doch primär dem Bedürfnis eines Laienpublikums entsprach. Neben dem Adel bzw. dem herzoglichen Hof kam dafür gerade in Wien auch das Bürgertum in Betracht. Bezeichnenderweise hat Jans von Wien, der Autor zweier Geschichtsdichtungen in deutscher Sprache, u. a. darauf zurückgegriffen; in einer Leipziger Handschrift sind sogar beide Texte, die Weltchronik des Jans und die deutsche Übersetzung der österreichischen Chronik, gemeinsam überliefert⁸⁰⁾.

Eine der Hauptquellen dieser Landesgeschichte war die in anderem Zusammenhang bereits erwähnte *Continuatio Vindobonensis*, die um 1276 ein an der österreichischen Landesgeschichte Interessierter mit Ergänzungen versah. Unter anderem zählte er die Markgrafen und Herzoge in ihrer Reihenfolge durch, offenkundig war ihm am Nachweis der kontinuierlichen Abfolge gelegen⁸¹⁾. Auch Genealogien der Babenberger hatten damals Konjunktur, die am weitesten verbreitete findet sich wieder im Fürstenbuch des Jans von Wien⁸²⁾.

Jans von Wien, in der Literatur und in fast allen Nachschlagewerken fälschlich als Jans Enikel bezeichnet und unter Enikel zu finden – er selbst stellte sich als Jans, Enkel des Herrn Jans bzw. der Jansen vor –, stammte aus dem Kreis der führenden Wiener Ritterbürger und verfügte über eine ausreichende Bildung, um für seine Arbeit auch lateinische Texte heranziehen zu können. Er hat seine Dichtungen in den 1270er/80er Jahren niedergeschrieben und dürfte um 1290 verstorben sein⁸³⁾. Sein um 1280 entstandenes »Fürsten-

80) Vgl. Jansen Enikels Werke (wie Anm. 83) S. 596 Anm. b sowie den Hinweis darauf bei MOEGLIN, *La formation* (wie Anm. 78) S. 178 Anm. 21.

81) *Auctarium Vindobonense*, hg. von Wilhelm WATTENBACH, MGH SS 9 (1851) S. 723f.; dazu vgl. LHOTSKY, *Quellenkunde* (wie Anm. 13) S. 194, MOEGLIN, *La formation* (wie Anm. 78) S. 172f., danach KNAPP, *Die Literatur des Spätmittelalters* (wie Anm. 76) S. 56.

82) Jansen Enikels Werke (wie Anm. 83) S. 680–686 (Anhang I); vgl. dazu LHOTSKY, *Quellenkunde* (wie Anm. 13) S. 238, Walter KOCH, *Zu den Babenbergergräbern in Heiligenkreuz*, in: *Babenberger-Forschungen*, redig. von Max WELTIN (Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich N. F. 42, 1976) S. 193–215, hier S. 212 mit Anm. 95, MOEGLIN, *La formation* (wie Anm. 78) S. 174, sowie KNAPP, *Die Literatur des Spätmittelalters* (wie Anm. 76) S. 252.

83) Ausgabe: Jansen Enikels Werke, hg. von Philipp STRAUCH (MGH Dt. Chron. 3, 1900); vgl. über ihn LHOTSKY, *Quellenkunde* (wie Anm. 13) S. 269–272; Karl-Ernst GEITH, *Enikel Jans*, *VerfLex* 2 (1980) Sp. 565–569; Horst WENZEL, *Höfische Geschichte. Literarische Tradition und Gegenwartsdeutung in den*

buch«, eine deutsche Reimchronik mit 4258 Versen, die leider Torso geblieben ist, wurde als Geschichte der Fürsten von Österreich und Steier konzipiert. Die Zeit der Babenberger steht im Mittelpunkt. Als Publikum war offenkundig die städtisch-bürgerliche Oberschicht von Wien gedacht. Unter der Zugabe vieler Anekdoten, auch Skandalgeschichten, beschwört der Verfasser ein Bild der guten alten Zeit unter den Babenbergern. Die höfische Kultur ist omnipräsent. Aber es wird auch berichtet, daß in Österreich ursprünglich Heiden und erst später Christen lebten, daß der österreichische Markgraf sieben Generationen vor Herzog Friedrich II. herrschte, daß die Markgrafschaft Österreich unter Heinrich II. Jasomirgott zum Herzogtum erhoben wurde und daß Leopold V. die Steiermark erwarb. Das Werk bricht bei der Schilderung der Vorbereitungen für die Schlacht an der Leitha (1246) ab. Der historische Gehalt der Dichtung ist nicht überwältigend; als bemerkenswert darf man erachten, daß die Stadt Wien und die Ritterbürger eine große Rolle spielen. Das Fürstenbuch kann jedenfalls als erste eigenständige erzählende Landesgeschichte in Österreich gewertet werden; die Vorstellung, das Werk sei entstanden »nicht zuletzt vermutlich, um die vom Interregnum und dem Übergang zur Herrschaft der Habsburger ausgelöste Krise des Landesbewußtseins zu bewältigen«⁸⁴⁾, müßte wohl noch einmal überdacht werden. In jedem Fall strahlt das Werk ein starkes, ganz selbstverständliches Landesbewußtsein aus.

Im Überlieferungsverband der vier vollständigen Handschriften des Fürstenbuchs begegnet übrigens noch ein weiteres Werk, dem große Aufmerksamkeit gebührt und das sich auch in offiziellem Verwaltungsschriftgut wie den landesfürstlichen Urbaren von Österreich und Steier in deren frühhabsburgischer Redaktion findet. Es handelt sich um das von seinem Herausgeber als »Landbuch von Österreich und Steier« bezeichnete, von König Rudolf angeforderte historisch-topographische Inventar jener Teile der babenbergischen Güter, für die der Nachweis des rechtmäßigen Besitzes erbracht werden mußte, mit einer Grenzbeschreibung des Landes. »Über diesen praktischen Zweck hinausgehend« – darauf hat Max Weltin, auf den die Neudatierung zu 1277/80 und die damit verbundene Neubewertung zurückgeht, mit Nachdruck hingewiesen – »ist das ›Landbuch‹ auch die erste vom herrenständischen Adel veranlaßte Landesgeschichte Österreichs und der Steiermark«. Die federführende Mitarbeit des geschichtskundigen Jans von Wien an dem schwierigen Projekt hält Weltin für wahrscheinlich⁸⁵⁾.

volkssprachigen Chroniken des hohen und späten Mittelalters (Beiträge zur Älteren Deutschen Literaturgeschichte 5, 1980) S. 87–116 und 133–140; Ursula LIEBERTZ-GRÜN, Das andere Mittelalter. Erzählte Geschichte und Geschichtserkenntnis um 1300. Studien zu Ottokar von Steiermark, Jans Enikel, Seifried Helbling (Forschungen zur Geschichte der älteren deutschen Literatur 5, 1984) S. 71–100; MOEGLIN, La formation (wie Anm. 78) S. 174, 176f.; KNAPP, Die Literatur des Spätmittelalters (wie Anm. 76) S. 234–253, zur längst fälligen Korrektur des Namens S. 236f.

84) KNAPP, Die Literatur des Spätmittelalters (wie Anm. 76) S. 252 nach MOEGLIN.

85) WELTIN, Landesfürst und Adel (wie Anm. 41) S. 260, die Neubewertung zuerst bei DEMS., Zur Entstehung der niederösterreichischen Landgerichte, in: Babenberger-Forschungen (wie Anm. 82) S. 276–315,

Auch die »Weltchronik«, eine deutsche Reimchronik in mehr als 25.000 Versen, die Jans vor dem Fürstenbuch verfaßte, ist für unsere Zwecke ergiebig. In einem Völker- und Sprachenspiegel werden zwölf Länder genannt, in denen deutsch gesprochen wird, darunter Schwaben, Bayern, Tirol, Kärnten, Steier und Österreich. »Patriotismus zeigt Jans im Grunde nur durch die betonte Schlußstellung Österreichs«⁸⁶). Daß in Steier sehr häufig der Kropf vorkomme, war sicher nicht schmeichlerisch gemeint, aber auch die Österreicher läßt er nicht ungeschoren, zieht sie der Streitlust mit Waffen, ihr Herz sei voller Zanksucht. Die Fürsten von Österreich spielen ihre Rolle in der Weltgeschichte, vieles ist schwankartig verzerrt, parodiert, ja karikiert. Aber auch darin manifestiert sich noch das Interesse, das der Autor bei seinem Zielpublikum vermutet: Geschichte der Babenberger soll vorkommen, aber sie darf nicht zu ernsthaft sein. Ist das zu modern gedacht? Ursula Liebertz-Grün meint darin »eine Art österreichisches Nationalbewußtsein« zu orten⁸⁷). Wer Wienerlieder kennt und ihre oft unvermittelte Abgründigkeit, wird vielleicht eine verwandte Seele entdecken. Das Ziel war freilich vorwiegend Unterhaltung, und die werden auch heutige Leserinnen und Leser bei Jans finden.

Ungefähr in dieselbe Zeit fällt eine Sammlung von 15 sehr reizvollen Satiren, die ein namentlich leider unbekannter österreichischer Ritter aus dem Umkreis des Landherrenschlechtes der Kuenringer verfaßte; aus praktischen Gründen hat sich für ihn der, wenn auch sachlich nicht zutreffende, Name Seifried Helbling eingebürgert⁸⁸). Wenn seine Satiren, die in die Zeit von 1282 bis 1299 datiert werden können, als spezifisch antihabsburgisch charakterisiert wurden, so ist das weit über das Ziel geschossen. Die Kritik des Autors richtet sich vielmehr gegen jeden Stand. Die Herrschaft der Babenberger ist für ihn die gute alte Zeit. Der Dichter hat ein ausgeprägtes österreichisches Landesbewußtsein und stößt sich an der Überfremdung der Landessitte.

hier S. 282–286. – Ausgabe: Das Landbuch von Österreich und Steier, hg. von Joseph LAMPEL, in: Jansen Enikels Werke (wie Anm. 83) S. 687–729 (Anhang II); eine Reihe von Notizen dieser Quelle wurde von Christian LACKNER mustergültig ediert in BUB 4/2 (wie Anm. 52), beginnend mit Nr. 960, 971, 1008, 1012, 1015, 1031 usw.; die Grenze Österreichs nach dem Landbuch zeigt die Karte bei WELTIN, Landesfürst und Adel S. 234/235. – Bemerkenswert sind die häufigen Hinweise, daß Herrschaften und Eigengut (wieder) *an daz lant* fielen, z. B. Landbuch ed. LAMPEL S. 716f. Nr. 11–13 bzw. BUB 4/2 Nr. 1046; vgl. dazu auch BRUNNER, Land und Herrschaft (wie Anm. 21) S. 174.

86) KNAPP, Die Literatur des Spätmittelalters (wie Anm. 76) S. 247.

87) LIEBERTZ-GRÜN, Das andere Mittelalter (wie Anm. 83) S. 100.

88) Ausgabe: Seifried Helbling, hg. von Josef SEEMÜLLER (1886). Zur Quelle vgl. LHOTSKY, Quellenkunde (wie Anm. 13); Ingeborg GLIER, Helbling Seifried, in: VerfLex 3 (21981) Sp. 943–947; Ursula LIEBERTZ-GRÜN, Seifried Helbling. Satiren kontra Habsburg (1981), wiederabgedruckt in DIES., Das andere Mittelalter (wie Anm. 83) S. 11–69; kritisch dazu Gerhard WOLF, Die Kunst richtig zu lehren. Studien zu Komposition und Inhalt der Dialoggedichte (»Kleiner Lucidarius«) aus der »Seifried Helbling«-Sammlung (Regensburger Beiträge zur deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft 26, 1985) und Max WELTIN, Die Gedichte (wie Anm. 56); KNAPP, Die Literatur des Spätmittelalters (wie Anm. 76) S. 262–276.

Das Raffinement der Satiren besteht vor allem darin, durch die Rahmenform eines Dialogs zwischen Herr und Knecht die unterschiedlichsten, auch völlig konträren Standpunkte vorzuführen und damit zur Geltung zu bringen, ohne letztlich selbst Stellung beziehen zu müssen. Harte Kritik an den Österreichern, die sich nicht an die eigene Landessitte halten, sondern in Haartracht, Mode, Verhaltensweise, Gebärden, ja selbst im Sprachgebrauch die Eigenheiten anderer Länder nachäffen, kontrastiert mit dem Bild, das von den Österreichern gezeichnet oder besser: überzeichnet wird, wenn sie sich ihrer Identität besinnen. Diesen mit wunderbaren Eigenschaften gesegneten »österreichischen Menschen« charakterisierte Erich Zöllner humorvoll als »eine Art Tugendungeheuer, das ... sich nur in vereinzelt Exemplaren nachweisen läßt«⁸⁹⁾. Die großen Momente der Landesgeschichte kommen ebenso zur Sprache wie die Gebrechen, an denen das Land leidet. Eine der Satiren läßt das personifizierte Land Österreich Klage vor König Rudolf dagegen erheben, daß er vier Jahre lang auf Kosten des Landes gelebt habe. Die Verschiebung von aus Österreich stammenden Geldern nach Schwaben oder durch Elisabeth, die Gemahlin Herzog Albrechts I., nach Kärnten (dessen Herzog ihr Vater war), wird angeprangert. Der Autor läßt keine Gelegenheit aus, Seitenhiebe auszuteilen. Landherren werden ebenso wie Ritter und Bauern aufs Korn genommen, den »Ordo« sieht man durch die soziale Mobilität, die die Standesgrenzen sprengt, in Frage gestellt und bedroht. »Ein Land ohne rechte Ordnung ist so wertlos wie eine kranke Prostituierte, ein betrunkenener Vorleser oder ein Strohhut als Schutz gegen Kolbenschläge«⁹⁰⁾. Die deftige Ausdrucksweise und die Vergleiche sind nur ein kleines Beispiel für das Feuerwerk an Ideen, das der unbekannte Autor abbrennt; nach Max Weltin, der die Gedichte als Quelle für die Ständebildung in Österreich erschloß, wird man ihn »kaum in einem Waldviertler Dorf sondern in einer nicht zu geringen Position am Wiener Hofe suchen müssen«⁹¹⁾. Aus heutiger Perspektive würde man sagen, daß er sein Land liebte, daß er an Österreich aber auch litt, ein untrügliches Indiz für tiefste Verbundenheit mit dem – und nur diesem – Land.

Etwas später, in den ersten beiden Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts, entstand in der Obersteiermark die »Steirische Reimchronik«, als deren Verfasser Ottokar aus der Gaal (ca. 1260/65 bis 1319, 1320 oder 1321), ein verheirateter Laie aus steirischem rittermäßigen Adel aus dem oberen Murtal, eruiert werden konnte. Neuere Zweifel an der Identifizierung sind unbegründet⁹²⁾. Er stand in enger Beziehung zum Hof des steirischen Landherrn

89) ERICH ZÖLLNER, Österreichbegriff und Österreichbewußtsein im Mittelalter, in: Volk, Land und Staat. Landesbewußtsein, Staatsidee und nationale Fragen in der Geschichte Österreichs, hg. von ERICH ZÖLLNER (Schriften des Institutes für Österreichkunde 43, 1984) S. 5–22, hier S. 14f.

90) KNAPP, Die Literatur des Spätmittelalters (wie Anm. 76) S. 275.

91) WELTIN, Die Gedichte (wie Anm. 56) S. 370 Anm. 178.

92) Ausgabe: OTTOKARS öSTERREICHISCHE REIMCHRONIK, hg. von JOSEF SEEMÜLLER (MGH Dt. Chron. 5/1–2, 1890–93); zum Autor vgl. MAJA LOEHR, Der Steirische Reimchronist: her Otacher oûz der Geul, MIÖG 51 (1937) S. 89–130 (mit Zusammenstellung der urkundlichen Zeugnisse); LHOTSKY, Quellenkunde (wie Anm. 13) S. 288–291 (S. 288 zur Benennung »Steirische Reimchronik«); WENZEL, Höfische Geschichte (wie

Otto II. von Liechtenstein, der sein Mäzen war, und kam auf Reisen viel herum; vermutlich ist er sogar eine Zeitlang dem Rechtsstudium in Bologna nachgegangen⁹³). Seine Reimchronik zählt zu den gehaltvollsten Geschichtswerken bzw. Geschichtsdichtungen des Spätmittelalters. In mehr als 98.000 Versen in der Volkssprache behandelt sie die in die Reichsgeschichte eingebettete Geschichte der Länder Österreich und Steier seit dem Aussterben der Babenberger, während der Herrschaft des als Usurpator empfundenen Ottokar II. und in den ersten Jahrzehnten der neuen habsburgischen Herrschaft. Moeglin hat als eines der Grundanliegen des Autors herausgestellt, die Kontinuität der Länder von den Babenbergern zu den Habsburgern aufzuzeigen. 1309 bricht die Chronik unvermittelt ab. Erstaunlich ist die Unmenge von Quellen, auch lateinischen, die Ottokar nachweislich verarbeitete; viele wußte er sich möglicherweise u.a. als Begleiter einer Gesandtschaftsreise König Friedrichs des Schönen zu König Jayme von Aragon zu verschaffen. Beeindruckend ist auch seine Kenntnis der höfischen Dichtung und Epik.

Die Reimchronik wendet sich an eine Gruppe – nicht die Gesamtheit – des steirischen Adels als Publikum, hebt deren Anteil und Selbstverständnis hervor und macht die konfliktreichen Beziehungen auf allen politischen und sozialen Ebenen anschaulich. Alphons Lhotsky hat die Chronik als »Standardwerk des Selbstgefühles der gesellschaftlichen Schichte« angesehen, »der ihr Verfasser und dessen Mäzen ... angehörten«⁹⁴). Wie stark neben der Vorstellung einer selbstverständlichen Zugehörigkeit zum Reich und einem deutschen Wir-Gefühl⁹⁵) das Landesbewußtsein Teil dieses Selbstgefühls war, haben wir an einigen Beispielen bereits kennengelernt. Ottokar hat wohl Beziehungen zum Hof Friedrichs des Schönen unterhalten; er zeigt sich auch durchaus als Anhänger der Habsburger. Seine Position ist aber die eines Angehörigen des Landesadels, des Landes. Die

Anm. 83) S. 140–190; KUSTERNIG, Erzählende Quellen (wie Anm. 55) S. 138–145; LIEBERTZ-GRÜN, Das andere Mittelalter (wie Anm. 83) S. 101–167; Jean-Marie MOEGLIN, Recherches sur la chronique rimée Styrienne, Journal des Savants 1987, S. 159–179; Helmut WEINACHT, Ottokar von Steiermark (O. aus der Geul), in: VerfLex 7 (21989) Sp. 238–245; Winfried STELZER, Ottokar aus der Gaal (Otacher ouz der Geul), Autor der Steirischen Reimchronik, in: NDB 19 (1999) S. 716f.; KNAPP, Die Literatur des Spätmittelalters (wie Anm. 76) S. 371–382.

93) HAGENER, Über das fürstliche Gesetzgebungsrecht beim steirischen Reimchronisten (wie Anm. 61) S. 462.

94) Alphons LHOTSKY, Österreichische Historiographie (1962) S. 28.

95) So bemerkt Ottokar z. B. zur tatarischen Sitte: *darab uns Tiutschen eiset*, Reimchronik (wie Anm. 92) v. 7.988. Vgl. dazu SEEMÜLLER (wie Anm. 92) in der Einleitung S. LI; František GRAUS, Přemysl Otakar II. – sein Ruhm und sein Nachleben. Ein Beitrag zur Geschichte politischer Propaganda und Chronistik, MIÖG 79 (1971) S. 57–110, hier S. 82, 99f. (»eine Art von ›deutschem‹ Bewußtsein«, S. 100); Heinz THOMAS, Nationale Elemente in der ritterlichen Welt des Mittelalters, in: Ansätze und Diskontinuität deutscher Nationsbildung im Mittelalter, hg. von Joachim EHLERS (Nationes 8, 1989) S. 345–376, hier S. 359f.; LIEBERTZ-GRÜN, Das andere Mittelalter (wie Anm. 83) S. 138f.; Günter CERWINKA, Nationalbewußtsein im Mittelalter und die Steirische Reimchronik, in: Geschichtsforschung in Graz. Festschrift zum 125-Jahr-Jubiläum des Instituts für Geschichte der Karl-Franzens-Universität Graz, hg. von Herwig EBNER u. a. (1990) S. 13–18, hier S. 15–18.

Rechte des Landes Steier, das Landrecht, und die Landessitte (*lantsit*) nehmen bei ihm einen hohen Stellenwert ein. Auch wenn er Österreich und Steier »als untrennbares in der Hand eines einzigen Herrn vereinigt Ganzes« denkt⁹⁶), so bleiben sie doch zwei ganz individuelle Länder.

Etwa zur selben Zeit entstand im Dominikanerkloster im steirischen Leoben eine Martins-Chronik. Mit Erweiterungen und Ergänzungen wurde ganz nach dem Vorgang, den Peter Johaneck grundlegend analysiert hat⁹⁷), eine bereits mit einer Fortsetzung versehene Chronik des Martin von Troppau zu einem Geschichtskompendium gestaltet⁹⁸). Neben Exzerpten aus der *Imago mundi* des Honorius Augustodunensis, einer kurzgefaßten römischen Geschichte und kirchenhistorischen Materialien, Passagen aus Schriften des Alexander von Roes – die übrigens zu den frühesten Spuren einer Rezeption im Reich gehören – sowie mit verschiedenem landesgeschichtlichen Material aus Annalen, die man sich aus Heiligenkreuz und Wien beschaffte, flossen auch eigene Nachrichten ein, die die Stadt Leoben und das Kloster sowie Details von regionaler und lokaler Relevanz betrafen. Unter diesen eigenen Zutaten findet sich eine Notiz zum Frieden von Ofen (1254), in dem Wiener Neustadt mit dem nördlich des Semmering gelegenen steirischen Gebiet an Ottokar fiel und damit österreichisch wurde. *Unde exortum est*, heißt es nun, *quod isti in Novacivitate et circumquaque dicuntur Australes, cum tandem eadem civitas sit sita in terra Stirie*. Zum Jahr 1316 gibt es eine weitere Eintragung, in der die Rede ist von einer Begebenheit *in Nova Civitate terre Stirie*⁹⁹). Diese beiden Passagen können wohl nur im Sinne eines steirischen Landesbewußtseins verstanden werden. Beide Passagen wanderten dann im Verband der Leobener Martins-Chronik in die Kompilation des sog. Anonymus Leobensis, in die auch eine späte Fassung der Chronik des Johann von Viktring – von dem noch die Rede sein wird – integriert wurde. Noch ein anderes Detail ist bemerkenswert: Die Reihe von Territorien bzw. Landschaften der *Imago mundi* wurde adaptiert. Nach der Nennung Bayerns heißt es: *Deinde est Austria, terra fecunda, in qua civitas Vienna. Cui ad meridiem coniungitur terra Stiria, in cuius corde, id est in medio, est civitas Leubna sita. Inde est Karinthia, item Karniola*. Die Nennung dieser bei Honorius nicht erwähnten Länder, die zu seiner Zeit zum Teil ja noch gar nicht existierten, machte ein Manko wett und verdeutlicht damit zugleich das Bedürfnis, sie, Wien und den Ort des Klosters gebührend berücksichtigt zu finden¹⁰⁰).

96) SEEMÜLLER (wie Anm. 92) in der Einleitung S. LXXXVIII f.

97) Peter JOHANEK, Weltchronistik und regionale Geschichtsschreibung im Spätmittelalter, in: Geschichtsschreibung und Geschichtsbewußtsein im späten Mittelalter, hg. von Hans PATZE (VuF 31, 1987) S. 287–330.

98) STELZER, Studien (wie Anm. 55) S. 371, 373 f., 384–387.

99) Ebda. S. 377 f. – Zum Problem vgl. Reinhard HÄRTEL, Die Zugehörigkeit des Pittener Gebietes zu Österreich oder Steier im späten Mittelalter, Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich N. F. 50/51 – 1984/85 (1985) S. 53–134; beide Stellen, auf die schon wiederholt hingewiesen worden war, sind hier S. 91 f. berücksichtigt.

100) STELZER, Studien (wie Anm. 55) S. 387.

VII.

Die habsburgische Dynastie trug ihrerseits manchen Erwartungen ihrer neuen Länder Rechnung und reagierte damit auf das in den Ländern vorhandene Landesbewußtsein, insbesondere durch die bewußte Aufnahme und Pflege babenbergischer Traditionen, die zur Legitimierung der neuen Herrschaft beitrugen. In diesen Zusammenhang gehören bereits die unter König Rudolf deutlichen Bemühungen, über die ottokarische Zeit hinweg an babenbergische oder auch nur vermeintlich babenbergische Verhältnisse anzuknüpfen; einige Beispiele dafür sind bereits vorgeführt worden. Drei Söhne Albrechts I. erhielten Babenbergernamen, die eine legitimierende Kontinuität suggerierten: Friedrich (geb. 1289), Leopold (geb. 1290) und Heinrich (geb. 1299); man hat darin geradezu den Versuch einer Anspinnung an die Babenberger gesehen¹⁰¹). Ob Herzog Albrecht an der Ausgestaltung der babenbergischen Memoria in der Zisterze Heiligenkreuz, in der er seinen Protonotar Benzo als Abt installierte, unmittelbar, sei es durch Beteiligung an der Planung, Finanzierung oder Durchführung, mitwirkte, ist nicht auszumachen¹⁰²). Landesbewußtsein im strengen Sinn wird man von der Dynastie, deren politische Ziele ganz anders orientiert waren und die die Herrschaft zunächst über zwei, dann über mehrere Länder in Personalunion ausübte, nicht erwarten dürfen. Für sie stand das Herzogtum Österreich als Hauptland im Vordergrund. Daß sie sich bald mit diesem Herzogtum identifizierte und sowohl den Namen als auch das Wappen übernahm, wurde bereits erwähnt. Schon vor 1300 ist in Einkünfteverzeichnissen über Besitzungen in den habsburgischen Stammländern von den *duces Austrie*, den Herzogen von Österreich, die Rede¹⁰³).

In der zweiten Generation läßt sich eine ausgesprochene Schwerpunktverlagerung in die östlichen Herzogtümer registrieren, die ihren Ausdruck u. a. in den Gründungen von Klöstern mit Grablegen findet (König Friedrich der Schöne: Kartause Mauerbach bei Wien, Herzog Otto: Zisterze Neuberg im steirischen Mürztal, Herzog Albrecht II.: Kartause Gaming). Wien kann seit Albrecht II. († 1358) als Residenz angesprochen werden. Auf das Problem, seit wann die Bezeichnung »Herrschaft zu Österreich« – »dominium Austrie« auftritt, brauchen wir hier nicht näher einzugehen; daß sie bereits seit dem frü-

101) Vgl. dazu LHOTSKY, Geschichte Österreichs (wie Anm. 1) S. 169, 202; Heinrich FICHTENAU, Herkunft und Bedeutung der Babenberger im Denken späterer Generationen, MIÖG 84 (1976) S. 1–30, hier S. 15f.; Georg SCHEIBELREITER, Namengebung und Genealogie im Mittelalter. Tradition und gesellschaftlicher Wandel, in: L'identità genealogica e araldica. Fonti, metodologie, interdisciplinarietà, prospettive (Pubblicazioni degli Archivi di Stato, Saggi 64, Roma 2000) S. 523–541, hier S. 531.

102) Vgl. KOCH, Zu den Babenbergergräbern in Heiligenkreuz (wie Anm. 82) S. 211ff.; Jean-Marie MOEGLIN, Zur Entwicklung dynastischer Bewußtseins der Fürsten im Reich vom 13. zum 15. Jahrhundert, in: Die Welfen und ihr Braunschweiger Hof im Mittelalter, hg. von Bernd SCHNEIDMÜLLER (1995) S. 523–540, hier S. 527f.

103) Vgl. die Hinweise bei Josef RIEDMANN, [Das Ostarríchi-Millennium und] »Vorderösterreich«, MIÖG 106 (1998) S. 348–364, hier S. 353 mit Anm. 27.

hen 14. Jahrhundert in den habsburgischen Stammländern begegnet, wie meist referiert wird, ist offenkundig nicht zutreffend¹⁰⁴), vereinzelt wird sie aber vom steirischen Reimchronisten gebraucht¹⁰⁵). Die Bezeichnung bezieht sich primär nur auf die Dynastie, die man nicht gut als Grafen von Habsburg ansprechen konnte, und ihre Herrschaftsrechte. Ob sie auch als Gesamtbezeichnung für die habsburgischen Länder und Herrschaften verstanden werden kann, ist schwer zu beurteilen. Diese Bedeutung erhält sie im Fälschungskomplex Rudolfs IV. allerdings insofern, als die Länder und Herrschaften dort nicht als Glieder einer Personalunion erscheinen, sondern als Erweiterungen des Herzogtums Österreich¹⁰⁶). Die Bezeichnung »Haus Österreich« – »domus Austrie« für die Dynastie ist seit 1326 belegt, wird aber im 14. Jahrhundert ganz selten verwendet; erst seit dem frühen 15. Jahrhundert wird sie dann vorherrschend, bisweilen wurde damit – besonders deutlich in der *Cronica Austrie* des Thomas Ebendorfer – auch der gesamte Herrschaftskomplex angesprochen¹⁰⁷). Für unsere Fragestellung sind diese dynastischen Aspekte jedenfalls ohne Relevanz.

VIII.

1335 wurde der habsburgische Herrschaftskomplex nach dem Tod Herzog Heinrichs von Kärnten, Königs von Böhmen, durch die Erwerbung des Herzogtums Kärnten und die faktische Übernahme der 1279 an Meinhard II. verpfändeten Herrschaft Krain mit der Windischen Mark erweitert. Kärnten, seit 976 Herzogtum, war als Land bei weitem nicht

104) Vgl. die Klarstellung bei SCHARER, *Die werdende Schweiz* (wie Anm. 55) S. 237 mit Anm. 9.

105) Reimchronik (wie Anm. 92) v. 92.297, vgl. ZÖLLNER, *Der Österreichbegriff* (wie Anm. 37) S. 36.

106) HAGENEDER, *Die Herrschaft zu Österreich* (wie Anm. 2) S. 224f. Vgl. auch unten bei Anm. 160.

107) Alphons LHOTSKY, *Was heißt Haus Österreich?*, in: DERS., *Aufsätze und Vorträge I: Europäisches Mittelalter – Das Land Österreich* (1970) S. 344–364; Alfred A. STRNAD, *Das Bistum Passau in der Kirchenpolitik König Friedrichs des Schönen (1313–1320)*, *Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs* 8 (1964) S. 188–232, hier S. 208 Anm. 81 der Hinweis auf den Beleg von 1326 (MGH Const. 6, Nr. 212 S. 143); Heinrich KOLLER, *Zur Bedeutung des Begriffs »Haus Österreich«*, *MIÖG* 78 (1970) S. 338–346; DERS., *Zur Herkunft des Begriffs »Haus Österreich«*, in: *Festschrift Berthold Sutter*, hg. von Gernot KOCHER und Gernot D. HASIBA (1983) S. 277–288; DERS., *Zur Vorgeschichte und Entstehung des Begriffs »Haus Österreich«*, in: *Verdrängter Humanismus – Verzögerte Aufklärung*, Bd. 1, Teilbd. 1, hg. von Michael BENEDIKT u.a. (1996) S. 221–247; DERS., *Zur Reichsreform beim Regierungsantritt Kaiser Friedrichs III. (1440–1493)*, in: *Mediaevalia Augiensiensia*, hg. von Jürgen PETERSOHN (VuF 54, 2001) S. 349–355; ZÖLLNER, *Der Österreichbegriff* (wie Anm. 37) S. 37–40; BAUM, *Reichs- und Territorialgewalt* (wie Anm. 6) S. 274ff. (sieht in Herzog Ernst den »Begründer der politischen Konzeption des »Hauses Österreich« in kritischer Zeit«, S. 300); Jean-Marie MOEGLIN, *Les dynasties princières allemandes et la notion de maison à la fin du moyen âge*, in: *Les Princes et le Pouvoir au Moyen Age* (Publications de la Sorbonne. Série Histoire ancienne et médiévale 28, 1993) S. 137–154, hier S. 145f.; HAGENEDER, *Die Herrschaft zu Österreich* (wie Anm. 2) S. 223–225.

in gleicher Weise durchgeformt wie Österreich und Steier. Dies gilt auch für Krain, in das jedenfalls um diese Zeit die Windische Mark, die noch im 13. Jahrhundert als eigenes Land erschien und nun nur noch als Reichslehen weiterbestand, als Teil des Landes integriert war¹⁰⁸). Der Adel hatte in beiden Ländern nicht die Rechtsposition ausbauen können, die wir von Österreich und Steier her kennen.

Der neuen habsburgischen Herrschaft trat das Land Kärnten in ungewöhnlicher Form entgegen. Abt Johann von Viktring, einer der prominentesten Prälaten des Landes, der in diplomatischer Mission bei Kaiser Ludwig dem Bayern in Linz vergeblich versucht hatte, die Ansprüche der Tochter des verstorbenen Herzogs, Margarethe »Maultasch«, und ihres Gemahls Johann Heinrich auf Kärnten geltend zu machen¹⁰⁹), legte in seinem Geschichtswerk Wert auf die Feststellung, daß die Zeremonie der Herzogseinsetzung die unumgängliche Voraussetzung für die Akzeptanz einer neuen Herrschaft im Land sei. Tatsächlich war es der Adel, der die Einhaltung des alten Herkommens forderte.

In Kärnten war das Bewußtsein einer ausgeprägten Eigenständigkeit nicht nur durch die Jahrhunderte zurückreichende Tradition als Herzogtum bestimmt. Nach dem Erlöschen einer Herzogsdynastie mußte sich der neue Herzog der im römisch-deutschen Reich singulären Rechtszeremonie der Herzogseinsetzung unterziehen. Die schwierige Frage nach der Zeit der Entstehung dieses besonderen förmlichen Rechtsakts kann hier beiseite bleiben¹¹⁰). Die letzte Herzogseinsetzung vor dem habsburgischen Herrschaftsantritt hatte 1286 stattgefunden, als Meinhard II. von Tirol-Görz zum Herzog von Kärnten

108) Vgl. BRUNNER, Land und Herrschaft (wie Anm. 21) S. 209–213 (Kärnten) und 213–217 (Krain); Claudia FRÄSS-EHRFELD, Geschichte Kärntens I: Das Mittelalter (1984); Wilhelm NEUMANN, Das Jahr 1335 im Rückblick. Anmerkungen zur österreichischen Staatsbildung mit Exkursen zu Günther Hödls a) »Österreich – Kärnten 1335–1985« und b) »Habsburg und Österreich 1273–1493, in: DERS., Neue Bausteine zur Geschichte Kärntens (Das Kärntner Landesarchiv 20, 1995) S. 40–61 (ursprünglich gedruckt in: Carinthia I 176, 1986, S. 157–176); Wlad(imir) LEVEC, Die krainischen Landhandfesten. Ein Beitrag zur österreichischen Rechtsgeschichte, MIÖG 19 (1898) S. 244–301; Ludmil HAUPTMANN, Krain, in: Erläuterungen zum Historischen Atlas der Alpenländer, Abt. 1: Die Landgerichtskarte, Teil 4: Kärnten, Krain, Görz und Istrien (1929) S. 309–484; G(ünther) HÖDL, Krain, in: LexMA 5 (1991) Sp. 1465–1467.

109) Zu dem autobiographischen Bericht Johanns vgl. Eugen HILLENBRAND, Der Geschichtsschreiber Johann von Viktring als politischer Erzieher, in: Festschrift Berent Schwineköper, hg. von Helmut MAURER und Hans PATZE (1982) S. 437–453 sowie Margit KAMPTNER, Die Darstellung (wie Anm. 111) S. 128–132.

110) Vgl. dazu FRÄSS-EHRFELD, Geschichte Kärntens (wie Anm. 108) S. 343–350 sowie die aktuelle Übersicht über den Stand der Forschung bei DOPSCH in DOPSCH-BRUNNER-WELTIN (wie Anm. 5) S. 317–321, zuletzt Heinz DOPSCH, Die Kärntner Pfalzgrafschaft und der Herzogstuhl, in: Kärntner Landesgeschichte und Archivwissenschaft (wie Anm. 119) S. 105–129. – Die letzte Monographie: Bogo GRAFENAUER, Ustoličevanje Koroških vojvod in država Karantanskih Slovencev. Die Kärntner Herzogseinsetzung und der Staat der Karantanerlawen (Slovenska Akademija znanosti in umetnosti, Classis I: Historia et sociologia, dela 7, Ljubljana 1952), mit deutscher Zusammenfassung S. 559–605. Als Materialsammlung immer noch nützlich ist die sonst weitgehend überholte Monographie von Paul PUNTSCHART, Herzogseinsetzung und Huldigung in Kärnten. Ein verfassungs- und kulturgeschichtlicher Beitrag (1899); vgl. dazu die kritische und ungemein materialreiche Rezension von August von JAKSCH, MIÖG 23 (1902) S. 311–329.

erhoben worden war. Aus dieser Zeit stammt auch die erste ausführliche Schilderung der Zeremonie. Sie ist der wachen Aufmerksamkeit des steirischen Reimchronisten zu verdanken, der das Ereignis damals möglicherweise als Augenzeuge miterlebte. Mit den Habsburgern war ein neues Herzogsgeschlecht angetreten, und Herzog Otto, der gemeinsam mit seinem damals durch Polyarthritits bereits schwer behinderten Bruder Albrecht II. belehnt worden war, unterzog sich dem Rechtsakt. Abt Johann von Viktring hat darüber berichtet; ihm war auch die Darstellung in der steirischen Reimchronik bekannt. Zahlreiche Probleme, die sich aus den beträchtlichen Unterschieden in den Berichten des Reimchronisten und Johanns von Viktring über den Ablauf ergeben – bei der Überarbeitung des Textes seiner Chronik hat Johann überdies zahlreiche Details verändert –, sind nicht restlos geklärt. Eine Umgestaltung des Zeremoniells durch die Habsburger ist durchaus wahrscheinlich, im Detail bleiben freilich wegen der widersprüchlichen Angaben viele Fragen offen¹¹¹). Zudem ist der Akzent unserer Fragestellung ganz anders zu setzen, so daß in Kauf genommen werden kann, wenn die Zeremonie, die auf dem Zollfeld, dem Kernraum der Kärntner Landesgeschichte, stattfand, hier zur Illustration vereinfacht vorgestellt wird.

Unter Beteiligung einer großen Menschenmenge und in Begleitung eines Gefolges aus Landherren, Rittern und Prälaten erschien der Herzog wie ein Bauer gekleidet vor dem Fürstenstein in Karnburg, auf dem der Herzogsbauer saß. Dieser richtete an den Herzog in slawischer Sprache die Fragen, ob er den rechten Glauben habe, das Recht wahren und die Armen, Witwen und Waisen beschützen werde. Nachdem der Herzogsbauer bestimmte Gaben und die Bestätigung von Rechten erhalten hatte, gab er dem Herzog einen leichten Backenstreich, räumte den Stein und überließ ihn dem Herzog, der ihn bestieg, sein Schwert in die vier Himmelsrichtungen schwang und damit das Land in seinen Besitz nahm. In der Kirche von Maria Saal wurde darauf ein Hochamt begangen; daran schloß sich ein Festmahl, bei dem der Herzog in fürstlicher Kleidung erschien und die Inhaber der vier Erbämter ihres Amtes walteten. In feierlicher Prozession zog man schließlich zum Herzogstuhl, auf dem der Herzog und der Graf von Görz als Pfalzgraf des Landes Platz nahmen. Nach dem Eid des Herzogs, die Rechte und Freiheiten des Landes zu achten, leisteten die Angehörigen des Adels den Treueid und erhielten darauf die Bestätigung ihrer Lehen.

Nach dem Bericht Johanns von Viktring unterzog sich Herzog Otto 1335 der Zeremonie in der Absicht, die Landessitte einzuhalten. Er kam damit der Aufforderung der

111) Vgl. dazu die anregende Untersuchung von Ulrich STEINMANN, Die älteste Zeremonie der Herzogseinsetzung und ihre Umgestaltung durch die Habsburger, *Carinthia* I 157 (1967) S. 469–497; eine gründliche Auseinandersetzung mit der Arbeit wäre wünschenswert. Zu einigen Details vgl. Margit KAMPTNER, Die Darstellung der Zeitgeschichte bei Johann von Viktring, in: Urban BASSI-Margit KAMPTNER, Studien zur Geschichtsschreibung Johanns von Viktring. Mit einem Vorwort von Winfried STELZER (Das Kärntner Landesarchiv 22, 1997) S. 42–166, hier S. 132–134.

Kärntner Adeligen nach, die ihm erklärten, daß die Herzogseinsetzung die Voraussetzung dafür sei, rechtmäßig Lehen zu verleihen und zu Gericht zu sitzen¹¹²). Die *Australes*, das österreichische Gefolge, staunten über den Vorgang, empfanden ihn als Verhöhnung des Herzogs, als lächerlich, und äußerten ihre Meinung, daß diese Szenen sich nicht wiederholen dürften¹¹³). Das Volk (*populus*, hier nicht der Adel) freute sich, als es sah, daß der Landesbrauch (*modus sue provincie*) geachtet wurde. Der Kärntner Klerus und die Klöster wiederum klagten, weil von ihnen aus diesem Anlaß *contra ius et fas* hohe Geldbeträge und Dienstleistungen gefordert worden waren¹¹⁴).

Im Gegensatz zum Reimchronisten, nach dessen Information die Zeremonie nur nach dem Wechsel einer Herzogsdynastie stattfand, hatte Johann zunächst in Erfahrung gebracht, daß jeder neue Herzog sich der Einsetzung unterziehen mußte. Im ersten Entwurf zu seiner Chronik vermerkte er nämlich zu 1307, daß sich damals Angehörige des Kärntner Adels nicht an ihren Treueid gebunden fühlten, da Herzog Heinrich, König von Böhmen, nicht nach der Sitte der alten Herzoge auf dem Herzogstuhl gesessen sei. In der späteren Überarbeitung des Textes durch den Autor scheint die Stelle allerdings nicht mehr auf¹¹⁵). Nach dem Tod Herzog Ottos 1339 fand Albrecht II. es zunächst nicht erforderlich, sich seinerseits der Herzogseinsetzung zu unterziehen. Als aber drei Jahre darauf Ludwig der Brandenburger, der Sohn Kaiser Ludwigs des Bayern, mit Margarethe »Maultasch«, die sich stets als Herzogin von Kärnten bezeichnet hatte, die Ehe schloß, den Titel eines Herzogs von Kärnten und Grafen von Tirol und Görz annahm und Ansprüche auf das Herzogtum Kärnten erhob, war Albrecht zu raschem Handeln entschlossen, um den Einmarsch Ludwigs zu verhindern¹¹⁶). Die Herzogseinsetzung fand mit Rücksicht auf den behinderten Fürsten in entsprechend veränderter Form¹¹⁷) im Beisein von Grafen und *nobiles* aus Kärnten, Österreich, Steier und Schwaben statt¹¹⁸). Daß der Herzog überhaupt die Initiative dazu ergriff, ist das stärkste Indiz dafür, daß damit die entscheidende, vom Land

112) Vgl. Iohannis abbatis Victoriensis Liber certarum historiarum, ed. Fedorus SCHNEIDER, MGH SS rer. Germ. in us. schol., 2 Bde. (1909 und 1910) (weiterhin abgekürzt: Ioh. Vict.), hier II S. 160 (Rec. A) bzw. 195 (Rec. D und A2), wo von der *lex prisicarum consuetudinum* die Rede ist. – Zur Quelle vgl. unten Abschnitt X.

113) Ioh. Vict. (wie Anm. 112) II S. 160 (Rec. A), 196 (Rec. D, in der Rec. A2 fehlt die Passage); der entsprechende Text der Rec. B ist nicht erhalten.

114) Ioh. Vict. (wie Anm. 112) II S. 196 (Rec. D). Außer den Kärntner Klöstern wurden auch den landesfürstlichen Städten Kostenbeiträge aberlangt, den Juden wurden Sondersteuern auferlegt, vgl. FRÄSS-EHRFELD, Geschichte Kärntens (wie Anm. 108) S. 402.

115) Ioh. Vict. (wie Anm. 112) I S. 344 (Rec. A). STEINMANN, Die älteste Zeremonie (wie Anm. 111) S. 477 Anm. 18 hielt dies »für eine fadenscheinige Ausrede von abtrünnigen Feudalherren, die ohne Beweiskraft ist«.

116) Ioh. Vict. (wie Anm. 112) II S. 226f. (Rec. D), S. 226 Anm.* (Rec. A2); vgl. dazu auch STEINMANN, Die älteste Zeremonie (wie Anm. 111) S. 484–486 sowie FRÄSS-EHRFELD, Geschichte Kärntens (wie Anm. 108) S. 403f.

117) STEINMANN, Die älteste Zeremonie (wie Anm. 111) S. 491.

118) Ioh. Vict. (wie Anm. 112) II S. 227 Z. 27f. (Rec. A2).

getragene Legitimierung erlangt wurde. Offenkundig war die Inbesitznahme des Herzogstuhls konstitutiv für die Besitzergreifung des Landes. Ließ sich der so zum Herzog Eingesetzte keine groben Verstöße gegen das Kärntner Landrecht zuschulden kommen, dann war wohl zu seinen Lebzeiten die Einsetzung eines anderen Fürsten ausgeschlossen. Johann von Viktring, dem allein wir alle Informationen verdanken, berichtet zudem, daß Albrecht überlegt hatte, einen der beiden Söhne Herzog Ottos, die allerdings noch im Kindesalter standen, einsetzen zu lassen. In der Diskussion, die darüber ausbrach, als Albrecht sich selbst *ad thronum huius glorie* erheben ließ, war eines der vorgebrachten Argumente, daß dies auf Wunsch der *nobiles terre* geschehen sei, die vermeiden wollten, daß es in Konfliktsituationen durch die Leistung von doppelten Treueiden zu Pflichtenkollisionen käme. In einer etwas früheren Textversion hatte Johann als Grund für den Entschluß zur Durchführung der Herzogseinsetzung angegeben: *ut per hoc in principatu firmaretur*¹¹⁹⁾. Die Bedeutung der Zeremonie wird dadurch unterstrichen, daß Johann von Viktring die Einsetzung sowohl Herzog Ottos als auch die Herzog Albrechts eigens in den Titelfrubriken der entsprechenden Kapitel berücksichtigte¹²⁰⁾.

Im Zusammenhang mit der Schilderung der Einsetzung Meinhards II. von 1286 ging der Viktringer Abt auch grundsätzlich auf die Zeremonie als Landesbrauch ein. Dies zeigt schon die Titelfrubrik des Kapitels an: *De inthronizacione Meynardi in ducatum et consuetudine illius terre* lautete sie im Entwurf, die Überarbeitung präzisierete zu *De inthronizacione ducis Meynardi et consuetudine Karinthianorum*¹²¹⁾. In die eingehende Schilderung sind offenkundig auch Elemente der Einsetzung von 1339 eingeflossen, die Überarbeitung brachte weitere Änderungen. So wurde hier erstmals berichtet, daß der Herzog das Recht habe, jedem, der gegen ihn vor dem Kaiser Klage erhebt, ausschließlich in slawischer Sprache zu antworten. Im Anschluß an die Schilderung analysierte Johann die Vorgänge beim Fürstenstein und hob drei wesentliche Elemente heraus:

Die bäuerliche Tracht des Herzogs und das bäuerliche Umfeld brachte er mit dem Amt des Herzogs von Kärnten (*ducis Karinthie officium*) als Jägermeister des Reichs (*est enim venator imperii*) in Verbindung.

Die Frage des Bauern nach dem rechten Glauben des Herzogs erläuterte Johann aus dem Fundus seiner historischen Kenntnisse. Er meinte den Ursprung der Herzogseinset-

119) Ioh. Vict. (wie Anm. 112) II S. 226 Z. 28f. (Rec. A2). – Zur Fassung Rec. A2 vgl. zuletzt Winfried STELZER, Ein Neufund zu Johann von Viktring. Drei eigenhändige Blätter aus dem verschollenen »Chronicon Carinthiae«. Mit einem Fundbericht von Thomas WALLNIG, in: Kärntner Landesgeschichte und Archivwissenschaft. Festschrift für Alfred Ogris zum 60. Geburtstag, hg. von Wilhelm WADL (Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie 84, 2001) S. 131–160, hier S. 145f.

120) Herzog Otto betreffend vgl. Ioh. Vict. (wie Anm. 112) II S. 160 (Rec. A) bzw. 195 (Rec. D), Herzog Albrecht II. betreffend S. 222 (Rec. D); in den Kapitelverzeichnissen zur Rec. B1 und zur Neugliederung der in den neu aufgefundenen Melker Fragmenten erkennbaren Fassung handelte es sich um das letzte, abschließende und damit prominente Kapitel des Geschichtswerks, vgl. STELZER, Ein Neufund (wie Anm. 119) S. 159.

121) Ioh. Vict. (wie Anm. 112) I S. 251 (Rec. A), 290 (Rec. D).

zung durch den Bauern in der Zeit der Bekehrung der slawischen Karantanen, der *conversio gentis*, im Jahre 790 zu orten, und zwar in der in der »*Conversio Bagoariorum et Carantanorum*« erzählten Geschichte vom Gastmahl des Ingo, den er allerdings durch ein Mißverständnis für einen Kärntner Herzog hielt¹²²⁾. Bei dem Gastmahl, zu dem Ingo die *nobiles terre* – unter denen man nach dem Sprachgebrauch der Zeitgenossen Johann nur die Landherren verstehen konnte – *et servos eis subiectos* (in der Überarbeitung: *omnes sibi subditos servos et liberos*) geladen hatte, ließ er den *nobiles* das Essen wie Hunden vor der Tür vorsetzen, während die *servi* an der herzoglichen Tafel bewirtet wurden. Auf die Frage der *nobiles* nach dem Grund für dieses Vorgehen erklärte er ihnen, daß die *rustici simplices* Gläubige seien, gestärkt durch die Taufe, während sie ohne die Taufe unwürdig und verabscheuenswert seien. Daraufhin ließen sie sich unverzüglich taufen. Und daher – so erläuterte Johann weiter – herrsche bis zur Gegenwart die Ansicht, daß das Ehrenvorrecht und der bäuerliche Umgang mit dem Fürsten: *hoc privilegium honoris et commercium rusticale cum principe*, in der Überarbeitung unmißverständlich: die *investitura principis*, den *simplices* zustehe und nicht den *nobiles*.

Das Ausstrecken des blanken Schwerts erklärte er als Zeichen für die rechtmäßige Gerichtsgewalt und den herzoglichen Schutz.

Man darf wohl sagen, daß die Herzogseinsetzung für das Land Kärnten und sein Selbstverständnis ein zentrales Element der Landessitte, des Landrechts war. Sie allein war nach damaliger Ansicht dazu geeignet, den Herzog des Landes zu legitimieren, und zwar in zweifacher Weise: einmal durch die mit dem Gebrauch der slawischen Sprache verbundenen Vorgänge im bäuerlichen Umfeld beim Fürstenstein, die Johann von Viktring in seiner von Geschichts- und Landesbewußtsein getragenen Interpretation in der Tiefe der Zeit verankerte, zum anderen durch die davon deutlich abgehobenen Vorgänge beim Herzogstuhl, die zeitgemäßen Erbhuldigungen entsprachen. Die Vorgänge beim Fürstenstein bringen in einzigartiger Weise eine ganz andere Dimension von »Land« gegenüber dem Landesherrn zur Geltung. Die Kontinuität des Volks der Karantanen mit seiner slawischen Komponente (im Sprachgebrauch Johanns wird in diesem Zusammenhang nicht zwischen *gens* und *populus* differenziert¹²³⁾) tritt dadurch augenfällig ins Bewußtsein. In der Analyse

122) *Conversio* cap. 7: Fritz LOŠEK, Die *Conversio Bagoariorum et Carantanorum* und der Brief des Erzbischofs Theotmar von Salzburg (MGH Studien und Texte 15, 1997) S. 112–115 (mit Übersetzung), zur irrigen Einschätzung Ingos als *dux* S. 112 Anm. 85. Herwig WOLFRAM, *Conversio Bagoariorum et Carantanorum*. Das Weißbuch der Salzburger Kirche über die erfolgreiche Mission in Karantänien und Pannonien (1979) S. 97 hat zuerst darauf hingewiesen, daß der »Herzog Ingo« seine Existenz einem Übersetzungsfehler (verdankt)«. – Johann hat im allerletzten Redaktionsstadium seiner Chronik die ganze Passage über das Gastmahl Ingos eigenhändig gestrichen, vgl. Ioh. Vict. (wie Anm. 112) I 293 Anm. a, vermutlich im Zuge der auch sonst zu beobachtenden Tendenz zu kürzen.

123) Bei den Ausführungen über die Herzogseinsetzung beruft sich Johann auf die *conversio gentis*, bei der Darstellung der entsprechenden Zeit in den Rezensionen C1 und C2 spricht er vom *populus Karinthianorum*: Karl der Große beauftragt den Salzburger Bischof Arn, *Ingone ducatum Karinthie tenente, ut popu-*

Johanns, die jedenfalls noch vor der Herzogseinsetzung Albrechts II. schriftlich – auch dem Herzog – vorlag und, so darf man wohl annehmen, zumindest bei dieser Einsetzungszereemonie in Form einer Predigt oder einer Ansprache weiteren Kreisen bekannt wurde, war auch die – in dieser Form historisch unzutreffende – Kontinuität eines Herzogtums Kärnten seit dem 8. Jahrhundert festgehalten. Die Verknüpfung der Traditionen und die geradezu szenische Beschwörung der Landesgeschichte im Ritual, die Präsenz der slawischen Komponente nicht nur der Bevölkerung, sondern des Landes, die Einbeziehung aller Stände bzw. sozialer Gruppen des Landes in einer Zeremonie, die den bereits belehnten Herzog von Landes wegen legitimiert, zugleich aber durch die mit der Huldigung verbundene Bestätigung der Landesrechte auch verpflichtet, ist als Ausdruck von Landesbewußtsein wohl kaum zu überbieten.

Herzog Rudolf IV., der das Vorrecht des Kärntner Herzogs als Reichsjägermeister für seine hochfliegenden Pläne instrumentalisierte, hat sich der Zeremonie 1360 unterzogen; am Herzogstuhl, der in der heutigen Form möglicherweise in seinem Auftrag errichtet wurde, ließ er die Inschrift RVDOLPHVS DVX einmeißeln¹²⁴). Für die folgenden Jahrzehnte fehlen Nachrichten. 1396 stellte Herzog Wilhelm für sich, seine Brüder und seinen Vetter Albrecht einen Schadlobrief wegen Nichteinhaltung der Bräuche aus. Herzog Ernst war 1414 der Letzte, der das Zeremoniell am Fürstenstein noch einmal einhielt. Auch sein Sohn Friedrich, damals schon König, stellte 1443 nach langen Verhandlungen, die zeigen, welchen Wert die Landstände auf die Einhaltung der Zeremonie legten, eine Schadloserklärung aus. Maximilian I. war 1506 zwar an der Zeremonie interessiert, zu einer Herzogseinsetzung ist es durch den Gang der Begebenheiten nicht gekommen. Die Erbhuldigungen fanden auch an anderen Orten statt, bei Rudolf IV. in Graz, sonst meist in der landesfürstlichen Stadt St. Veit¹²⁵). Auf der Basis der als Landesfreiheit verstandenen Zeremonie der Herzogseinsetzung sowie der Auffassung, Kärnten sei ein Erzherzogtum und im Unterschied zu den anderen Erbländern ein »windisches Land«, die sich auf die von Rudolf IV. im Privilegium maius beanspruchte Würde eines Erzjägermeisters stützte, entstand im ausgehenden 15. und vor allem im 16. Jahrhundert eine eigene, von den Kärnt-

lum Karinthianorum ... in fide catholica confirmaret (I S. 13f., Rec. C1) bzw. *Karinthianorum populum sub Ingone ducatum tenente ... in fide catholica confirmari* (I S. 43 Z. 24–27, Rec. C2). *Populus* kann daher bei Johann nicht unbesehen als »Landvolk« gleich Landesadel verstanden werden.

124) Wilhelm NEUMANN, Wirklichkeit und Idee des »windischen« Erzherzogtums Kärnten. Das Kärntner Landesbewußtsein und die österreichischen Freiheitsbriefe (Privilegium maius), Südostdeutsches Archiv 3 (1961) S. 141–168, wiederabgedruckt in DERS., Bausteine zur Geschichte Kärntens (Das Kärntner Landesarchiv 12, 1985) S. 78–112; zum Herzogstuhl vgl. zuletzt DOPSCH, Die Kärntner Pfalzgrafschaft (wie Anm. 110) S. 120–129.

125) Über die Huldigungen seit 1339 vgl. PUNTSCHART, Herzogseinsetzung (wie Anm. 110) S. 106ff., dazu wesentliche Ergänzungen in der Rezension von JAKSCH (wie Anm. 110) S. 318–320, sowie GRAFENAUER, Ustoličevanje Koroških vojvod (wie Anm. 110) S. 589ff.

ner Ständen entschieden vertretene Landesideologie eines »windischen Erzherzogtums Kärnten«¹²⁶⁾.

IX.

Die adelige Kärntner Landesgemeinde war aber nicht nur an identitätsstiftenden Zeremonien, die vor allem den Herzog verpflichteten, interessiert. Neben dem Erhalt ihrer Rechte war ihr die auf dem gemeinsamen Landrecht beruhende Einheit des Landes ein ganz besonderes Anliegen. Wiederum verdanken wir Johann von Viktring einen anschaulichen Bericht über die Vorgänge, die dazu führten, daß Kärnten 1338 von Herzog Albrecht II. eine Landesordnung erhielt¹²⁷⁾. Im September 1338 sprachen Vertreter des Kärntner Adels (*ministeriales Karinthie*) in Graz beim Herzog wegen eines neuen Landrechts vor, »als Grundlage ihres Zusammenlebens (*vivendi forma*), ... denn das frühere sei abgeschafft oder vergessen worden. Der Herzog verlangte nun zu wissen, nach welchen Gesetzen sie leben wollten und ihre Rechtsbräuche festzulegen gedächten, damit sie ein einziges Volk seien (*ut esset populus unus*) und nicht wegen der Ungleichheit ihrer Rechtsgewohnheiten Zwietracht und Feindschaft unter ihnen entstände. Eine Reihe von Einzelfällen wurde daraufhin geregelt und aufgezeichnet«¹²⁸⁾. Offenkundig hatten die Herren nicht nur Ideen, sondern auch Materialien mitgebracht, u. a. *iudicia* früherer Herzoge und Markgrafen; die *iura Stiriensium* sollten ebenfalls als Orientierung dienen. Die Verhandlungen fanden ihren Niederschlag in einem deutschen Text, der in Form einer herzoglichen Urkunde promulgiert wurde. Zur Aufbewahrung wurde sie, so berichtet Johann abschließend, auf die Burg Hochosterwitz gebracht. Die Arenga der Urkunde, die noch heute im Original überliefert ist¹²⁹⁾, enthält eine kurze Schilderung der Vorgänge. Als Petenten werden *unser lantberren, ritter und chnecht von unserm lande ze Chernden* genannt, die Gewährung der Rechte wird damit begründet, daß *ez ouch uns, unserm lande und unsern leuten ze Chernden nutz und nötdürftig ist*. Organisation und Verfahren des obersten Gerichts im Land, der Landschranne, werden detailliert geregelt, vieles betrifft die Niedergerichtsbarkeit, zu-

126) Grundlegend NEUMANN, Wirklichkeit und Idee des »windischen« Erzherzogtums Kärnten (wie Anm. 124).

127) Ioh. Vict. (wie Anm. 112) II S. 213 (Rec. D); der Entwurf (Rec. A, II S. 181) bietet nur eine ganz knappe Information. »In diesem Bericht« – so BRUNNER, Land und Herrschaft (wie Anm. 21) S. 213 – »ist der Zusammenhang zwischen der Einheit des Landvolkes und dem Landrecht sehr deutlich«. Zur Sache und zur Klärung der von BRUNNER, Land und Herrschaft S. 213 Anm. 5 registrierten Unstimmigkeit der bei einigen Autoren zitierten Quellenbelege vgl. REICHERT, Landesherrschaft (wie Anm. 22) S. 365f., HAGENEDER, Die Herrschaft zu Österreich (wie Anm. 2) S. 227–229.

128) Die Paraphrase des Berichts nach HAGENEDER, Die Herrschaft zu Österreich (wie Anm. 2) S. 227.

129) SCHWIND-DOPSCH, Ausgewählte Urkunden (wie Anm. 34) S. 175–177 Nr. 94; Mon. Car. (wie Anm. 45) 10: Die Kärntner Geschichtsquellen 1335–1414, hg. von Hermann WIESSNER (1968) S. 34 Nr. 89.

letzt wird bestimmt, daß alle *herren, dienstleut und ander edel leut* in Kärnten sich in allen hier nicht geregelten Fällen nach dem Recht richten sollen, das *unser herren und edel leut* in Steier haben. Von besonderer Bedeutung war naturgemäß das in der steirischen Landhandfeste (in der Fassung der Bestätigung durch König Rudolf von 1277¹³⁰) verbriefte Recht, daß der Landesherr die Huldigung und den Treueid des Landesadels erst verlangen konnte, wenn er zuvor die Landesrechte bestätigt hatte.

Zwei Tage später wurde eine Landrechtsurkunde gleichen Wortlauts, ebenfalls in deutscher Sprache, für die Landherren, Ritter und Knechte von Krain ausgestellt; auch sie ist im Original erhalten¹³¹. Die in beiden Landesordnungen enthaltene Entscheidung, daß auch die in den jeweiligen Ländern ansässigen Grafen ihren Gerichtsstand vor dem Herzog oder dem Landeshauptmann haben sollen, schuf die Voraussetzung für die Einheit des Landrechts. So sind die Landrechtsurkunden für Kärnten und Krain »zumindest fiktive Garanten der Landeseinheit als Rechtsgemeinschaft«¹³². Othmar Hageneder hat zurecht geltend gemacht, daß neben dem »gemeinsamen Interesse des Adels der Länder Kärnten und Krain an einer ›Rechtsangleichung‹ auch »entsprechende herzogliche Intentionen« eine Rolle spielten, und wies auf eine weitere Verfügung Albrechts II. aus demselben Jahr hin, in der »die Stände der gesamten damaligen Herrschaft zu Österreich in die Vorbereitung eines Aktes spezieller Landesgesetzgebung und damit der Ausgestaltung eines Landrechtes einbezogen« wurden¹³³. Für den Aspekt des Landesbewußtseins bleibt festzuhalten, daß die Initiative, zumindest nach dem Bericht Johanns von Viktring, der die Krainer Landesordnung nicht eigens erwähnt, und nach dem Text der Arenga beider Landesordnungen vom Landesadel Kärntens und Krains ausgegangen war, daß jedes Land eine eigene, individuell adaptierte Ausfertigung erhielt – eine allgemein gefaßte wäre wohl auch nicht akzeptiert worden –, und daß der Adel einerseits für die Publikation der Landesordnung sorgte – leider registrierte Johann nur das Faktum, ohne Näheres darüber zu sagen, wie dies erfolgte –, andererseits für ihre sichere Verwahrung.

130) Vgl. oben bei Anm. 50 sowie bei Anm. 60.

131) Druck bei LEVEC, Die krainischen Landhandfesten (wie Anm. 108) S. 296–298 Anhang Nr. 1, zum Text und seiner Bewertung S. 256ff.

132) HAGENEDER, Die Herrschaft zu Österreich (wie Anm. 2) S. 230.

133) HAGENEDER, Die Herrschaft zu Österreich (wie Anm. 2) S. 228. Vgl. dazu auch NEUMANN, Das Jahr 1335 (wie Anm. 108), der S. 45 daran erinnert, daß »das mehrfache Indigenat« des Adels, der nicht ausschließlich in nur einem Land verankert war, »die Landesgrenzen (verwischte)«, und S. 58 »die starke Verflechtung der feudalen Führungsschichten« betont.

X.

Bereits mehrfach wurde das Geschichtswerk Johanns von Viktring herangezogen als hervorragende Quelle gerade auch für Informationen, die das zeitgenössische Landesbewußtsein sichtbar machen. Der Autor ist als einer der bedeutendsten Geschichtsschreiber des Spätmittelalters bekannt¹³⁴. Er stammte aus dem bayerisch-österreichischen Raum und wirkte von 1312 bis zu seinem Tod zwischen Sommer 1345 und Spätherbst 1347 umsichtig als Abt des Zisterzienserklosters Viktring bei Klagenfurt. In seinen letzten Lebensjahren arbeitete er unablässig an der Vollendung seines Geschichtswerkes, das er selbst als *Liber certarum historiarum*, »Buch verbürgter Geschichten«, bezeichnete. Er behandelte darin die Geschichte der seit 1335 in der Hand der Habsburger vereinigten Herzogtümer Österreich, Steier und Kärnten, kursorisch auch der Herrschaft Krain unter Einbeziehung der Reichs- und Kirchengeschichte, zunächst ab 1230, dann ab 1217, schließlich bis in die frühe Karolingerzeit zurückgreifend. Die sowohl territorial als auch dynastisch ausgerichtete Darstellung war gewiß zugleich auch als Fürstenspiegel gedacht¹³⁵. Schon allein vom Umfang her dominiert die Zeitgeschichte. Der sehr komplizierte Überlieferungsbefund¹³⁶ – ein eigenhändiger Entwurf, Fragmente eigenhändiger Überarbeitungen, zwei eigenhändig korrigierte Reinschriften einer Überarbeitung sowie Fassungen, die aus anderen Überlieferungen wie z. B. der Chronik des Anonymus Leobensis herausgelöst werden können – erlaubt einzigartige Einblicke in die Entstehungsgeschichte der verschiedenen Fassungen und damit die Arbeitsweise des Autors, aber auch in den Wandel seiner Sicht, die Änderung von Darstellung und Beurteilung.

An der dynastischen Ausrichtung kann kein Zweifel bestehen. Der Vorrede zum Entwurf zufolge war es die Absicht des Autors, von den Herzogen von Österreich und – hier ist leider die Überlieferung verdorben, aber man wird wohl unbedenklich ergänzen dür-

134) Vgl. LHOTSKY, Quellenkunde (wie Anm. 13) S. 292–301; Heinrich FICHTENAU, Herkunft und Sprache Johanns von Viktring, *Carinthia I* 165 (1975) S. 25–39, wiederabgedruckt in DERS., Beiträge zur Mediävistik. Ausgewählte Aufsätze 3 (1986) S. 289–305; Eugen HILLENBRAND, Der Geschichtsschreiber (wie Anm. 109); DERS., Johann von Viktring, in: *VerfLex* 4 (21983) Sp. 789–793; KUSTERNIG, Erzählende Quellen (wie Anm. 55) S. 152–163; MOEGLIN, La formation (wie Anm. 78) S. 185–191; BASSI-KAMPTNER, Studien zur Geschichtsschreibung (wie Anm. 111); KNAPP, Die Literatur des Spätmittelalters (wie Anm. 76) S. 395–411; STELZER, Ein Neufund (wie Anm. 119); Karl ÜBL – Alexander SAUTER, Johann von Viktring als Autor des *Speculum militare*, *DA* 57 (2001) S. 515–553.

135) Zu Johanns Verhältnis zur Reichsgeschichte vgl. die Beobachtungen von Peter MORAW, Politische Sprache und Verfassungsdenken bei ausgewählten Geschichtswerken des 14. Jahrhunderts, in: *Geschichtsschreibung und Geschichtsbewußtsein* (wie Anm. 97) S. 695–726, wiederabgedruckt in DERS., Über König und Reich. Aufsätze zur deutschen Verfassungsgeschichte des späten Mittelalters, hg. von Rainer Christoph SCHWINGES (1995) S. 175–205; den Aspekt des Fürstenspiegels betont HILLENBRAND, *Der Geschichtsschreiber* (wie Anm. 109), unabhängig davon auch KUSTERNIG, *Erzählende Quellen* (wie Anm. 55) S. 154.

136) Über den aktuellen Forschungsstand vgl. zuletzt STELZER, *Ein Neufund* (wie Anm. 119) S. 145–150 und 155–160.

fen: von Steier und Kärnten zu erzählen und von anderem Erinnerungswerten. Die Vorrede zur ersten Überarbeitung, die seit dem frühen 18. Jahrhundert verschollen war und erst im Jahre 2000 wieder aufgefunden wurde (»Melker Fragmente«), ist Herzog Albrecht II. gewidmet; nur hier nennt sich der Abt selbst als Autor. Der Blick ist weiter gespannt, die Geschichte der Kaiser, Könige und Päpste wurde nun stärker berücksichtigt. Ausdrücklich wies Johann darauf hin, daß das, was über die Herzoge von Österreich, Steier und Kärnten berichtet wird, im Hinblick auf die Dynastie: *propter genealogiam vestri generis* geschehen sei¹³⁷). Die dynastisch orientierte Konzeption läßt sich anhand der Titelrubriken der Kapitel gut verfolgen. Besonders aussagekräftig ist im Entwurf und in der Fassung der Melker Fragmente, die die Widmung an den Herzog trägt, der effektvolle Schluß, der mit der Geburt Rudolfs IV., des ersten Sohnes Albrechts II. nach jahrelanger kinderloser Ehe, und den beiden jungen Söhnen des im selben Jahr verstorbenen Herzogs Otto den Bestand der Dynastie gerettet sieht. War im Entwurf vom *terre gaudium* die Rede, so variierte die erste Überarbeitung den hoffnungsfrohen Schlußwunsch, sprach von der *spes Australium* und von den Prinzen als *heredes naturales*. Die Habsburger erscheinen hier als *domini naturales*, als mit dem gesamten Herrschaftskomplex verbundene, angestammte, rechtmäßige Dynastie. Unter *Australiae* sind hier nicht nur die eigentlichen Österreicher zu verstehen, offenkundig ist die gesamte Bevölkerung der habsburgischen Herrschaft gemeint. Die Singularform *terra* im eigenhändigen Entwurf bezeichnet hier sicher die Gesamtheit des habsburgischen Herrschaftsbereiches; unmittelbar darauf folgt im Autograph die in der Edition übergangene Wendung, daß die *terrarum importunitas* unter dem Szepter der Prinzen zur Ruhe kommen möge. Die in der Chronik des Anonymus Leobensis überlieferte Fassung (Recensio D) bietet eine neuerliche Umformung. Die habsburgischen Länder werden als *tota dicio* bezeichnet, an den *heredes naturales* hängt *omnium eorum principatum spes*. In der nur hier überlieferten Schlußpassage ist die Rede von *Albertus nostrarum dux terrarum*¹³⁸).

137) Die Vorreden in Ioh. Vict. (wie Anm. 112) I S. 141–146, das Zitat S. 144 Z. 31; die verderbte Stelle S. 145 Z. 31, die Ergänzung des Editors berücksichtigt aber nur Kärnten. Der Text der Vorrede der von Hieronymus PEZ als »Chronicon Carinthiae« bezeichneten Überlieferung sowie Anfang und Schluß dieser Fassung waren SCHNEIDER (Ioh. Vict. I, S. VIII Anm. 5) nur aus dem Druck von PEZ (1721) bekannt. Über die wiederaufgefundenen ersten drei Blätter der verschollenen Überlieferung (in Hinkunft »Melker Fragmente«) vgl. STELZER, Ein Neufund (wie Anm. 119) S. 150ff.; eine Edition wird in MIÖG 112 (2004) erscheinen. – Die Reihenfolge der Praefationes (Ioh. Vict. I S. 141) bedarf der Korrektur: Die als Praefatio II bezeichnete Vorrede zum Entwurf ist vor der als Praefatio I bezeichneten des »Chronicon Carinthiae« entstanden, vgl. dazu STELZER, Ein Neufund S. 145–150.

138) Ioh. Vict. (wie Anm. 112) II S. 182 (Titelrubrik) und 185 Z. 19ff. (Geburt Rudolfs IV.), S. 186 Z. 1 (*terre gaudium*), S. 186 Z. 2 ist *et terrarum importunitas vor conquiescent* (so nach der Handschrift statt *conquiescet* in der Edition) einzufügen, daran anschließend: *sub eorum scepro* usw., S. 185 Z. 31 (Schlußwunsch) (Rec. A), 215 Z. 32 (*heredes naturales*), Z. 31 (*tota dicio*), 235 Z. 16f. (*Albertus nostrarum dux terrarum*) (Rec. D); die Passage aus der ersten Überarbeitung Ioh. Vict. I S. VIII Anm. 5 nach PEZ (siehe Anm. 137). – Vgl.

Mit dieser Formulierung bringt Johann unmißverständlich sein eigenes, auf die Einheit aller Länder bezogenes Wir-Gefühl zum Ausdruck. Daß im Entwurf die Singularform *terra* die Gesamtheit der habsburgischen *dicio* bezeichnet, ist bemerkenswert. Eine andere Stelle, an der Johann die Singularform verwendete, hat für große Aufmerksamkeit gesorgt. Als Herzog Otto 1328 einen Anteil an der habsburgischen Herrschaft forderte, gaben seine Brüder König Friedrich der Schöne und Herzog Albrecht II. zu bedenken: *terram non posse scindi*, außer zum größten Schaden in sachlicher Hinsicht und für die Einwohner, »seien letztere doch bisher ... ein Volk, ein Stamm und eine Herrschaft gewesen und hätten einem Fürsten oder deren mehreren, allerdings unter sich einigen, in gleicher Weise und zu ihrem Nutzen gehorcht«. Alphons Lhotsky faßte *terra* »ohne Zweifel im Sinne des gesamten Territorialbesitzes« auf und stellte heraus, daß in der Wendung *unus populus, una gens, unum dominium* »in knapper Formulierung die früheste und eindrucksvollste Fassung des vielberufenen ›österreichischen Staatsgedankens« vorliege. Othmar Hageneder wandte gegen diese Interpretation ein, daß »die Gleichsetzung von ›Land‹ (*terra*) mit der ›Herrschaft zu‹ oder dem ›Haus Österreich‹ terminologisch sehr unwahrscheinlich« sei. Nach seiner Auffassung war in dem Argument »die Spaltung eines Landes« gemeint und nicht die des gesamten Herrschaftsbereiches. Im Licht des Belegs aus dem Schlußwunsch der Chronik Johanns – und es gibt noch weitere Belege – gewinnt Lhotskys Interpretation an Gewicht; statt des überstrapazierten österreichischen Staatsgedankens wird man indes eher von der von Albrecht II. intendierten Einheit des habsburgischen Herrschaftsbereiches reden¹³⁹).

Die territoriale Ausrichtung, die zur dynastischen in keinem Widerspruch steht, zeigt sich schon von Anbeginn. Das erste Buch des Entwurfs behandelt die Geschichte der Länder Österreich, Steier, Kärnten und Krain von 1230 bis zur Krise in der Spätzeit der otto-karischen Herrschaft, das erste Kapitel ist überschrieben: *Quomodo ducatus Austrie et Styrie vacare ceperint*. In der Edition findet sich zwar die Lesung *ceperit*, die unterstellen

dazu STELZER, Ein Neufund (wie Anm. 119) S. 147–149 sowie DERS., Studien zur österreichischen Historiographie (wie Anm. 55) S. 391. – Zur Vorstellung des *dominus naturalis* vgl. Jacques KRYNEN, Naturel. Essai sur l'argument de la nature dans la pensée politique française à la fin du Moyen Age, Journal des Savants 1982, S. 169–190, hier S. 183ff.; MOEGLIN, Dynastisches Bewußtsein (wie Anm. 78) S. 615 (Wittelsbacher), 624 (Habsburger bei Thomas Ebendorfer); im Hinblick auf die Habsburger (seit Rudolf IV.) Christian LACKNER, Des mocht er nicht geniessen, wiewol er der rechte naturleich erbe was ... – Zum Hollenburger Vertrag vom 22. November 1395, Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich N.F. 65 (1999) S. 1–15, hier S. 10–13. 139) Ioh. Vict. (wie Anm. 112) II S. 98f., bes. 99 Z. 1–5; LHOTSKY, Geschichte Österreichs (wie Anm. 1) S. 301f., dazu HAGENEDER, Die Herrschaft (wie Anm. 2) S. 225f. mit Anm. 32, S. 225f. die im Text übernommene Übersetzung der Stelle. Weitere Belege für *terra* im Sinn des gesamten Herrschaftsbereiches z. B. Ioh. Vict. II S. 183 Z. 10f. (Rec. A) bzw. 214 Z. 18f. (Rec. D) und II S. 136 Z. 22 (Rec. D). – Zum historischen Hintergrund vgl. auch Otto FRAYDENEGG-MONZELLO, Herzog Otto der Fröhliche und seine Teilungsforderung (1327–1329), in: 20 Jahre Institut für Europäische und Vergleichende Rechtsgeschichte, hg. von Gernot D. HASIBA (Kleine Arbeitsreihe zur europäischen und vergleichenden Rechtsgeschichte 20, 1989) S. 35–75.

würde, daß Johann Österreich und Steier als ein einziges Herzogtum behandelt habe; eine Nachprüfung der Handschrift ergab indes, daß der Kürzungsstrich übersehen wurde. In der ersten Bearbeitung (Melker Fragmente) führen die Versionen der Titelrubrik des nunmehr zweiten Kapitels vor Augen, dass der Akzent beliebig sowohl auf der Dynastie als auch auf den Herzogtümern liegen kann. Hatte Johann den Wortlaut zunächst verändert zu: *Quomodo genealogia ducum Austrie et Styrie cessaverit*, so griff er in einer späteren Variante wieder auf die Formulierung des ersten Entwurfs zurück: *Quomodo ducatus Austrie et Styrie* usw., ersetzte aber letztlich *ducatus* wiederum durch *genealogia ducum*. In der Reinschrift (Recensio B1) ist die Titelrubrik variiert zu: *De vacacione principatuum Austrie et Styrie* usw.¹⁴⁰. Das zweite Buch setzt unübersehbar schon in der Gliederung dynastische Akzente, es beginnt mit dem korrupten Zustand des Reiches in Deutschland und Graf Rudolf von Habsburg. Wie die Schwerpunkte jeweils verteilt sind, braucht hier nicht ausgeführt zu werden. Bei allem Kärntner Landespatritismus, der immer wieder durchscheint, schreibt Johann nicht aus der Perspektive eines Kärntner Prälaten. Stets hat er die Dynastie und die drei Länder Österreich, Steier und Kärnten im Blick; Krain wird nur gelegentlich berücksichtigt.

Albrecht II. hat das Zusammenwachsen der Länder seiner Herrschaft bewußt betrieben. Alles spricht dafür, daß Johann vom Herzog, der ihn auch mit der Ernennung zum herzoglichen Kapellan ehrte, wenn schon nicht den Auftrag, so doch die Anregung erhielt, zur Förderung eines gemeinschaftlichen Landesbewußtseins und Zusammengehörigkeitsgefühls aller habsburgischen Länder ein entsprechendes Geschichtswerk zu verfassen, das die Vorstellung von der Einheit der Länder propagierte. Die herrschaftliche Verdichtung des Territorienkomplexes mochte so historiographisch unterbaut und legitimiert werden durch Aufzeigen der historischen Kontinuität sowohl der Länder und ihrer Eigenständigkeit als auch ihres Zusammenhalts, durch Herausstellen von Landessitte und Landrecht sowie der Bemühungen um das Landrecht und vor allem durch die Ausrichtung auf die Dynastie, die den Herrschaftskomplex als Klammer überwölbte.

Bei seinem Tod hinterließ der Viktringer Abt ein unvollendetes Werk, dem versagt blieb, in seiner Geschlossenheit weiterzuwirken. Es ist charakteristisch, daß es in verschiedenen Fassungen mit der Chronik Martins von Troppau verschränkt wurde, zerstückelt und eingespannt in das Prokrustesbett des annalistischen Schemas. Über die Geschichtskompilation des Anonymus Leobensis, von der schon die Rede war, fand der Text, allerdings ohne daß der Autor bekannt gewesen wäre, eine nicht unerhebliche Verbreitung. Die großen österreichischen Chroniken des 15. Jahrhunderts von Aeneas Silvius und Thomas Ebendorfer haben davon Gebrauch gemacht, hingegen nicht die im ausgehenden 14. Jahrhundert im Umfeld des Wiener Hofes entstandene »Österreichische Chronik von den 95 Herrschaften« des Leopold von Wien.

140) Ioh. Vict. (wie Anm. 112) I S. 148 (Rec. A), I S. 187 (Rec. B), Text der Melker Fragmente demnächst in MIÖG 112 (2004).

XI.

Die Erwerbung des Landes Tirol im Jahre 1363 durch Herzog Rudolf IV. war durch die umsichtige Politik seines Vaters Albrecht II. vorbereitet worden. Letztlich war entscheidend, daß Margarethe »Maultasch« nach dem Tod ihres aus der Ehe mit dem Wittelsbacher Ludwig dem Brandenburger stammenden Sohnes Meinhard III., der zuletzt für kurze Zeit die Herrschaft über Tirol übernommen hatte, den habsburgischen Herzogen Rudolf, Albrecht und Leopold als ihren nächsten Verwandten ihre väterlichen Rechte und Besitzungen übertrug¹⁴¹.

Die Landwerdung Tirols war das Werk des Grafen Meinhard II. von Tirol-Görz († 1295), seit 1286 Herzog von Kärnten, der unter weitgehender Zurückdrängung des Adels und von dessen grundherrlichen Gerichtsbefugnissen, durch die Unterstellung sämtlicher Gerichte unter die landesfürstliche Herrschaft, die Schaffung eines eigenen einheitlichen Landrechts und eine für die Zeit ungemein moderne Verwaltungsorganisation die Grundlage für die Einheit des Landes schuf¹⁴². Das seit 1190/1200 nachweisbare Adlerwappen der Grafen von Tirol wurde bald zum Landeswappen. Der Name des Landes leitete sich von der Burg Tirol bei Meran her, im 14. Jahrhundert wurde es jedoch häufiger als »Grafschaft Tirol und die Herrschaften an der Etsch und im Inntal«, »Grafschaft Tirol, Land an der Etsch und im Inntal und im Gebirge« u. ä. bezeichnet¹⁴³. Für den Adel gab es zwei oberste Gerichte, das des Hauptmanns an der Etsch und für den nördlichen Landesteil das Hofgericht in Innsbruck. In der Zeit der Söhne Meinhards II. und den nach 1335 folgenden, rasch wechselnden Herrschaften der Wittelsbacher und Luxemburger gewann der Adel wieder an Bedeutung, auch als Träger des Landesbewußtseins und der Forderung nach der Einheit des Landes. So gelang es nach der Verjagung Johann Heinrichs, des luxemburgischen Gemahls der Margarethe »Maultasch«, von ihrem neuen Bräutigam und dessen Vater Kaiser Ludwig dem Bayern 1342 die Verbriefung der alten Rechte wie zu den alten Zeiten Meinhards II. für alle Gotteshäuser und Edelleute zu erhalten. Zwar »tat sich nach 1342 im ›bayerischen‹ Tirol zwischen den Versprechungen und der Realität

141) Vgl. dazu Franz HUTER, Der Eintritt Tirols in die »Herrschaft zu Österreich« (1363), in: Beiträge zur Geschichte Tirols (1971) S. 179–196; Josef RIEDMANN, Mittelalter, in: Josef FONTANA u. a., Geschichte des Landes Tirol 1 (1990) S. 291–698, hier S. 451ff.

142) Vgl. Hermann WIESFLECKER, Meinhard der Zweite. Tirol, Kärnten und ihre Nebenländer am Ende des 13. Jahrhunderts (Schlern-Schriften 124, 1955, Nachdruck 1995); BRUNNER, Land und Herrschaft (wie Anm. 21) S. 227–230; HAGENEDER, Das Werden der österreichischen Länder (wie Anm. 30) S. 27–29; RIEDMANN, Mittelalter (wie Anm. 141) S. 426ff.; Eines Fürsten Traum. Meinhard II. – Das Werden Tirols (Kat. der Tiroler Landesausstellung 1995 Schloß Tirol/Stift Sams, 1995).

143) Dazu zuletzt Klaus BRANDSTÄTTER, »Tyrol, die herrliche, gefirstete grafschaft ist von uralten zeiten gehaissen und auch so geschrieben ...«. Zur Geschichte des Begriffes »Tirol«, in: Geschichte und Region/ Storia e regione 9 (2000) S. 11–30.

sehr bald eine tiefe Kluft auf«¹⁴⁴), die Urkunde gewann indes für spätere Zeiten Bedeutung als Basis der Landesrechte¹⁴⁵).

Das Landesbewußtsein der Tiroler zur Zeit der Erwerbung durch die Habsburger ist besonders deutlich zu greifen in dem Schreiben, in dem der junge Meinhard III. aufgefordert wurde, aus München nach Tirol zu kommen, da er »draußen« in Bayern schlecht behandelt werde¹⁴⁶. Vertreter des Tiroler Adels, Städte und Märkte sowie »alle Gemeinschaft reich und arm im Inntal und an der Etsch« waren die Aussteller des Schreibens. Meinhard leistete der Einladung Folge, starb jedoch wenige Monate später im Jänner 1363. »Die historisch begründete Eigenständigkeit der Grafschaft gegenüber den anderen wittelsbachischen Gebieten, wie sie auch unter Ludwig dem Brandenburger nicht völlig beseitigt worden war und gerade im Jahre 1362 wieder auflebte, ließ im Jänner 1363 Margarethe, die Repräsentantin des alten Tiroler landesfürstlichen Geschlechtes, als legitime Fürstin erscheinen«¹⁴⁷. Binnen weniger Tage hatten die Landherren größten Einfluß gewonnen. Margarethe mußte sogar akzeptieren, daß ihr das urkundliche Bekenntnis abverlangt wurde, »wonach sie ohne Wissen und Willen ihrer namentlich genannten Räte keinerlei gültige Regierungshandlungen vornehmen hätte dürfen«¹⁴⁸). Rudolf IV. war inzwischen unverzüglich an die Etsch geeilt und hatte sich mit den Landherren und Räten, die im Namen des Landes verhandelten, verständigt. In der Urkunde, mit der Margarethe die Übergabe Tirols an die Habsburger verbrieft, wurde auf diese Verhandlungen hingewiesen und den Bewohnern von Tirol die Wahrung ihrer Rechte und Besitzungen zugesichert. Der Adel, dessen unumgänglich erforderliches Einverständnis Herzog Rudolf durch entsprechende Zugeständnisse und Vereinbarungen erlangt hatte, gelobte Treue und hing zum Zeichen der Zustimmung seine Siegel an die Urkunde. Im September 1363 verzichtete Margarethe endgültig auf alle Rechte in Tirol. Der Herzog ließ sich nochmals huldigen, suchte angesichts erster Kollisionen mit dem Adel vor allem die Städte durch Privilegierung für sich zu gewinnen, und erreichte die Belehnung durch Karl IV. Endgültig konnte die Erwerbung erst nach dem Tod Rudolfs IV. im Frieden von Schärding (1369) abgesichert werden, in dem Habsburger und Wittelsbacher ihre Differenzen wegen der jeweiligen Ansprüche beilegten.

144) RIEDMANN, Mittelalter (wie Anm. 141) S. 448. – Druck der »Magna Charta Tirols« von 1342: Die Urkunden des Landschaftlichen Archivs zu Innsbruck (1342–1600), bearb. von Richard SCHÖBER (Tiroler Geschichtsquellen 29, 1990) S. 1 Nr. 1 (mit Lit.), S. 5 Nr. 5 die Bestätigung von 1352.

145) Peter BLICKLE, Landschaften im Alten Reich. Die staatliche Funktion des gemeinen Mannes in Oberdeutschland (1973) S. 168f.; Adelina WALLNÖFER, Die Tiroler Bauern in der Tiroler »Landschaft« vor 1500. Politische Aktivität der Gerichte und deren Repräsentanten auf den Landtagen (ungedr. phil. Diss. Innsbruck 1984) S. 61–64; Sebastian HÖLZL, Die Freiheitsbriefe der Wittelsbacher für Tirol (1342). Eine kritische Untersuchung zur »Magna Charta Tirols«, Tiroler Heimat 46/47 (1984) S. 5–52; Werner KÖFLER, Land – Landschaft – Landtag. Geschichte der Tiroler Landtage von den Anfängen bis zur Aufhebung der landständischen Verfassung 1808 (Veröffentlichungen des Tiroler Landesarchivs 3, 1985) S. 36–41.

146) RIEDMANN, Mittelalter (wie Anm. 141) S. 452.

147) Ebda. S. 452f.

148) Ebda. S. 453.

XII.

Der östliche Herrschaftskomplex der Habsburger war damit auf nunmehr fünf Länder angewachsen. Bei allen Unterschieden, die hier nicht herausgearbeitet werden müssen, ist allen diesen Ländern ein starkes, vom Adel und zunehmend auch von den Städten, schließlich von den Ständen getragenes Landesbewußtsein gemeinsam. Es äußert sich im Zusammengehörigkeitsgefühl, das auf dem gemeinsamen Recht, längst aber auch auf den gemeinsamen Traditionen und der gemeinsamen Geschichte beruht, in der bewußten Verantwortung für die Einheit des Landes, im Pochen auf die Rechte des Landes. Am Beispiel von Tirol ist am deutlichsten abzulesen, wie sich das Land gegen Teilungsversuche – z. B. 1335 Teilung zwischen Habsburgern und Wittelsbachern – zur Wehr setzt. Die wechselnden Herrschaften gehen, das Land bleibt. Erbhuldigungen oder besondere Zeremonien wie die Herzogseinsetzung in Kärnten sollen gewährleisten, daß die Huldigung, die Anerkennung, die Legitimierung der Herrschaft des Landesherrn, nur unter der Voraussetzung erfolgt, daß der Landesherr die Rechte des Landes bestätigt und wahrt. Der Charakter eines bindenden Vertragsverhältnisses¹⁴⁹⁾ läßt die Position des Landes als Vertragspartner deutlich werden.

Die Tatsache, daß die Landesordnungen und Bestätigungen der Landesrechte von den Landesfürsten ausgestellt wurden, läßt mitunter in den Hintergrund treten, daß es stets die Länder waren, die die Initiative zu diesen Verbriefungen und Kodifikationen ihrer Rechte ergriffen. Die Obsorge für das gemeinsame Recht des Landes als Basis für die Landeseinheit zieht sich wie ein roter Faden durch die folgenden Jahrhunderte. Auf die Ausbildung der Stände und des Landtagswesens in den einzelnen Ländern kann hier nicht eingegangen werden¹⁵⁰⁾. Luschins Charakterisierung: »Den Wirkungskreis der Landstände be-

149) Vgl. dazu allgemein André HOLENSTEIN, Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800) (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 36, 1991).

150) Siehe dazu knapp NIEDERSTÄTTER, Das Jahrhundert der Mitte (wie Anm. 11) S. 215–230 und 238ff., LACKNER, Hof und Herrschaft (wie Anm. 6) S. 41–43; BRUNNER, Land und Herrschaft (wie Anm. 21) S. 404ff. – Immer noch brauchbar Arnold LUSCHIN VON EBENGREUTH, Österreichische Reichsgeschichte des Mittelalters (DERS., Handbuch der österreichischen Reichsgeschichte 1, 2¹⁹¹⁴) S. 205–217 (»Die Landstände im 14. und 15. Jahrhundert«) und S. 217–228 (»Stellung und Wirkungskreis der Landstände im Mittelalter«). – Zu der dreibändigen Untersuchung: Herrschaftsstruktur und Ständebildung. Beiträge zur Typologie der österreichischen Länder aus ihren mittelalterlichen Grundlagen (1973), 1: Peter FELDBAUER, Herren und Ritter, 2: Herbert KNITTLER, Städte und Märkte, 3: ERNST BRUCKMÜLLER, Täler und Gerichte (S. 11–51), Helmuth STRADAL, Die Prälaten (S. 52–114), Michael MITTERAUER, Ständegliederung und Ländertypen (S. 115–203), vgl. die grundsätzliche Kritik von Othmar HAGENEDER, Landesbildung, Herrschaftsstruktur und Ländertypen. Zu einer neuen Studie über die mittelalterlichen Grundlagen der Ständebildung in Österreich, Unsere Heimat 45 (1974) S. 153–165, die Replik von Michael MITTERAUER, Zweierlei Wissenschaft?, ebda. 46 (1975) S. 20–27 und die abschließende Stellungnahme von Othmar HAGENEDER, Strukturgeschichte und historische Landeskunde. Ein Nachwort zu Michael Mitterauers: Zweierlei Wissenschaft?, ebda. S. 95–97.

stimmte als oberster Grundsatz die Regel: *nil de nobis sine nobis* wobei das *de nobis* sehr weit gefaßt wurde, weil sie sich nicht als Vertreter bestimmter Korporationsinteressen, sondern des ganzen Landes, als »Landschaft« betrachteten¹⁵¹), braucht nur in einem Punkt präzisiert zu werden, den Otto Brunner klarstellte: »Die Stände« vertreten« nicht das Land, sondern sie »sind« es¹⁵²). Als Landschaft erschienen sie »als Vermittler bei Zwistigkeiten im Herrscherhause, beanspruchten Anteil an der vormundschaftlichen Regierung, an ihre Mitwirkung war der Landesherr bei Erlassung der Landfrieden und anderer allgemeiner Gesetze gebunden, mit ihrer Hilfe waren Maßregeln der Landessicherheit ... durchzuführen u. dgl. mehr«¹⁵³). Daß die Landstände die Träger des Landesbewußtseins waren, bedarf keiner eingehenden Behandlung. Als Beispiel mag ein Blick auf die Bestätigungen der Landesrechte genügen, Sammlungen der für die landständische Verfassung wesentlichen Texte, die – wenn in der Praxis auch mit starken Einschränkungen durch den seit der Gegenreformation übermächtigen fürstlichen Absolutismus – bis 1848 aktuell blieben.

In Tirol erreichte das Land – unter den Petenten werden eigens auch die Städte und alle »Landsleute« genannt – 1404 von Herzog Leopold IV. eine Landesordnung, in der vor allem die Rechtsstellung der bäuerlichen Untertanen deutlich verbessert wurde. 1406 ließen sich der Adel, die Städte und das *landesvolk* von Tirol ihre Freiheiten von Leopold IV. und dessen jüngerem Bruder Friedrich IV. (»mit der leeren Tasche«), der bald darauf die Herrschaft in Tirol antrat, bestätigen. Als über Friedrich wegen seiner Unterstützung Papst Johannes XXIII. auf dem Konstanzer Konzil von König Sigismund die Reichsacht verhängt wurde und einige Adelige Herzog Ernst, den Regenten der »innerösterreichischen« Ländergruppe, aufforderten, statt seines Bruders die Herrschaft zu übernehmen, erneuerte dieser 1415 die Rechte. Durch die Unterstützung der Städte und Gerichte konnte sich Friedrich behaupten; Ernst verzichtete 1417 auf Tirol. 1420 beschloß die »Landschaft«, die Gesamtheit der Stände, auf einer von Herzog Friedrich angeregten Versammlung in Bozen eine umfangreiche Landesordnung, an deren Erarbeitung erstmals auch Vertreter der Gerichte mitgewirkt hatten. In dieser Form hatten auch die Tiroler Bauern die Landtschaft erlangt¹⁵⁴). 1451 wurde eine Bestätigung der Landschaftsprivilegien durch Herzog Sigmund erwirkt, 1489 eine durch Kaiser Friedrich III.¹⁵⁵). In Steier wurde die Georgen-

151) LUSCHIN VON EBENGREUTH, Österreichische Reichsgeschichte (wie Anm. 150) S. 226.

152) BRUNNER, Land und Herrschaft (wie Anm. 21) S. 423, siehe auch oben bei Anm. 28.

153) LUSCHIN VON EBENGREUTH, Österreichische Reichsgeschichte (wie Anm. 150) S. 227f.

154) Vgl. dazu BLICKLE, Landschaften (wie Anm. 145) S. 170ff., 192ff.; WALLNÖFER, Die Bauern in der Tiroler »Landschaft« (wie Anm. 145) S. 79ff.; RIEDMANN, Mittelalter (wie Anm. 141) S. 465f., 474ff., bes. 478f. Druck der Landesordnung von 1406 bei SCHWIND-DOPSCH, Ausgewählte Urkunden (wie Anm. 34) Nr. 158, der von 1420 ebda. Nr. 171, zuletzt bei SCHÖBER, Die Urkunden (wie Anm. 144) S. 11 Nr. 8 (1404), 15 Nr. 9 (1406), 18 Nr. 10 (1415).

155) LUSCHIN VON EBENGREUTH, Österreichische Reichsgeschichte (wie Anm. 150) S. 164. Der Einfachheit halber wird hier und im folgenden auf diese klassische Übersicht verwiesen. Druck der Bestätigungen von 1451 bzw. 1489 bei SCHÖBER, Die Urkunden (wie Anm. 144) S. 25 Nr. 17 bzw. 42 Nr. 25.

berger Handfeste 1339 von Albrecht II. in einer deutschen Übertragung bestätigt. 1414, als die Stände durch die innerhabsburgischen Differenzen und Vormundschaftsquerele in einer starken Position waren, ließen sie sich von Herzog Ernst die lateinischen Fassungen der Bestätigungen durch König Rudolf von 1277 und Herzog Albrecht von 1292, dazu den Landfrieden von 1276 in einer »Goldenen Bulle« bestätigen und in einer eigenen Urkunde die Verdeutschung von 1339; die Originale von 1186 und 1237 waren damals verschollen oder nicht greifbar. 1424 wurde diese Kodifikation in einem Transsumpt bestätigt. Weitere Vidimierungen folgten 1443 und 1493, zwischen 1523 und 1842 wurde die Landhandfeste im Auftrag der Stände achtmal gedruckt; die letzte Bestätigung gewährte Kaiser Karl VI. 1731¹⁵⁶). Die Landesordnungen von Kärnten und Krain von 1338 wurden 1414 von Herzog Ernst bestätigt. Die Kärntner ließen sich ihre Landhandfeste 1444 von König Friedrich IV. erneuern und durch Regelungen aus der Georgenberger Handfeste ergänzen; ein Druck erfolgte 1610. Die Krainer ließen ihre Freiheiten 1460 von nunmehr Kaiser Friedrich III. bestätigen und ebenfalls durch Regelungen aus dem steirischen Privileg erweitern; Drucke erfolgten 1598 und 1687¹⁵⁷).

XIII.

Die Intentionen Herzog Albrechts II. galten einer sachten Integration seiner Länder und ihrer Verklammerung durch die Dynastie; von der Tendenz zu einer Rechtsangleichung der Landrechte in Kärnten, Krain und Steier sowie der Propagierung der Einheit der Länder durch das Geschichtswerk Johanns von Viktring war bereits die Rede. Die Länder wurden aber auch als Garanten der Personalunion und der Unteilbarkeit des habsburgischen Herrschaftskomplexes einbezogen. Die Hausordnung von 1355, in der Albrecht verfügte, daß seine vier Söhne die Herrschaft zu gesamter Hand ausüben sollten, ließ er in jeweils eigenen, noch heute im Original erhaltenen Ausfertigungen durch die Landherren von Österreich, Steier und Kärnten garantieren; eine Krainer Ausfertigung mag es gegeben haben, sie ist jedenfalls bisher nicht bekannt geworden. Die Landherren wurden darauf vereidigt, daß sie einen gegen die Eintracht handelnden Bruder – primär war dabei wohl an den ältesten, Rudolf IV., gedacht – notfalls dazu zwingen würden, sich mit den

156) LUSCHIN VON EBENGREUTH, Österreichische Reichsgeschichte (wie Anm. 150) S. 157f., für Einzelheiten vgl. LUSCHIN, Die steirischen Landhandfesten (wie Anm. 31) S. 170–207 sowie MELL, Grundriß (wie Anm. 33) S. 143ff.

157) LUSCHIN VON EBENGREUTH, Österreichische Reichsgeschichte (wie Anm. 150) S. 158, für Einzelheiten vgl. LEVEC, Die krainischen Landhandfesten (wie Anm. 108). – Daß die in den Landesprivilegien festgeschriebenen Rechte gegen die Landesfürsten in der Praxis nicht immer durchgesetzt werden konnten, ruft Sergij VILFAN, Les Chartes de Libertés des États provinciaux de Styrie, de la Carinthie et de Carniole et leur Importance pratique, in: Album Elemér Mályusz (Études présentées à la Commission Internationale pour l'Histoire des Assemblées d'États 56, Bruxelles 1976) S. 199–209 in Erinnerung.

übrigen zu vertragen. »Es war«, wie Lhotsky treffend bemerkte, »die erste unmißverständliche Demonstration der durch die Personalunion zur Einheit der *Domus Austriae* gewordenen Länder«¹⁵⁸). Bei allem Streben nach Gemeinschaftsgefühl und Einheitsbewußtsein der Länder wurde durch Albrecht ihre Eigenständigkeit und ihre grundsätzliche Gleichrangigkeit nie in Frage gestellt.

Rudolf IV. verfolgte ein anderes Konzept. Ihm ging es nicht um »Verschmelzung« der Länder, wie unlängst behauptet wurde¹⁵⁹). Nach den im Komplex der Fälschungen um das Privilegium maius (1358/59) in insgesamt sieben Urkunden niedergelegten Absichten zielte er auf Etablierung und Fixierung eines unteilbaren Großterritoriums mit dem Kernland Österreich (*terra Austriae, que clipeus et cor Sacri Romani Imperii esse dinoscitur*, bzw. *dominium Austriae* oder *ducatu Austriae*) und den übrigen habsburgischen Ländern und Herrschaften, die als Erweiterung dieses Kernlandes zu gelten hätten¹⁶⁰). Eine Auswahl wesentlicher Punkte: Das Reich darf in Österreich keine Lehen haben. Wer in Österreich Güter zu Lehen vergibt, muß diese zuerst vom Herzog zu Lehen nehmen. Die gesamte weltliche Gerichtsbarkeit geht vom Herzog zu Lehen. Wenn jemand, der in Österreich ansässig ist oder Güter besitzt, gegen den Herzog *occulte vel publice* etwas unternimmt, ist er dem Herzog gnadenlos mit Leib und Gut verfallen. Dazu kommt eine Reihe von Rechtspositionen, deren »politische Tendenz« Otto Brunner mit dem Hinweis charakterisierte, der Herzog »wollte *imperator in territorio suo* sein«¹⁶¹). Der Herzog ließ sich dabei von einem Landesbewußtsein ganz eigener Prägung leiten. Der Fälschungskomplex war als Sammlung von Privilegien des bis in heidnische, vorchristliche Zeiten zu-

158) LHOTSKY, Geschichte Österreichs (wie Anm. 1) S. 368–370, das Zitat S. 370.

159) Wilhelm BAUM, Rudolf IV. der Stifter. Seine Welt und seine Zeit (1996) S. 135f.; als Beleg wird Anm. 122 nur eine vermeintlich ungedruckte Urkunde zitiert, aus der diese Behauptung beim besten Willen nicht abzuleiten ist. Zur Interpretation der bei SCHWIND-DOPSCH, Ausgewählte Urkunden (wie Anm. 34) Nr. 120 gedruckten Urkunde vgl. HÄRTEL, Die Zugehörigkeit des Pittener Gebietes (wie Anm. 99) S. 78f.

160) Alphons LHOTSKY, Privilegium maius. Die Geschichte einer Urkunde (1957), hier S. 81–90 auch die Texte aller fünf bzw. sieben Urkunden. Kritische Ausgaben: Privilegium maius: MGH Diplomata regum et imperatorum Germaniae 10/4: Die Urkunden Friedrichs I. 1181–1190, bearb. von Heinrich APPELT u. a. (1990) Nr. 1040, vorher auch BUB 4/1 (wie Anm. 34) Nr. 804; das Privileg Heinrichs IV. mit den inserierten Urkunden auf die Namen Julius Caesars und Neros: MGH Diplomata ... 6/1: Die Urkunden Heinrichs IV., hg. von Dietrich von GLADISS, 1 (1941) Nr. 42 sowie BUB 4/1 (wie Anm. 34) Nr. 576; das Privileg König Heinrichs (VII.): BUB 4/2 (wie Anm. 52) Nr. 1118; das Privileg Kaiser Friedrichs II. mit dem inserierten Privilegium maius: ebda. Nr. 1264. – Aktuelle Übersicht über die ausgedehnte Literatur: Walter KOCH, Paläographische Bemerkungen zum Komplex der österreichischen Freiheitsbriefe, in: Festschrift Walter Jaroschka zum 65. Geburtstag, hg. von Albrecht LIESS u. a. (Archivalische Zeitschrift 80, 1997) S. 228–252.

161) BRUNNER, Land und Herrschaft (wie Anm. 21) S. 391. – Zum Anspruch Rudolfs IV. auf kaiserliche Kompetenzen vgl. Othmar HAGENEDER, Politik und Verfahrensgerechtigkeit in der spätmittelalterlichen Herrschaft zu Österreich, in: Geschichte und Recht. Festschrift für Gerald Stourzh zum 70. Geburtstag, hg. von Thomas ANGERER, Birgitta BADER-ZAAR und Margarete GRANDNER (1999) S. 19–36, hier S. 33f. mit Anm. 48, zu der als *Crimen laesae maiestatis* betrachteten Widersetzlichkeit gegen den Herzog und ihre Rechtsfolgen vgl. ebda. S. 22–36.

rückreichenden Landes Österreich, seiner Fürsten und deren Nachkommen und Nachfolger gedacht und deklariert: Nach Ausweis der in ein gefälschtes Privileg Kaiser Heinrichs IV. von 1058 inserierten Urkunden der römischen Imperatoren Julius Caesar und Nero existierte Österreich bereits zu deren Zeiten als Land: als *terra plage orientalis* bei Julius Caesar, als *terra orientalis* bei Nero; im Heinricianum wird das Land anachronistisch *terra Austria* genannt. Durch die gefälschte Bestätigung des Privilegium maius durch Rudolf von Habsburg für seine Söhne Albrecht und Rudolf (1283) kamen die Habsburger als Landesfürsten in den Genuß der Privilegien; dabei war aber die gesamte »Herrschaft zu Österreich« als einbezogen verstanden¹⁶²). Heinrich Appelt hat darauf aufmerksam gemacht, daß »in der Vorstellungswelt Rudolfs IV. dem Lande Österreich innerhalb der Gruppe der habsburgischen Territorien eine ähnlich tragende Rolle zugeordnet war, wie sie Böhmen unter Karl IV. für den luxemburgischen Machtbereich zukam«¹⁶³). Für die Länder – Österreich ausgenommen – mußte dies sicher »eine Minderung der Dignität« bedeuten¹⁶⁴). Kaiser Karl IV. hat die Bestätigung der Privilegien, die Rudolf IV. ihm vorlegte, von Reichs wegen abgelehnt. In der erhaltenen Stellungnahme¹⁶⁵) legte der Kaiser ausdrücklich fest, daß alles, was zum Herzogtum Österreich neu hinzukomme, sein ursprüngliches Recht behalten solle und daß dieser Rechtszustand nicht geändert werden dürfe¹⁶⁶). Für den Bereich der habsburgischen Herrschaft war diese Ablehnung ohne Bedeutung. Hier beriefen sich die Herzoge – lange vor der reichsrechtlichen Bestätigung durch den Habsburger Friedrich III. 1442 (als König) bzw. 1453 (als Kaiser)¹⁶⁷) – auf die Rechte, deren dubiose Herkunft ihnen wohl gar nicht mehr bewußt war, und zwar nicht nur in Österreich, sondern nach den Herrschaftsteilungen von 1379 und 1411 auch in den anderen Ländergruppen. Vidimierungen der »österreichischen Freiheitsbriefe« wie die

162) LHOTSKY, Privilegium maius (wie Anm. 160) S. 90 Z. 4ff.: ... *also daz di vorgeantent fursten Albrecht und Ruedolfherzogen unser lieb sune und ir erben und nachkomen an denselben landen alle die recht, freyung und genad haben schullen als ob si in selben gegeben wëren in allen den landen, die si yeczunt habent oder hienach gewinent.*

163) Heinrich APPELT, Zur diplomatischen Beurteilung des Privilegium maius, in: Grundwissenschaften und Geschichte. Festschrift für Peter Acht, hg. von Waldemar SCHLÖGL und Peter HERDE (Münchener Historische Studien, Abt. Geschichtliche Hilfswissenschaften 15, 1976) S. 210–217, wiederabgedruckt in: DERS., Kaisertum, Königtum, Landesherrschaft. Gesammelte Studien zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte, hg. von Othmar HAGENEDER und Herwig WEIGL (MIÖG Erg.-Bd. 28, 1988) S. 189–198, hier S. 195.

164) Vgl. dazu HAGENEDER, Die Herrschaft (wie Anm. 2) S. 224f.

165) S(amuel) STEINHERZ, Karl IV. und die österreichischen Freiheitsbriefe, MIÖG 9 (1888) S. 63–81, der Text S. 75–80.

166) Vgl. STEINHERZ, Karl IV. (wie Anm. 165) S. 71, der Text S. 77 Nr. 12.

167) Druck der Bestätigung von 1453: SCHWIND-DOPSCH, Ausgewählte Urkunden (wie Anm. 34) Nr. 195. Vgl. dazu Günther HÖDL, Die Bestätigung und Erweiterung der österreichischen Freiheitsbriefe durch Kaiser Friedrich III., in: Fälschungen im Mittelalter 3: Diplomatische Fälschungen 1 (Schriften der MGH 33/3, 1988) S. 225–246.

von Herzog Albrecht V. von Österreich 1417 veranlaßte¹⁶⁸⁾ oder Abschriften in herzoglichen Kanzleien wie im Lehenbuch Herzog Friedrichs IV. von Tirol aus den 1420er Jahren¹⁶⁹⁾ führen vor Augen, daß die Texte in Evidenz gehalten wurden. Das mußte auch zu Konflikten führen mit entgegenstehenden Landesprivilegien oder zu freiem Raum, wenn es keine Handfesten gab.

Zur Illustration mag ein Beispiel, in dem demonstrativ Tiroler Landesbewußtsein artikuliert wird, genügen. Im Zuge einer Auseinandersetzung zwischen den Brüdern Ulrich und Wilhelm von Starkenberg, Angehörigen eines bedeutenden Oberinntaler Adelsgeschlechts, und Herzog Friedrich IV. von Tirol prallten die konträren Rechtsauffassungen 1423 aufeinander. Zur Rechtfertigung der starkenbergischen Position dokumentierte Wilhelm den Ablauf des Konfliktes in einem neun Meter langen Papierrotulus, in dem nicht nur die einschlägigen Schriftstücke, sondern auch Protokolle über mündliche Unterredungen und Auseinandersetzungen registriert wurden, eine einzigartige Quelle, die nun in einer Gesamtedition vorliegt¹⁷⁰⁾. Wir müssen uns damit begnügen, aus der Fülle an Argumentationen Beispiele vorzustellen, die die grundsätzlichen Aspekte beleuchten.

Der Herzog war nicht nur mit König Sigismund, sondern auch mit dem Tiroler Adel in einen heftigen Konflikt geraten. Als die Starkenberger dem Herzog die Herausgabe eines verpfändeten Gerichts und die Auslieferung der Pfandbriefe verweigerten, wurden sie vom Herzog ohne Gerichtsverfahren enteignet. Die Brüder forderten darauf ein ordnungsgemäßes Verfahren und beriefen sich auf die Tiroler Landesordnung von 1406¹⁷¹⁾: *wann ich doch nicht anders begeret, dann daz landsrecht, und daz mein herr hertzog Fridrich mich und mein bruder bei solichen gnaden und freihaiten hielte, dez wir mit sambt andern inwónern des lannds von seinen gnaden seinem bruder und iren vordern loblicher gnad gedachtnúss brief und siegel haben*. In der eskalierenden Auseinandersetzung zwischen dem Herzog und König Sigismund, die zum Reichskrieg führte, stellten sich die Starkenberger wie andere Tiroler Landherren auf die Seite des Königs. Der Herzog behielt indes gegen den Adel die Oberhand. Mit der Begründung, *daz land sey sein*, stellte er Wil-

168) In den Editionen BUB 4/1 Nr. 576 und BUB 4/2 Nr. 1118 und 1264 (wie Anm. 160) mit der Sigle C bezeichnet, vgl. dazu die Vorbemerkungen.

169) Karin KRANICH-HOFBAUER, Der Starkenbergische Rotulus. Handschrift – Edition – Interpretation (Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft, Germanistische Reihe 51, 1994) S. 109 Anm. 376; RIEDMANN, »Vorderösterreich« (wie Anm. 103) S. 359 f. mit näheren Informationen; HAGENEDER, Politik und Verfahrensgerechtigkeit (wie Anm. 161) S. 24 mit Anm. 20.

170) KRANICH-HOFBAUER, Der Starkenbergische Rotulus (wie Anm. 169); vgl. dazu RIEDMANN, »Vorderösterreich« (wie Anm. 103) S. 358–360 und HAGENEDER, Politik und Verfahrensgerechtigkeit (wie Anm. 161) S. 20–25, bei beiden auch die wichtigsten, im vorliegenden Text zitierten Quellenbelege. – Vgl. auch Karin KRANICH-HOFBAUER, »Darüber antwort Ich vlrich von Starckenbergk.« Gesprächsteile und dialogische Gesprächsprotokolle in Tiroler Akten der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: Literatur und Sprache in Tirol. Von den Anfängen bis zum 16. Jahrhundert, hg. von Michael GEBHARDT und Max SILLER (1996) S. 407–418.

171) Vgl. oben Anm. 154.

helm ein Verfahren in Aussicht nach der Sitte, dem Herkommen und den Gewohnheiten des Hauses Österreich. Der Starkenberger antwortete darauf: *Nu ist mir nit wisslich, was sytt vnd gewonheit daz haws von Osterrich hat, wann ich ain inwoner der grafschafft ze Tyrol bin und mir solich rechtbieten fromd sein*; an anderer Stelle wendet er sich gegen *dez haws Osterrich freihait inhaltung, darinn ich doch nit gesessen bin*. Die »fürstliche Freiheit« des Herzogs wog letztlich stärker, in seinem Namen forderten die herzoglichen Räte, *daz du dich mit leib und mit gút ... in sein gnad ergebest, damit zetún und zelassen*. Der unmittelbare Bezug auf das Privilegium maius, dessen Text im herzoglichen Archiv griffbereit zur Verfügung stand, ist evident¹⁷²⁾. Gegenüber der Machtstellung des Herzogs, dem sein gutes Einvernehmen mit der Landschaft sehr zustatten kam, standen die Starkenberger, die sich mit Leib und Gut auf Gnade und Ungnade unterwerfen mußten, auf verlorenem Posten.

Das Beharren der Starkenberger auf dem Recht des Landes als ihrem Recht gegen die Privilegien der Dynastie, das Betonen ihrer Zugehörigkeit zum Land Tirol zeugen von selbstverständlichem, vitalem Landesbewußtsein. Dabei darf freilich nicht übersehen werden, daß sich potente Angehörige des Tiroler Adels zwar auf die Landesrechte beriefen, aber häufig weniger auf die Einheit des Landes als auf ihre eigenen Interessen bedacht waren und in letzter Instanz – das Beispiel des 1413 zum Reichsgrafen erhobenen Tiroler Landherrn Vinciguerra von Arco vor Augen – die Reichsunmittelbarkeit anstrebten¹⁷³⁾. Die Landeseinheit war nun das Anliegen der Landschaft, der Gesamtheit der Stände, geworden; die Landschaft war somit in der Realität des politischen Lebens der eigentliche Träger des Landesbewußtseins.

XIV.

Der enge Zusammenhang zwischen dem Recht der jeweiligen Länder und dem Landesbewußtsein ist bereits unter verschiedenen Gesichtspunkten erörtert worden. Von den wesentlicher Teil des Landrechts zu rechnenden Privilegien, Landfrieden und Landesordnungen abgesehen ist es nur in Österreich und Steier zu einer schriftlichen Aufzeichnung gekommen. Für das Land Steier hat um die Mitte des 14. Jahrhunderts ein aus der Rechtspraxis der Grazer Landschranne schöpfender, namentlich nicht bekannter Verfasser eine private Kodifikation des im Land geltenden Rechts erarbeitet; drei Überlieferungen tragen die Bezeichnung »Landlauf von Steier«. Wie die 13 bekannten Handschriften zeigen, fand

172) Vgl. die eingehende Analyse auch der Hintergründe bei HAGENEDER, Politik und Verfahrensgerechtigkeit (wie Anm. 161) S. 22–35, zum Eigentumsanspruch der Dynastie gegenüber ihren Ländern vgl. HAGENEDER, Die Länder (wie Anm. 23) S. 16 und DERS., Die Herrschaft zu Österreich (wie Anm. 2) S. 225.

173) Vgl. dazu RIEDMANN, Mittelalter (wie Anm. 141) S. 474–476; Berthold WALDSTEIN-WARTENBERG, Geschichte der Grafen von Arco im Mittelalter (Schlern-Schriften 259, 1971).

die Aufzeichnung in ganz Innerösterreich Verwendung. Einige Überlieferungen wurden ausdrücklich als Recht und Gewohnheit der Landschaft Kärnten etikettiert¹⁷⁴), ein gutes Beispiel dafür, dass das Landrecht eines Landes sich im Materiellen nicht von dem eines anderen Landes unterscheiden mußte; es kam nur darauf an, dass es als das jeweilige Landesrecht angesehen wurde. Die beiden Redaktionen des österreichischen Landrechts¹⁷⁵) sind zwar Entwurf geblieben, sie fanden aber noch im 15. Jahrhundert in Kompendien z. B. von Landrichtern Verwendung; ein Großteil der Texte ist gemeinsam mit dem Schwabenspiegel überliefert. Gerade der Schwabenspiegel diente in allen südostdeutschen Ländern überwiegend zur Orientierung, es gab sogar eigens eine »österreichische« Bearbeitung¹⁷⁶).

Berufungen auf das individuelle Recht und die Gewohnheiten eines Landes, die in Urkunden seit dem 12. Jahrhundert belegt sind, setzen jedoch in keiner Weise ein kodifiziertes Landrecht voraus¹⁷⁷). Auffällig ist der Umstand, daß die Berufungen auf das Landrecht im 13. Jahrhundert häufig in einem rechtsgelehrten, kanonistisch geprägten Umfeld vorkommen. 1203 fand in Kärnten in einem Prozeß, in dem bereits ganz geläufig die Grundsätze des römisch-kanonischen Prozeßverfahrens zur Anwendung gelangten, eine genauer erläuterte *consuetudo terre* Berücksichtigung¹⁷⁸). 1286 heißt es in einer Urkunde für das Kärntner Kloster Millstatt: *quantum huius terre exigit ius commune*¹⁷⁹). 1289 wurde bei einem Verkauf an das Kloster Viktring Gewährung versprochen *secundum statuta et iura regionis antiqua et approbata Karinthie*¹⁸⁰). 1262 erging auf einem Landtaiding in Graz ein Urteil *iuxta terre Styrie consuetudinem ab omnibus approbatam*; die Urkunde wurde von einem kanonistisch Versierten formuliert¹⁸¹). 1267 berief sich der Bischof von Freising in einem Prozeß um die österreichische Burg Hernstein auf das *commune ius in Austria ab antiquis temporibus observatum, et quod adhuc, ut meliores Austriae concordant et affir-*

174) Ausgabe mit erschöpfender Einleitung: Steiermärkisches Landrecht des Mittelalters, bearb. von Ferdinand BISCHOFF (1875); vgl. dazu P. PUTZER, Landlauf v. Steyr, HRG 2 (1978) Sp. 1514f. und Ulrich-Dieter OPPITZ, Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters, I (1990) S. 44f. Nr. VI: »Landlauf von Steyr (Steyrisches-, Steiermärkisches Landrecht)«.

175) Vgl. oben bei Anm. 51 und 62.

176) Zur Bedeutung des Schwabenspiegels in den Ländern vgl. LUSCHIN VON EBENGREUTH, Österreichische Reichsgeschichte (wie Anm. 150) S. 144 f.; WELTIN, Das österreichische Landrecht (wie Anm. 51) S. 422f. – Schwabenspiegel Kurzform, hg. von Karl August ECKHARDT (MGH Font. iur. Germ. N. S. 4, 2., Neubearb. Ausgabe 1974) I S. 24 über »die spezifisch österreichische dritte Ordnung« der Kurzform, über die 15 Handschriften vgl. S. 10–13.

177) Vgl. oben bei Anm. 23, nach Anm. 36 und bei Anm. 47 sowie die Hinweise bei BRUNNER, Land und Herrschaft (wie Anm. 21) S. 199, 209, 213, 228.

178) Vgl. Winfried STELZER, Gelehrtes Recht in Österreich. Von den Anfängen bis zum frühen 14. Jahrhundert (MIÖG Erg.-Bd. 26, 1982) S. 64f.

179) Mon. Car. (wie Anm. 45) 6: Die Kärntner Geschichtsquellen 1286–1300, hg. von Hermann WIESSNER (1958) Nr. 38 S. 29 Z. 7f.

180) Mon. Car. 6 (wie Anm. 179) Nr. 118 S. 80 Z. 16f. mit der Lesung *statum* statt *statuta*.

181) StUB 4 (wie Anm. 45) Nr. 86.

*mant, ibidem oberservatur*¹⁸²⁾. 1286 entschied Abt Heinrich von Admont, Landeshauptmann und Landschreiber von Steier, in einem steirischen Ort zwei Streitsachen zwischen dem Salzburger Erzbischof und dem Dompropst von Gurk bzw. dem Dompropst von Seckau auf der Grundlage eines Umsassenzeugnisses *secundum ius et terre consuetudinem hactenus approbatam*; unter den Zeugen der Beurkundung befinden sich zwei bekannte Kanonisten¹⁸³⁾. Eine Verkaufsurkunde von 1288, die ein Kenner des gelehrten Rechts formulierte, der dem Gefolge des Admonter Abtes angehörte, vielleicht auch aus dem Kloster stammte, enthält ein Gewährschaftsversprechen *secundum ius et consuetudinem patrie*; wieder ist ein bekannter Kanonist Zeuge¹⁸⁴⁾. In einer anderen, wohl vom selben Verfasser stammenden Urkunde von 1285 wird in der Renuntiationsklausel auch darauf verzichtet, die *consuetudo terre* geltend zu machen¹⁸⁵⁾. Einige Jahre zuvor, 1278, wurden in Österreich für die damalige Zeit ungewöhnliche Renuntiationsklauseln vereinbart. Eine Dame aus einer der führenden Landherrenfamilien, die, wie eigens erwähnt wird, Juristen konsultiert hatte, verzichtete darauf, eine Reihe von Schutzbestimmungen und Rechtswohltaten aus dem römischen Recht in Anspruch zu nehmen, und auf jegliche Rechtshilfe aus dem kanonischen und römischen Recht *ac cuiuslibet consuetudinis terre Austrie auxilio*¹⁸⁶⁾. *Quelibet consuetudo patrie* wird auch in der Renuntiationsklausel einer 1279 im steirischen Judenburg ausgestellten Urkunde angeführt, in der Graf Ulrich von Heunburg und seine Gemahlin Agnes, Witwe nach Herzog Ulrich von Kärnten, auf ihre Ansprüche aus dem Erbe nach dem letzten Babenberger Friedrich II. bzw. nach Herzog Ulrich zugunsten König Rudolfs verzichteten. Als Zeugen hängten der Salzburger Erzbischof und drei seiner Suffragane ihre Siegel an die Urkunde, darunter Wernhard von Seckau, der Professor des kanonischen Rechts in Padua gewesen war¹⁸⁷⁾. Seit den 1290er Jahren sind Berufungen auf das Landrecht auch in deutschsprachigen Urkunden (*als des landes recht ist, als des landes recht von gewonheit her chomen ist* u. ä.) allgemein üblich. Die Entwicklung ist Teil des Phänomens der zunehmenden Juridifizierung des täglichen Lebens.

182) Joseph ZAHN, Die Freisingischen Sal-, Copial- und Urbarbücher in ihren Beziehungen zu Österreich, Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 27 (1861) S. 191–344, hier S. 271 Nr. 20, S. 272 § 8. Die Argumentation wird in der Urkunde, die der von König Ottokar II. beauftragte *auditor* über seinen Entscheid ausstellte, angeführt.

183) Drucke: Jakob WICHNER, Geschichte des Benediktiner-Stiftes Admont (1178–1297) (1876) S. 419 Nr. 286; Mon. Car. 5 (wie Anm. 45) Nr. 655; vgl. dazu STELZER, Gelehrtes Recht (wie Anm. 178) S. 171 und 185.

184) WICHNER, Admont (wie Anm. 183) S. 421 Nr. 288, dazu STELZER, Gelehrtes Recht (wie Anm. 178) S. 172 Anm. 41.

185) WICHNER, Admont (wie Anm. 183) S. 414 Nr. 280.

186) Johann FRAST, Das »Stiftungen-Buch« des Cistercienser-Klosters Zwettl (Fontes rerum Austriacarum II/3, 1851) S. 144–146, dazu STELZER, Gelehrtes Recht (wie Anm. 178) S. 158f.

187) BUB (wie Anm. 34) 2: Die Siegelurkunden der Babenberger und ihrer Nachkommen von 1216 bis 1279, bearb. von Heinrich FICHTENAU und Erich ZÖLLNER (1955) Nr. 466 S. 336 Z. 4f., zu Wernhard vgl. STELZER, Gelehrtes Recht S. 155f.

In den sogenannten Gewährschaftsformeln oder Gewährschaftsversprechen – zwei Beispiele wurden soeben angeführt – spielt das Landrecht eine besonders wichtige Rolle. Als hervorragende Quelle für spätmittelalterliches Landesbewußtsein sind diese Formeln namentlich von Othmar Hageneder und Reinhard Härtel erschlossen worden¹⁸⁸). Sie sind seit dem späten 13. Jahrhundert Bestandteil von Urkunden über Besitzveränderungen und halten fest, nach welchem Recht für Schäden aus dem verkauften, verpfändeten oder zu Lehen vergabten Gut gehaftet werden, ein Schutz gegen Ansprüche Dritter gewährleistet werden sollte. Der Territorialität des Rechts entsprechend bedingte die Lage des entsprechenden Gutes die Nennung des zuständigen Rechts, eines bestimmten Landes, aber auch eines bestimmten Landgerichts oder einer Herrschaft. Veränderungen der Personenverbände und damit der Geltung von Landesrechten bzw. der Zuständigkeit von Gerichten sowie Verdichtungs- bzw. Konzentrationsvorgänge bewirkten Änderungen der Angaben über die Zugehörigkeit; die Gewährschaftsformeln fungieren gleichsam als Sensor solcher Änderungen und erlauben differenzierte Einblicke in die Geltungsbereiche der verschiedenen Landesrechte und damit den Umfang von Ländern bzw. die Abgrenzung voneinander. Für die Frage nach dem Werden des Landes ob der Enns, nach dem Prozeß der Landesbildung und der Einbeziehung einzelner Herrschaftskomplexe, hat sich die Untersuchung der Gewährschaftsformeln als höchst fruchtbar erwiesen, ebenso bei der Frage nach der Zugehörigkeit des Pittener Gebiets mit der Stadt Wiener Neustadt, bei dem längere Zeit nicht eindeutig erkennbar war, ob es zum Land Österreich oder zum Land Steier gehörte. Dasselbe gilt für die Frage, wie weit versuchte Landesbildungen innerhalb bestehender Länder – z. B. durch die Grafen von Schaunberg im werdenden Land ob der Enns oder durch die Grafen von Ortenburg in Kärnten und Krain – zu einem Abschluß kamen¹⁸⁹). Die Angabe des jeweiligen Landesrechts ist Ausdruck der Landeszugehörigkeit und damit von Landesbewußtsein.

An den Gewährschaftsformeln läßt sich der komplizierte Verdichtungsvorgang, der im Lauf von fast 200 Jahren zur Ausbildung bzw. Abrundung des Landes ob der Enns führte, exemplarisch ablesen. Othmar Hageneder hat diesen Prozeß in weitausgreifenden Spezi-

188) Vgl. zusammenfassend HAGENEDER, Der Landesbegriff (wie Anm. 22) S. 166–172 und Reinhard HÄRTEL, Urkundenformeln und Landesbewußtsein. Ein Kapitel zur Geschichte des Pittener Gebietes, Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark 76 (1985) S. 5–75 sowie DERS., Neue Wege zur Erschließung von Urkundenformeln, in: *Lectiones eruditorum extraneorum in facultate philosophica Universitatis Carolinae Pragensis factae*, fasc. 4 (Praha 1995) S. 7–45, hier S. 10–26.

189) Zu den Grafen von Schaunberg vgl. unten Anm. 204. Zu den Grafen von Ortenburg, die im 14. Jahrhundert einen weitgehend verfestigten, fast zu einem »Land« gediehenen Herrschaftskomplex aufbauten und sich zu Beginn des 15. Jahrhunderts mit Erlangen der Reichsunmittelbarkeit (1417 durch König Sigmund) mit ihren Herrschaften in Kärnten und Krain wenn auch nur für kurze Zeit aus diesen Ländern und der habsburgischen Landesherrschaft lösen konnten, vgl. Christian LACKNER, Zur Geschichte der Grafen von Ortenburg in Kärnten und Krain, *Carinthia I* 181 (1991) S. 181–200, der S. 198–200 zeigen konnte, daß sich die Ortenburger bis 1418 in ihren Gewährschaftsversprechen zu den jeweiligen Landrechten bekannten und damit zu ihrer Zugehörigkeit zu den beiden Ländern.

alstudien, die, beginnend 1957 mit der grundlegenden Arbeit über die Grafschaft Schaunberg, in wahrer Kärnerarbeit eine große Menge von ungedruckten Urkunden auswerten und zu imponierenden Ergebnissen und Einsichten führten, untersucht. In seiner Abhandlung über den Landesbegriff bei Otto Brunner wurden die Ergebnisse zusammengefaßt als überzeugendes Beispiel für die Tragfähigkeit von Brunners Begriff des Landes als Rechtseinheit¹⁹⁰.

Zu Beginn der habsburgischen Herrschaft gehörte der Adelsverband westlich der Enns zum Land Österreich. Es ist kennzeichnend, daß das »Landbuch von Österreich und Steier« (1277/80) nicht zwischen einem oberen und unteren Österreich differenziert¹⁹¹. »Separierungstendenzen« bestanden indes schon länger¹⁹². In den 1260er Jahren wird in Urkunden Ottokars II. die Enns als Grenze faßbar, wird der Gerichtssprengel *provincia Austria superior* genannt (1264), werden in zwei Mandaten für Klöster ein oberes und ein unteres Österreich bzw. in der Formulierung *per Austriam et super Anasum* Österreich und (das Land) ob der Enns unterschieden. Da es sich bei diesen Mandaten um Empfängergerausfertigungen handelt, die Unterscheidung daher auf die betreffenden Klöster zurückgeht, verdanken wir ihnen – dies hat Hageneder herausgestellt – die Kenntnis von »den Anfängen eines oberösterreichischen Landesbewußtseins«¹⁹³. Hier wird artikuliert, daß für die führenden Schichten der Raum westlich der Enns eigentlich nicht mit dem Land Österreich identisch ist. Die Bezeichnung »ob der Enns« ist zunächst sicher als geographische

190) Othmar HAGENEDER, Die Grafschaft Schaunberg. Beiträge zur Geschichte eines Territoriums im späten Mittelalter, Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs 5 (1957) S. 189–264; DERS., Die Rechtsstellung des Machlands im späten Mittelalter und das Problem des oberösterreichischen Landeswappens, in: Erlebtes Recht in Geschichte und Gegenwart. Festschrift Heinrich Demelius zum 80. Geburtstag (1973) S. 61–79; DERS., Das Land ob der Enns und die Herrschaft Freistadt im späten Mittelalter. Ein Beitrag zur Landeswerdung, Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines, Gesellschaft für Landeskunde 127/1 (1982) S. 55–105; DERS., Territoriale Entwicklung, Verfassung und Verwaltung im 15. Jahrhundert, in: Tausend Jahre Oberösterreich (wie Anm. 42), Beitragsteil S. 53–63, dazu im Katalogteil S. 146f. Kat. Nr. 6.06: »Das Werden Oberösterreichs im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit«, Abb. der Karte S. 431; DERS., Der Landesbegriff (wie Anm. 22) S. 166–172; DERS., Das Untere Mühlviertel im Rahmen der Landeswerdung Oberösterreichs, in: (Katalog:) Das Mühlviertel. Natur – Kultur – Leben. Oberösterreichische Landesausstellung 1988 im Schloß Weinberg bei Kefermarkt (1988) S. 253–256; DERS., Das Salzkammergut und das Land ob der Enns im Spätmittelalter. Ein Beitrag zur Landesbildung, Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs 18 (1996) S. 239–250. – Die instruktive Karte Hageneders aus dem zit. Katalog Tausend Jahre Oberösterreich (1983) wurde adaptiert in Siegfried HAIDER, Geschichte Oberösterreichs (1987) S. 102f.

191) Darauf hat WELTIN, Vom »östlichen Baiern« zum »Land ob der Enns« (wie Anm. 42) S. 38f. hingewiesen.

192) Ebda. S. 39; zuletzt WELTIN, Landesfürst und Adel (wie Anm. 41) S. 249.

193) Othmar HAGENEDER, Ottokar II. Přemysl und das Land ob der Enns im Spiegel des Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae V 1 (1253–1266), Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines 120/I (1975) S. 111–130, hier S. 123f.

Angabe zu verstehen, noch nicht als »Name«. Steier war ja – ich verweise auf den knapp vor dieser Zeit entstandenen »Biterolf«¹⁹⁴) – als Name vergeben. So bürgerte sich, auch auf dem Weg über die Bezeichnung von Amtsträgern und Institutionen, die neue Benennung ein. 1281/83 wurde der Landgerichtssprengel ob der Enns eingerichtet, aus dem im 14. Jahrhundert die Hauptmannschaft ob der Enns hervorging¹⁹⁵), und damit der »Grundstein zum ›Land im Land‹ gelegt«¹⁹⁶).

Daneben bildeten sich andere Landgerichtssprengel aus im landesfürstlichen Salzkammergut (Ischlland), im Kammergutsbezirk der landesfürstlichen Herrschaft Steyr, im Herrschaftsbereich der Schauenberger, den diese seit dem frühen 14. Jahrhundert als Grafenschaft bezeichneten, nördlich der Donau in der Riedmark mit dem Landgericht Freistadt, in der Herrschaft der Herren von Kapellen im Machland und in der Herrschaft Waxenberg der Herren von Wallsee. Die als Gerichtsbezirke erscheinenden Adels herrschaften können als potentiell werdende Länder angesehen werden. Seit 1321 begegnet in den Gewährschaftsformeln das Landrecht ob der Enns, d. h. daß das Land, in dem man sich auf dieses Landrecht berief, mit der Hauptmannschaft ob der Enns als Gerichtssprengel identisch war. In den Landgerichten Riedmark (Herrschaft Freistadt) bzw. im Machland berief man sich in den Urkunden z. B. auf *der herschaft recht ... zder Freinstat nach lanndes recht in Oesterreich in der Ryedmarich* bzw. *das recht in dem Land zu Oesterreich in dem Machlant*. Im Ischlland berief man sich auf das Landrecht im Ischlland; in einer Urkunde Herzog Albrechts III. von 1389 ist von einer *lantschaft und gemain in dem Yschelland* die Rede. In der Herrschaft Steyr war es seit 1351 üblich, das Recht des Landes Österreich anzugeben¹⁹⁷).

Das Machland zählte im 14. Jahrhundert landrechtlich nicht zum Land ob der Enns, in den Gewährleistungsformeln wird regelmäßig das Recht des Landes Österreich genannt. Aus der Sicht Hageneders dürfte »der Hauptgrund ... in der obrichterlichen Stellung der Herren von Kapellen zu suchen sein, die sich als alteingesessenes ... Dynastengeschlecht wohl nicht den schwäbischen, aus dem Ministerialenstande aufgestiegenen und erst mit den Habsburgern in das Land gekommenen Walseern, die ihnen noch dazu seit 1287/88 als Landrichter ob der Enns nachgefolgt waren, unterordnen wollten«¹⁹⁸). Im letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts, zuerst 1393, bahnt sich eine Änderung an. Angehörige rittermäßiger Familien beginnen, Gewährschaft nach dem Recht *in dem land ze Österreich und ob der Enns* zu versprechen, die Bürgerschaft, voran die der landesfürstlichen Städte und

194) Vgl. oben bei Anm. 75.

195) HAGENEDER, Die Anfänge des oberösterreichischen Landtaidings (wie Anm. 63) S. 290–294; WELTIN, Vom »östlichen Baiern« zum »Land ob der Enns« (wie Anm. 42) S. 42–44. – Vgl. oben bei Anm. 63.

196) WELTIN, Landesfürst und Adel (wie Anm. 41) S. 249, hier auch eine instruktive Karte »Das ›obere Österreich‹ und die Anfänge des Landes ob der Enns«.

197) HAGENEDER, Der Landesbegriff (wie Anm. 22) S. 168f.

198) HAGENEDER, Die Rechtsstellung des Machlands (wie Anm. 190) S. 68.

Märkte, folgt. Bis zur Durchsetzung des Landrechtes ob der Enns dauert es noch mehr als 50 Jahre. Die großen Herrengeschlechter bleiben an Österreich orientiert. Es ist faszinierend zu beobachten, wie das Tasten, Sondieren, unterschiedliche Vorgehen, d. h. die Entwicklung des »neuen« Landesbewußtseins anhand der Formeln – die sich ja in auf den Tag genau datierten Urkunden finden – verfolgt werden kann. Einen der Gründe für die Änderung der Einstellung zum Land ob der Enns sah Hageneder in dem Umstand, daß um 1390 das angebliche Wappen der im 12. Jahrhundert ausgestorbenen Herren von Machland »am österreichischen Herzogshof ... in das oberennsisches Landeswappen umgewandelt« wurde. Die Kenntnis könnte der herzogliche Kapellan Leutold Stainreuter, ein Sohn oder Enkel eines gleichnamigen Landrichters im Machland, Herzog Albrecht III. vermittelt haben¹⁹⁹). Damals war es dem Herzog gelungen, den Verbleib der Grafen von Schaunberg im Land ob der Enns zu erzwingen. »Was lag nun näher, als die so bewahrte Einheit durch ein neugeschaffenes Wappen zu symbolisieren?«²⁰⁰). Die Vorstellung, daß dies gerade im Machland, in dem die alte Tradition des neuen Landeswappens im Kloster Baumgartenberg auch als Stiftermemoria gepflegt worden war, den Anstoß zu der Neuorientierung auf das Land ob der Enns gab, ist sehr plausibel. Die Entwicklung lehrt aber auch, welch gewichtiger Faktor das Landesbewußtsein für die endgültige Ausformung des Landes war.

Am Beispiel der Herrschaft Freistadt hat Hageneder herausgearbeitet, wie sehr der Einfluß von einzelnen Urkundsparteien und die grundherrschaftlichen Verhältnisse die Wahl

199) Ebda. S. 76–79.

200) Ebda. S. 78. Die früheste Darstellung ist in der für Herzog Albrecht III. hergestellten, von der Wiener Hofwerkstatt illuminierten Handschrift der deutschen Übersetzung des »Rationale divinatorum officiorum« des Guillelmus Duranti überliefert: ÖNB Wien, cvp. 2765, fol. 1r, 1v, 42r; fol. 1r und 1v wurden in der ersten Phase, »wohl noch in der zweiten Hälfte der 1380er Jahre« (ROLAND, Buchmalerei [s. u.] S. 520), illuminiert; vgl. dazu Thesaurus Austriacus. Europas Glanz im Spiegel der Buchkunst. Handschriften und Kunstalben von 800 bis 1600, hg. von Eva IRBLICH (1996) S. 79–82 Kat. Nr. 13, bearb. von Andreas FINGERNAGEL; Martin ROLAND, Buchmalerei, in: Geschichte der bildenden Kunst in Österreich 2: Gotik, hg. von Günter BRUCHER (2000) S. 490–529, hier S. 519f. Nr. 259; LACKNER, Hof und Herrschaft (wie Anm. 6) S. 175f. – Zum Wappen vgl. Alfred HOFFMANN, Das Wappen des Landes Oberösterreich als Sinnbild seiner staatsrechtlichen Entwicklungsgeschichte (1947); DERS., Das Landeswappen und der große Freiheitsbrief Rudolfs IV., Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs 7 (1960) S. 296–303; HAGENEDER, Die Rechtsstellung des Machlandes (wie Anm. 190) S. 176–179; Siegfried HAIDER, Das oberösterreichische Landeswappen, in: Tausend Jahre Oberösterreich (wie Anm. 42), Katalogteil S. 185–187; zuletzt SUTTER, Landeswappen und Landesbewußtsein (wie Anm. 67) S. 108–110. Gegen die weitverbreitete Behauptung, daß Herzog Rudolf IV. der Schöpfer des oberennsischen Landeswappens gewesen sei oder – so SUTTER S. 108 – das Wappen im Zusammenhang mit dessen Bestrebungen gesehen werden müsse, machte HAGENEDER S. 76 Anm. 132 ausdrücklich geltend, daß das Machland unter Rudolf IV. noch nicht zum Land ob der Enns gerechnet wurde. Das Wappen ist 1416 zum ersten Mal auf Münzen belegt, die Herzog Albrecht V. prägen ließ; auf einem herzoglichen Siegel erscheint es zuerst 1418 unter Herzog Ernst, vgl. HAIDER, Das oberösterreichische Landeswappen S. 186, dazu S. 191 und 193 Kat. Nr. 9.12 und 9.21.

der Formulierung, die wohl auch vereinbart wurde, und damit das Bekenntnis der Zugehörigkeit bestimmte. Denn in dem Bereich, den die Besitzungen der Herren von Starhemberg dominierten, überwog das Bekenntnis zum Recht ob der Enns²⁰¹). Die jeweilige Formulierung spiegelt die Mobilität des Personenverbands, bedeutet die Anerkennung von Zugehörigkeiten und Zuständigkeiten und signalisiert die ausgeprägte Differenzierungsmöglichkeit von Landesbewußtsein.

Im Lauf des 14. und 15. Jahrhunderts wurden die einzelnen Herrschaften aus letztlich ganz verschiedenen Gründen, auf die hier nicht eingegangen werden kann, in das Land ob der Enns integriert. Der Vorgang, der mit dem Entstehen eines gemeinsamen Landesbewußtseins einhergeht, ist an den Gewährschaftsformeln abzulesen²⁰²). Das »allgemeine Bewußtsein der begüterten Schichten«, zu welchem Land sie gehörten bzw. nicht gehörten sowie der Wandel dieses Bewußtseins fand in der »als Selbstaussage über die Landeszugehörigkeit zu betrachtenden Zitierung des Landrechts« beredten Niederschlag²⁰³). Dasselbe gilt für den Herrschaftsbereich der Schaunberger, die wiederholt den Anspruch auf die Bildung eines eigenen Landes erhoben und versuchten, sich aus dem Herzogtum Österreich zu lösen. Solange sie sich zum Land ob der Enns und seinem Recht bekannten – die früheste Berufung darauf in einer Gewährschaftsformel von 1321 stammt aus ihrem Herrschaftsbereich – bzw. den Herzog als ihren Landesherrn anerkennen mußten, wurde in den Gewährschaftsformeln stets das Land ob der Enns angegeben²⁰⁴). Das Eigenleben dieser kleinen »Lande« hat naturgemäß manchen Niederschlag im regionalen Bereich gefunden. So verfaßte z. B. im Ischlland um 1400 Koloman Mühlwanger, Pfarrer von Traunkirchen und Domherr von Passau und Olmütz, eine fabelhafte Frühgeschichte des Dorfes Goisern, das auf einen König namens Goisram und dessen Stadt Goisernburg zurückgeführt wird, Bistum gewesen sein soll und durch seine Bergschätze hervorsteicht. Die Parallele zur Chronik von den 95 Herrschaften des Leopold von Wien, die, deren Autor oder deren Umfeld der Verfasser bei seinem Studium in Wien kennengelernt haben könnte, liegt auf der Hand. Die Geschichte des Ischllandes mochte so in der Tiefe der Zeit verankert werden²⁰⁵).

201) HAGENEDER, Das Land ob der Enns und die Herrschaft Freistadt (wie Anm. 190), bes. instruktiv die Karte S. 105, die die Angaben mengenmäßig differenziert.

202) HAGENEDER, Der Landesbegriff (wie Anm. 22) S. 171.

203) HAGENEDER, Das untere Mühlviertel (wie Anm. 190) S. 254.

204) Vgl. dazu HAGENEDER, Die Grafschaft Schaunberg (wie Anm. 190) S. 240ff., Siegfried HAIDER, Die Herren und Grafen von Schaunberg und ihr Territorium, in: Die Schaunberger in Oberösterreich 12.–16. Jahrhundert. Adelsgeschlecht zwischen Kaiser und Landesfürst, (Katalog der) Sonderausstellung im Stadtmuseum Eferding (1978) S. 9–33, hier S. 15ff.

205) Winfried STELZER, Mühlwanger Koloman, Verfasser der 1. Fassung der Chronik von Goisern, in: VerLex 6 (21987) Sp. 723 f.; [DERS.,] Mühlwanger Koloman, in: Repertorium fontium historiae medii aevi 7 (Rom 1997) S. 639.

In ähnlicher Weise wie Hageneder hat Reinhard Härtel die Gewährschaftsformeln für die Frage nach der Zugehörigkeit des Pittener Gebiets untersucht und dabei dem Aspekt der Artikulation von Landesbewußtsein besondere Aufmerksamkeit gewidmet²⁰⁶). In diesem Gebiet, das 1254 im Frieden von Ofen der ottokarischen Herrschaft überlassen wurde, begegnen nicht nur Gewährschaftsformeln, in denen das Landrecht zu Österreich oder das zu Steier genannt werden, gar nicht selten findet sich das »Landrecht zu Österreich und zu Steier« angegeben. In diesem Zusammenhang darf an die Bemerkungen in der Leobener Martins-Chronik aus dem frühen 14. Jahrhundert erinnert werden, die sich daran stieß, daß die Bevölkerung aus Wiener Neustadt und Umgebung *Australes* genannt würde, obwohl die Stadt im Land Steier liege²⁰⁷). Man rechnete offenkundig das Gebiet einmal zu Österreich, das andere Mal zu Steier. Die im Rahmen des Neuberger Teilungsvertrages von 1379 fixierten Kompetenzen von Hofschranne und Hauptmannschaft Graz für das Herrschaftsgebiet Herzog Leopolds III., Hofschranne oder Hoftaiding in Wien für das Herrschaftsgebiet Herzog Albrechts III., legten zwar die Grenze zwischen den beiden Ländern fest, die Verhältnisse gerade im Pittener Gebiet wurden dadurch aber nicht eben übersichtlich gestaltet. Um 1417 hören die Doppelnennungen indes auf, es wurde nur noch das Landrecht von Österreich angeführt. »Das Landesbewußtsein (erlitt)« – so Härtel – »einen entscheidenden Stoß zugunsten Österreichs«. Vielleicht war die Einrichtung des österreichischen landmarschallischen Gerichts durch Albrecht V. der Grund dafür²⁰⁸). Einen wesentlichen Gesichtspunkt ergänzte Weltin: »Der steirische Adel, allen voran die mächtigen Herren von Stubenberg, war im Pittener Gebiet nach wie vor reich begütert und hielt sich eben die Option offen, seine Rechtshändel vor dem Wiener Hofgericht oder der Grazer Hofschranne zu verhandeln. Als sich im 15. Jahrhundert die herrschaftlich bedingten besitzmäßigen Bindungen zur Steiermark immer mehr lockerten«²⁰⁹), wurde dem durch die Gewährschaftsformeln Rechnung getragen.

Die Bedeutung der »Zugehörigkeitserklärungen«, wie man die Berufungen auf das Recht eines Landes auch bezeichnen könnte, hat Hageneder in einem Satz zusammengefaßt: »Länder sind im späten Mittelalter keine fest umgrenzten Bereiche, ihre Grenzen sind fließend und hängen von der Bereitschaft der führenden Schichten ab, sich zu ihnen und ihrem Recht zu bekennen sowie dieses vor ihren Höchstgerichten zu suchen«²¹⁰).

206) Vgl. HÄRTEL, Urkundenformeln und Landesbewußtsein (wie Anm. 188), DERS., Die Zugehörigkeit des Pittener Gebietes (wie Anm. 99) und DERS., Neue Wege der Erschließung (wie Anm. 188); dazu HAGENEDER, Der Landesbegriff (wie Anm. 22) S. 172–174.

207) Vgl. oben bei Anm. 99.

208) HÄRTEL, Urkundenformeln und Landesbewußtsein (wie Anm. 188) S. 73.

209) Maximilian WELTIN, Das Pittener Gebiet im Mittelalter, in: Karin und Thomas KÜHTREIBER, Christina MOCHTY, Maximilian WELTIN, Wehrbauten und Adelsitze Niederösterreichs. Das Viertel unter dem Wienerwald 1 (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde, Sonderreihe 1, 1998) S. 19–35, hier S. 35.

210) HAGENEDER, Der Landesbegriff (wie Anm. 22) S. 176.

XV.

Das Feld der Geschichtsschreibung in den habsburgischen Ländern blieb nach Johann von Viktring und der Geschichtskompilation des Anonymus Leobensis durch mehr als ein Menschenalter verwaist. Erst gegen Ende der 1380er Jahre entstand in Wien eine österreichische Chronik in deutscher Sprache, die einen Höhepunkt der österreichischen »Nationalgeschichte« darstellt. In der Edition erhielt das anonyme, Herzog Albrecht III. gewidmete Werk die Bezeichnung »Österreichische Chronik von den 95 Herrschaften«. Als Autor gilt – derzeit – der Wiener Augustiner-Eremit und herzogliche Hofkaplan Leopold²¹¹). Zunächst offenbar auf der Basis von drei Leitquellen verfaßt: die babenbergische Geschichte nach dem Fürstenbuch des Jans von Wien, die frühhabsburgische nach der Steirischen Reimchronik, die folgende Zeit nach der Königsfeldener Chronik, wurde der Darstellung eine Reihe von 81 frei erfundenen Landesherrschaften vorangestellt. Damit wurde eine ununterbrochene Kontinuität des Landes Österreich vom Jahr 859 nach der Sintflut durch eine heidnische, jüdische und schließlich christliche Vergangenheit bis zur Gegenwart geschaffen, konkurrenzlos, älter als das römische Reich und älter als die genealogischen Konstruktionen anderer Dynastien. Die einzelnen Herrschaften der Fabelfürsten werden sehr schematisch vorgestellt: Name, Titel und Wappen des Fürsten, Regierungsdauer, Landeswappen, Name, Herkunft und Wappen der Fürstin sowie die Zeit ihres Todes, Begräbnisort, die Nachkommen. Der Name des Landes wird 15mal verändert: zuerst Iudeis apta, Arratim, Sauricz usw., Corrodancia zur Zeit Neros, schließlich Avara, Osterland, Österreich. Gelegentlich erfährt auch das Landeswappen Änderungen. Manche Gegebenheiten der Gegenwart und jüngeren Vergangenheit werden in die Zeit der Fabelfürsten zurückprojiziert und erscheinen damit als präfiguriert: Veränderungen des Ranges, Dynastiewechsel, Landesteilungen, Eheverbindungen vor allem mit Böhmen und Ungarn, einmal mit Kärnten, zweimal mit Bayern; das Land reicht unter dem heimlich zum Christentum übergetretenen Herzog Amman, der den Martyrertod stirbt, von der (Wiener) Neustadt bis Schärding, d. h. es ist – auf das Herzogtum Österreich bezogen – bis

211) Ausgabe: Österreichische Chronik von den 95 Herrschaften, hg. von Joseph SEEMÜLLER (MGH Dt. Chron. 6, 1909), mit erschöpfender Einleitung. – Vgl. dazu Konrad Josef HEILIG, Leopold Stainreuter von Wien, der Verfasser der sogenannten Österreichischen Chronik von den 95 Herrschaften, MIÖG 47 (1933) S. 225–289; LHOTSKY, Quellenkunde (wie Anm. 13) S. 312–320; Paul UIBLEIN, Die Quellen des Spätmittelalters, in: Die Quellen der Geschichte Österreichs, hg. von Erich ZÖLLNER (Schriften des Institutes für Österreichkunde 40, 1982) S. 50–113, hier S. 100–103; DERS., Leopold von Wien (Leopoldus de Vienna), in: VerflLex 5 (1985) Sp. 716–723; MOEGLIN, La formation (wie Anm. 78) S. 192 ff.; DERS., Dynastisches Bewußtsein (wie Anm. 78) S. 619 ff.; LACKNER, Hof und Herrschaft (wie Anm. 6) S. 157f. – Zu den Wappen vgl. Georg SCHEIBELREITER, Die Wappenreihe der österreichischen Fabelfürsten in der sogenannten Chronik von den 95 Herrschaften (um 1390), in: Louis HOLTZ, Michel PASTOUREAU, Hélène LOYAU (Hgg.), Les armoriaux médiévaux (Cahiers du Léopard d'or 8, Paris 1997) S. 187–207.

zur Gegenwart des Autors unverändert; in der 5. Herrschaft wird das Land, das nun Steier heißt, gestiftet.

Man sieht daraus, daß es ausschließlich um das Land Österreich unter Einfluß des Landes ob der Enns geht. Längst wurde die enge Verbindung mit der Gedankenwelt Rudolfs IV. erkannt, schon der Herausgeber hat vermutet, daß der Fabelfürstenteil – vielleicht aufgrund eines bereits vorliegenden Textes – auf Anregung, wenn nicht auf dringenden Wunsch Herzog Albrechts III. hin aufgenommen wurde²¹²). Deutlich greifbar ist die gedankliche Übereinstimmung mit dem im Privilegium maius zum Ausdruck gebrachten Konzept Rudolfs IV. von Österreich als dem Kernland der habsburgischen Herrschaft. Die durch die Herrschaftsteilung von 1379 festgelegte Beschränkung der albertinischen Linie auf Österreich wird man nicht unbedingt als Argument dafür verwenden können, daß in der Chronik nur dieses Land berücksichtigt wurde. Seit dem Tod Leopolds III. (1386) stand der gesamte habsburgische Herrschaftskomplex wieder unter der Herrschaft Albrechts III. Als wesentlichen Gesichtspunkt gilt es jedoch festzuhalten, daß sowohl die historischen Fiktionen der Fälschungen Rudolfs IV. als auch die der Fabelfürstenreihe dem Land Österreich galten und nicht – bzw. nur auf diesem »Umweg« – der Dynastie. Der vordergründige Bezugsrahmen war das Land. Das in der Chronik propagierte Landesbewußtsein war allerdings zur Zeit der Abfassung – die Fertigstellung des Hauptteils erfolgte noch vor dem Tod Albrechts III. († 1395) – nicht das vom Land, von der Landschaft oder der Bevölkerung artikuliert Bewußtsein, sondern das der Dynastie. Im eigentlich »historischen« Teil der Chronik kommt die Bedeutung der Habsburger für das Land Österreich und seine Geschichte sehr deutlich zur Geltung. Auf dem Weg über die unglaubliche Verbreitung der Chronik, die auch in lateinischen und deutschen Kurzfassungen kursierte und in mehr als 50 Handschriften überliefert ist – Moeglin hält die Verbreitung für »fast einzigartig im ganzen mittelalterlichen Abendland«²¹³) –, wurde diese Vorstellung auf breiter Basis rezipiert. Das eindrucksvollste Zeugnis im Ambiente nicht nur fürstlicher, sondern kaiserlicher Repräsentation stellt die monumentale Wappenwand (1453) in der Burg von Wiener Neustadt, der Residenz Kaiser Friedrichs III., dar: Alle Fabelwappen der österreichischen Fürsten aus unvordenklicher Zeit sind hier in die Reihe der Wappen der Länder und Herrschaften des Hauses Österreich integriert. Thomas Ebendorfer, der 60 Jahre später eine große österreichische Geschichte verfaßte, bezeichnete die Chronik einfach als *Cronica patrie*. Jeder Autor mußte sich in Hinkunft mit diesem Geschichtswerk auseinandersetzen; es bestimmte bis weit in das 16. Jahrhundert hinein das Bild der österreichischen Geschichte²¹⁴).

212) Vgl. SEEMÜLLER, Einleitung zur Ausgabe (wie Anm. 211) S. CCLXXXVff. – Zu Unstimmigkeiten zwischen den Pseudoantiken Rudolfs IV. und den Angaben der Fabelfürstenreihe vgl. auch BEGRICH, Die fürstliche Majestät (wie Anm. 8) S. 78f.

213) MOEGLIN, Dynastisches Bewußtsein (wie Anm. 78) S. 619 mit Anm. 87.

214) Zur Rezeption der Chronik vgl. SEEMÜLLER, Einleitung zur Ausgabe (wie Anm. 211) S. CCXCff. und LHOTSKY, Quellenkunde (wie Anm. 13) S. 317f.; zu den sarkastischen Bemerkungen des Humanisten

XVI.

Zusammenfassend läßt sich sagen:

Die fünf bzw. sechs Länder, die im Lauf von 80 Jahren unter die Herrschaft der Habsburger gelangten, waren jeweils stabile Einheiten, Landesgemeinden – zunächst als Adelsverband, seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts in der differenzierten Form der Landstände –, die nach einem einheitlichen Landrecht lebten und von starkem Landesbewußtsein getragen waren. Dieses Landesbewußtsein äußert sich in einem Zugehörigkeits- und Zusammengehörigkeitsgefühl, das auf dem gemeinsamen Recht, der gemeinsamen Landessitte, den gemeinsamen Traditionen und der gemeinsamen Geschichte beruht, in der bewußten Verantwortung für die Einheit des Landes, im Pochen auf die Rechte des Landes. Es stützt sich vor allem auf die Rechte, die das Land z. B. in Form von Privilegien, Landhandfesten hat, und wird manifest im unablässigen Bemühen, das Landrecht und die Einheit des Landes, damit auch seine Eigenständigkeit zu wahren und die Akzeptanz von Seiten der Landesherrschaft sicherzustellen. Es wird aber auch deutlich in den Berufungen auf das Landrecht in Urkunden, besonders in den als Zugehörigkeitserklärungen aufzufassenden Gewährschaftsformeln. Die Bestätigung der Landesrechte ist die Voraussetzung für die Anerkennung der Herrschaft von Seiten des Landes, des Adels, der Stände, der Landschaft. Die Huldigung kann auch im Rahmen eigener Rituale erfolgen wie in der singulären Zeremonie der Kärntner Herzogseinsetzung, die die historische Dimension in besonderer Weise evoziert und Landesbewußtsein bis zur (groß-)bäuerlichen Ebene demonstriert. Schwere Verstöße von Seiten des Landesherrn gegen die Landesrechte können zu legitimem Widerstand gegen die Herrschaft führen und den Entzug der Anerkennung bewirken. Landesbewußtsein äußert sich ebenso im Gebrauch von Symbolen wie dem Landeswappen, auch hier bekennt man sich durch den Gebrauch zum Land. In Werken der Literatur, Dichtung und Geschichtsschreibung ist Landesbewußtsein greifbar, wird das Gemeinschaftsgefühl beschworen, wird auf gemeinschaftsstiftende Erinnerungen oder die Geschichte des Landes Gewicht gelegt, wird Identität, Zugehörigkeitsgefühl, Heimatgefühl auf Landesebene propagiert. Kontinuität, die im täglichen Leben durch die Landesgemeinde und das Landrecht sichergestellt wird, wird in der Landesgeschichtsschreibung fixiert, tradiert und wirkt damit wieder zurück auf das Landesbewußtsein. Auch die Unterbrechung der Kontinuität durch den Wechsel von Dynastien wird in der Geschichtsschreibung aufgefangen.

Im Rahmen der habsburgischen Herrschaft waren die Länder nur durch Personalunion verbunden. Eine Gleichschaltung der ungemein auf ihre Eigenständigkeit bedachten Länder hat nie stattgefunden. Albrecht II. war die Einheit des habsburgischen Herrschaftsbe-

Aeneas Silvius in seiner »Historia austriaca« vgl. Alphons LHOTSKY, Aeneas Silvius und Österreich, in: DERS., Aufsätze und Vorträge 3: Historiographie-Quellenkunde-Wissenschaftsgeschichte (1972) S. 26–71, hier S. 66f.

reichs offenkundig ein Anliegen. Er suchte tendenziell eine Rechtsangleichung zu fördern und durch das Geschichtswerk Johanns von Viktring ein länderübergreifendes Gemeinschaftsbewußtsein zu propagieren. Rudolf IV. und Albrecht III. verfolgten das Konzept, das Herzogtum Österreich als dominierende Herrschaft mit dem höchsten Prestige unvergleichlich alten Herkommens zu etablieren und die übrigen Länder und Herrschaften nachzuordnen. Auf die Länder und ihr Landesbewußtsein zeigten diese Vorstellungen zunächst keinerlei Auswirkungen. Durch die dynastischen Teilungen von 1379 und 1411 entstanden schließlich drei Ländergruppen: die beiden Länder des Herzogtums Österreich, Innerösterreich mit den drei Ländern Steier, Kärnten und Krain sowie Tirol und die vorderen Lande. Die neu entstehenden herzoglichen Höfe in den Residenzstädten Graz, Wiener Neustadt und Innsbruck förderten die Abgrenzung von Österreich und Wien. Ein Zusammenhalt der Länder war am ehesten in Innerösterreich gegeben²¹⁵), doch pflegte man auch hier in den einzelnen Ländern das Bewußtsein der Eigenständigkeit, der Eigenart, der jeweiligen Landesrechte und der historischen Traditionen. In sämtlichen Ländern des habsburgischen Herrschaftskomplexes läßt sich im Lauf des 15. Jahrhunderts sogar eine Verstärkung des regionalen Identitätsbewußtseins konstatieren²¹⁶).

Nachträge (vgl. dazu oben Anm. 1):

Alexander SAUTER, Fürstliche Herrschaftsrepräsentation. Die Habsburger im 14. Jahrhundert (Mittelalter-Forschungen 12, 2003) – für viele Fragestellungen des vorliegenden Beitrags zu vergleichen;

Fritz Peter KNAPP, Die Literatur des Spätmittelalters in den Ländern Österreich, Steiermark, Kärnten, Salzburg und Tirol von 1273 bis 1439, 2: Die Literatur zur Zeit der habsburgischen Herzöge von Rudolf IV. bis Albrecht V. (1358–1439) (Geschichte der Literatur in Österreich, hg. von Herbert ZEMAN, 2/2, 2004), S. 285–299 zur »Chronik von den 95 Herrschaften« (vgl. oben bei Anm. 211): KNAPP will die Chronik nunmehr nur als »Österreichische Chronik« bezeichnet haben, den Autor, dessen Identifizierung mit Leopold von Wien er ablehnt, als »Österreichischen Prosachronisten«; S. 299–302 zur Chronik von Goisern (vgl. oben bei Anm. 205);

Kersten KRÜGER, Die landständische Verfassung (Enzyklopädie deutscher Geschichte 67, 2003) – u. a. zu Otto Brunner (S. 56–59);

215) Gerhard PFERSCHY, Gemeinschaftssinn und Landesbewußtsein in der innerösterreichischen Ländergruppe, in: Was heißt Österreich? (wie Anm. 37) S. 51–64. – Zu den Bezeichnungen der Ländergruppen vgl. ZÖLLNER, Der Österreichbegriff (wie Anm. 37) S. 48–53.

216) Vgl. dazu demnächst Christian LACKNER, Das Haus Österreich und seine Länder im Spätmittelalter. Dynastische Integration und regionale Identitäten, in: Fragen der politischen Integration im mittelalterlichen Europa, hg. von Werner MALECZEK (VuF, im Druck).

Berthold SUTTER, Landeswappen und Landesbewußtsein. Die Landeswappen als Symbol territorialer Selbständigkeit, 2. Teil, Zs. des Historischen Vereines für Steiermark 94 (2003) S. 47–81 (vgl. oben Anm. 67; zu den Ausführungen über die Landwerdung der Steiermark kann hier nicht Stellung genommen werden);

Winfried STELZER, Die Melker Fragmente der Chronik Johannis von Viktring, MIÖG 112 (2004) S. 272–289 (zu Anm. 137 und 140).

Othmar HAGENEDER, Land und Landrecht in Österreich und Tirol. Otto Brunner und die Folgen (im Druck) – zu den Abschnitten II und XI.